

Unterrichtung

**durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der
Parlamentarischen Versammlung des Europarates**

**Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates
vom 8. bis 12. April 2019 in Straßburg**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Delegationsmitglieder	2
II. Einführung	5
III. Ablauf der 2. Sitzungswoche 2019	6
III.1 Wahlen und Geschäftsordnungsfragen	6
III.2 Schwerpunkte der Beratungen	7
III.3 Auswärtige Redner	17
IV. Tagesordnung der 2. Sitzungswoche 2019	21
V. Verabschiedete Empfehlungen und Entschlüsse	26
VI. Reden deutscher Delegationsmitglieder	71
VII. Berichterstattemandate deutscher Mitglieder	84
VIII. Funktionsträgerinnen und -träger in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates	85
IX. Sitzung des Ständigen Ausschusses in Paris	87
X. Mitgliedsländer des Europarates	90

I. Delegationsmitglieder

Unter Vorsitz von Delegationsleiter **Dr. Andreas Nick** (CDU/CSU) nahmen folgende Abgeordnete an der 2. Sitzungswoche 2019 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates teil:

Sybille Benning (CDU/CSU)

Marc Bernhard (AfD)

Martin Hebner (AfD)

Frank Heinrich (CDU/CSU)

Gabriela Heinrich (SPD)

Andrej Hunko (DIE LINKE.)

Josip Juratovic (SPD)

Norbert Kleinwächter (AfD)

Matern von Marschall (CDU/CSU)

Ulrich Oehme (AfD)

Tabea Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Axel Schäfer (SPD)

Frank Schwabe (SPD)

Volkmar Vogel (CDU/CSU)

Ute Vogt (SPD)

Dr. Johann Wadephul (CDU/CSU)

Die 324 Mitglieder der Versammlung werden von den nationalen Parlamenten der 47 Mitgliedsländer des Europarates aus ihren eigenen Reihen entsandt. Die deutsche Delegation besteht aus 18 Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern und wird zu Beginn einer Wahlperiode auf der Grundlage des Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland zur Parlamentarischen Versammlung des Europarates (EuRatWahlG) vom Deutschen Bundestag gewählt. Sie setzt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Deutschen Bundestag zusammen und berücksichtigt das Verhältnis von weiblichen und männlichen Mitgliedern.

Die Mitglieder der Versammlung gehören nicht nur ihren nationalen Delegationen an, sondern sind in der Versammlung auch in Fraktionen organisiert. Das sind derzeit die folgenden sechs Fraktionen: die Fraktion der Europäischen Volkspartei und Christdemokraten (EPP/CD), die Fraktion der Sozialisten, Demokraten und Grünen (SOC), die Fraktion der Europäischen Konservativen (EC), die Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa (ALDE), die Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken (UEL) und die Fraktion der Freien Demokraten (FD). Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht der Mitgliedschaften in den Fraktionen aller deutschen Versammlungsmitglieder zum Zeitpunkt der 2. Sitzungswoche 2019:

Fraktion	Abgeordnete bzw. Abgeordneter
EPP/CD	Sybille Benning (CDU/CSU) Peter Beyer (CDU/CSU) Jürgen Hardt (CDU/CSU) Frank Heinrich (CDU/CSU) Matern von Marschall (CDU/CSU) Elisabeth Motschmann (CDU/CSU) Dr. Andreas Nick (CDU/CSU) Josef Rief (CDU/CSU) Katrin Staffler (CDU/CSU) Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU) Volkmar Vogel (CDU/CSU) Dr. Johann Wadephul (CDU/CSU)

Fraktion	Abgeordnete bzw. Abgeordneter
SOC	Luise Amtsberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Doris Barnett (SPD) Gabriela Heinrich (SPD) Josip Juratovic (SPD) Dr. Rolf Mützenich (SPD) Josephine Ortleb (SPD) Tabea Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Axel Schäfer (SPD) Dr. Frithjof Schmidt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Frank Schwabe (SPD) Ute Vogt (SPD) Daniela Wagner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
EC	Keine Mitgliedschaft deutscher Abgeordneter
ALDE	Dr. Christoph Hoffmann (FDP) Gyde Jensen (FDP) Konstantin Kuhle (FDP) Michael Georg Link (FDP)
UEL	Akbulut Gökay (DIE LINKE.) Michel Brandt (DIE LINKE.) Andrej Hunko (DIE LINKE.) Katrin Werner (DIE LINKE.)
FD	Keine Mitgliedschaft deutscher Abgeordneter
fraktionslos	Marc Bernhard (AfD) Martin Hebner (AfD) Norbert Kleinwächter (AfD) Ulrich Oehme (AfD)

Die Versammlung hat sechs ständige Fachausschüsse sowie drei besondere Ausschüsse eingerichtet. Über die Mitgliedschaften in den Fachausschüssen verständigen sich die deutschen Mitglieder zu Beginn der Wahlperiode. Über die Mitgliedschaften in den drei anderen Ausschüssen entscheiden die Fraktionen der Versammlung. Zum Zeitpunkt der 2. Sitzungswoche 2019 bestanden folgende Ausschussmitgliedschaften deutscher Abgeordneter:

Fachausschüsse	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie (Committee on Political Affairs and Democracy)	1. Dr. Andreas Nick 2. Jürgen Hardt 3. Doris Barnett 4. Frithjof Schmidt – Frank Schwabe (ex-officio)	1. Dr. Johann David Wadephul 2. N.N. (CDU/CSU-Fraktion) 3. Axel Schäfer 4. Michael Georg Link
Ausschuss für Recht und Menschenrechte (Committee on Legal Affairs and Human Rights)	1. Dr. Volker Ullrich 2. Frank Schwabe 3. Norbert Kleinwächter 4. Gyde Jensen – Frank Schwabe (ex-officio)	1. Peter Beyer 2. Ute Vogt 3. Marc Bernhard 4. Gökay Akbulut
Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung (Committee on Social Affairs, Health and Sustainable Development)	1. Sybille Benning 2. Matern von Marschall 3. Andrej Hunko 4. Ulrich Oehme	1. Josef Rief 2. Doris Barnett 3. Katrin Werner 4. Dr. Christoph Hoffmann
Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene (Committee on Migration, Refugees and Displaced Persons)	1. Volkmar Vogel 2. Josip Juratovic 3. Marc Bernhard 4. Michel Brandt	1. Frank Heinrich 2. Konstantin Kuhle 3. Martin Hebner 4. Luise Amtsberg
Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien (Committee on Culture, Science, Education and Media)	1. Katrin Staffler 2. Elisabeth Motschmann 3. Axel Schäfer 4. Konstantin Kuhle	1. Sybille Benning 2. Jürgen Hardt 3. Tabea Rößner 4. Norbert Kleinwächter
Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (Committee on Equality and Non-Discrimination)	1. Frank Heinrich 2. Gabriela Heinrich 3. Daniela Wagner 4. Gyde Jensen	1. Elisabeth Motschmann 2. Ute Vogt 3. Josephine Ortleb 4. Katrin Staffler

Besondere Ausschüsse	Ordentliche Mitglieder	Fraktion
Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Monitoring-ausschuss) (94 Sitze)	– Peter Beyer – Andrej Hunko – Axel Schäfer – Frank Schwabe (ex-officio)	EPP/CD UEL SOC
Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten (39 Sitze) (Committee on Rules of Procedure, Immunities and Institutional Affairs)	– Matern von Marschall – Dr. Johann David Wadephul – Frank Schwabe (ex-officio)	EPP/CD EPP/CD

Besondere Ausschüsse	Ordentliche Mitglieder	Fraktion
Ausschuss für die Wahl der Richter zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (22 Sitze) (Committee on the election of judges to the European Court of Human Rights)	– Dr. Volker Ullrich	EPP/CD

II. Einführung

Der 1949 gegründete Europarat mit Sitz im Palais de l'Europe in Straßburg ist die älteste gesamteuropäische zwischenstaatliche Organisation. Der Europarat ist nicht Bestandteil der Europäischen Union, sondern eine eigenständige internationale Organisation, der heute 47 europäische Staaten als Vollmitglieder angehören (alle europäischen Länder außer Belarus und Kosovo). Daneben gibt es auch nicht-europäische Beobachter- und Partnerstaaten. Deutschland erhielt am 2. Mai 1951 die Vollmitgliedschaft. Nach der Satzung sind Organe des Europarates das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung.

Der Europarat hat sich das Ziel gesetzt, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und freiheitliche parlamentarische Demokratie zu schützen und zu fördern und arbeitet dabei auch mit der EU und der OSZE zusammen. Den Kern des Menschenrechtsschutzes bildet die Europäische Konvention für Menschenrechte. Sie gehört zum heute mehr als 220 Konventionen umfassenden Schutzsystem des Europarates. Zu den vom Europarat überwachten Menschenrechten gehören neben den klassischen Freiheitsrechten auch wirtschaftliche, kulturelle und politische Rechte sowie insbesondere Kinderrechte. Über die Einhaltung der in den Konventionen festgelegten Verpflichtungen wacht das Ministerkomitee, in dem die Außenminister aller Mitgliedsländer vertreten sind. Der Europarat beobachtet die menschenrechtliche, rechtsstaatliche und demokratische Entwicklung in den Mitgliedstaaten und seine Monitoringgremien sprechen Empfehlungen aus.

Die Versammlung hat vorrangig eine beratende Rolle, trifft aber auch wichtige Personalentscheidungen. Sie begleitet die Arbeit des Ministerkomitees und gibt politische Anstöße auch für europäische Abkommen und Konventionen zur Harmonisierung des Rechts in den Mitgliedstaaten. Die Mitglieder der Versammlung kommen jährlich zu vier Sitzungswochen im Palais de l'Europe in Straßburg zusammen. Während und zwischen den Sitzungswochen finden regelmäßig Sitzungen der Fachausschüsse und ihrer Unterausschüsse statt. Die Versammlung verfügt über eine umfassende politische Autonomie und hat über den Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Monitoringausschuss) auch eine wichtige Überwachungsfunktion. Die Versammlung beteiligt sich ferner regelmäßig an internationalen Wahlbeobachtungen.

Auf der Grundlage von Berichten, die von den Mitgliedern der Versammlung erarbeitet und in den Ausschüssen beraten werden, diskutiert und verabschiedet die Versammlung Entschlüsse, die an die Parlamente der Mitgliedstaaten gerichtet sind und die in der Regel eine Meinungsäußerung der Versammlung zu einem Sachverhalt enthalten. Des Weiteren gibt die Versammlung zu unterschiedlichen Politikfeldern Empfehlungen an das Ministerkomitee ab. Für die Annahme einer Empfehlung an das Ministerkomitee ist eine Zweidrittelmehrheit, für die Verabschiedung einer Entschlüsse die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das Lenkungsgremium der Versammlung ist das Präsidium. Es koordiniert die Aktivitäten der Versammlung und der Ausschüsse und schlägt die Tagesordnung der Sitzungswochen vor. Um die Kontinuität der Arbeit der Versammlung sicherzustellen, tagt ihr Ständiger Ausschuss in der Regel dreimal jährlich zwischen den Sitzungswochen. Er handelt im Namen der Versammlung und hält Aussprachen zu aktuellen Themen.

Die Versammlung vergibt außerdem bedeutende Preise, darunter den Vaclav-Havel-Menschenrechtspreis und den Europapreis, der besondere Verdienste im Bereich der Städtepartnerschaften anerkennt.

Weitere wichtige Institutionen des Europarates sind insbesondere der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der Menschenrechtskommissar des Europarates sowie die sogenannte Venedig-Kommission (Europäische Kommission für Demokratie durch Recht). Die Versammlung kann die Venedig-Kommission zum Beispiel bitten, umstrittene Änderungsvorhaben im Bereich der Verfassung oder des Wahlrechts in einem Mitgliedstaat überprüfen zu lassen. Die 47 Richterinnen und Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte werden von der Versammlung gewählt. Die aktuelle Menschenrechtskommissarin, Dunja Mijatovic (Bosnien und Herzegowina), erhielt ihr Mandat ebenfalls von der Versammlung. Ferner wählt die Versammlung ihren Generalsekretär. Amtsinhaber ist Wojciech Sawicki (Polen). Auch der mit weitreichenden Befugnissen

ausgestattete Generalsekretär des Europarates wird von der Versammlung gewählt. Dieses Amt hat derzeit der frühere Parlamentspräsident von Norwegen, Thorbjørn Jagland, inne. Als zusätzliches beratendes Organ des Europarates wurde 1994 der Kongress der Gemeinden und Regionen geschaffen. Der Kongress hat unter anderem die Aufgabe, die Teilhabe der Gemeinden und Regionen an den Aktivitäten des Europarates sowie eine bürgernahe Demokratie sicherzustellen.

III. Ablauf der 2. Sitzungswoche 2019

Auf der Tagesordnung der 2. Sitzungswoche 2019 standen unter anderem Berichte zu den Überlegungen innerhalb der Europäischen Union, einen Mechanismus zur Überprüfung der Entwicklung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in den Mitgliedstaaten zu entwickeln, über Sexismus und sexuelle Belästigung in den Parlamenten, zur Rolle von Politikerinnen und Politikern im Kampf gegen Hassrede, zur Situation von Flüchtlingen und Migranten auf den griechischen Inseln, über Geldwäsche mit Beteiligung staatlicher Akteure am Beispiel von Aserbaidschan, Moldau und Russland, zu den Rechten von nach anonymen Samen- bzw. Eizellenspenden geborenen Kindern sowie über die Auswirkungen von Sozialen Medien auf die Menschenrechte.

Auswärtige Redner waren der armenische und der georgische Premierminister sowie der amtierende Vorsitzende des Ministerkomitees des Europarates, der Außenminister Finnlands, **Timo Soini**. Die neue Menschenrechtskommissarin des Europarates stellte ihren ersten Jahresbericht vor.

Im Mittelpunkt der Sitzungswoche standen allerdings erneut das Verhältnis zwischen Russland und dem Europarat sowie die zunehmend schwierige Haushaltslage der Organisation. Zu Beginn der Sitzungswoche lagen dazu mehrere Anträge auf Dringlichkeits- bzw. Aktualitätsdebatten vor. Versammlungspräsidentin **Liliane Maury Pasquier** (Schweiz, ALDE) appellierte in ihrer Eröffnungsansprache an die Delegierten, das „gemeinsame Haus“ zu erhalten, welches einen Schutzraum für über 800 Millionen Menschen biete. Man dürfe nicht zulassen, dass Dialog der Konfrontation weiche und Europa erneut durch geopolitische Spannungen „zerrissen“ werde. Die Mitgliedstaaten hätten sich auf Pflichten und Rechte verständigt, die für alle gelten würden. Dazu gehöre die Pflicht zur Beitragszahlung und zur Mitwirkung in der Versammlung.

Damit bezog sie sich auf die Tatsache, dass Russland nach der Annexion der Krim und dem Entzug der Stimmrechte für die russischen Delegierten durch die Versammlung seit 2016 keine Parlamentarier nach Straßburg entsendet und seit Juni 2017 keinen Jahresbeitrag an den Europarat zahlt. Letzteres hat die Haushaltslage nach der 2017 erfolgten Reduzierung des türkischen Jahresbeitrags und der von den Mitgliedstaaten seit längerem verfolgten Politik des nominalen Nullwachstums deutlich verschärft. Generalsekretär Jagland und der amtierende finnische Vorsitz im Ministerkomitee haben einen Krisenplan vorgelegt, der zum Teil drastische Einschnitte vorsieht. Innerhalb des Ministerkomitees wird der Versammlung eine Mitverantwortung für die Krise in den Beziehungen Russlands zum Europarat gegeben. So seien die Regelungen der Geschäftsordnung der Versammlung zum Entzug der Stimmrechte nicht mit dem Statut des Europarates vereinbar. Russland fordert weitreichende Änderungen der Geschäftsordnung, um Sanktionen gegen seine Delegierten künftig auszuschließen. Ein Eingehen auf die russischen Forderungen ohne Gegenleistung aus Moskau wird von der Versammlung bisher abgelehnt. Andererseits soll ein möglicher Austritt Russlands aus dem Europarat und der damit verbundene Verlust des Schutzes der Menschenrechte der russischen Bevölkerung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vermieden werden.

III.1 Wahlen und Geschäftsordnungsfragen

Die Änderung verschiedener Bestimmungen der Geschäftsordnung der Versammlung (Dok. 14849, Entschließung 2278)

Ein von **Egidijus Vareikis** (Litauen, EPP/CD), Mitglied des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten, vorgelegter Bericht bündelt unter Einbeziehung der Debatte im Ad-hoc-Komitee des Präsidiums über „Rolle und Auftrag der Versammlung“ zahlreiche Fragen zu diversen Modifizierungen der Geschäftsordnung. Mit Entschließung 2278 (2019) werden einige Bestimmungen der Geschäftsordnung ergänzt oder überarbeitet, auch, um eine bessere Übereinstimmung mit der parlamentarischen Praxis zu erreichen. Die beschlossenen Änderungen traten unmittelbar in Kraft. Dazu gehören unter anderem folgende Neuerungen:

- (1) Die Mindestmitgliederzahl für die Formierung und Auflösung einer Fraktion (Artikel 19, Absätze 1, 2 und 3 GO PVER) wird von 20 auf 28 Mitglieder aus zuvor mindestens sechs und nun acht Mitgliedstaaten erhöht (Art. 19 II GO PVER). Fraktionen, welche die geänderten Bedingungen des Artikels 19 II GO PVER zum 30. Juni eines Jahres nicht erfüllen, können nicht weiter bestehen und gelten als aufgelöst. Die Mitglieder werden automatisch zu fraktionslosen Delegierten. Die EntschlieÙung sieht zudem eine Änderung von Artikel 44 III b GO PVER zu Status und Prärogativen von fraktionslosen Mitgliedern vor;
- (2) Die/der unmittelbar vorangegangene/n Versammlungspräsidentin/en (Artikel 20 III GO PVER) wird zu einem ex officio-Mitglied ausgewählter Ausschüsse;
- (3) Änderung des Prozesses der Wahl der Richterinnen und Richter am EGMR (Nr. 4 i Mandat des Richterwahlausschusses; Absätze 3, 4 und 5a der EntschlieÙung 1366 (2004));
- (4) Die Wahl des Präsidiums eines Ausschusses (Artikel 46 II GO PVER);
- (5) Unter Verweis auf Artikel 26 III und IV GO PVER wird festgehalten, dass von der Versammlung verabschiedete Überweisungen bzw. Entscheidungen zu Anträgen endgültig sind. Das Präsidium wird in diesem Zusammenhang dazu aufgerufen, die entsprechende Regeltreue sicherzustellen sowie Anfragekriterien für eine Dringlichkeits- oder Aktualitätsdebatte festzulegen bzw. die in 2007 genehmigten Kriterien zu aktualisieren;
- (6) Weitere Änderungen betreffen Rationalisierungsmaßnahmen der Arbeit der Versammlung, z. B. in punkto Redeveröffentlichungen, und insbesondere die Organisation von Debatten, beispielweise hinsichtlich der Sprechzeit in Sitzungen oder die Richtlinien für Fragen an Gastredner;
- (7) In Bezug auf die Anwesenheit in den drei Ausschüssen (Monitoring-, Geschäftsordnungs- und Richterwahlausschuss), deren Mitglieder von den Fraktionen ernannt werden, werden die Fraktionen dazu aufgefordert, Grundsatzregeln für wiederholt abwesende Mitglieder zu treffen.

Im Rahmen der Debatte sprach sich Abg. **Norbert Kleinwächter** gegen die vorgeschlagenen Änderungen zur Formierung und Auflösung von Fraktionen aus (Art. 19 I-III GO PVER). Maßnahmen, die sich gegen kleine politische Gruppierungen in der Versammlung richteten sowie die Behauptung, dass diese vor allem an den Ressourcen und finanziellen Mitteln aus dem Europarat interessiert seien, lehne er ab. Er kritisierte die Forderung, im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in einer Fraktion eine Erklärung zur übereinstimmenden politischen Affinität unterzeichnen zu müssen, da diese Formulierung unscharf sei. Ferner zog er hinsichtlich der Erhöhung der Mindestmitgliederzahl eine Analogie zu seinem Kreistag in Brandenburg, in dem dies ein Mittel gewesen sei, einer nicht erwünschten Partei den Fraktionsstatus zu verwehren. Auch Abg. **Marc Bernhard** stellte sich gegen die Annahme der Änderungen von Artikel 19 GO PVER, da diese die Neugründung von Fraktionen massiv erschwerten und die Trennung von fraktionslosen Abgeordneten und solchen, die von einer Fraktion unterstützt würden, weiter verstärkten. Dies sei mit den Prinzipien des Europarates wie Meinungsvielfalt, politische Vielfalt und Gleichberechtigung nicht vereinbar.

Richterwahlen

Die Versammlung wählte **Lorraine Schembri Orland** zur Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) für den auf Malta entfallenden Posten. Sie war zuvor Präsidentin des maltesischen Verfassungsgerichts.

Europapreis: San Sebastián

Der von der Versammlung für besondere Leistungen im Bereich der Städtepartnerschaften und der europäischen Zusammenarbeit verliehene Europapreis wurde an San Sebastián (baskisch: Donostia) vergeben. In der entscheidenden Runde waren auch Bamberg und Münster mit ihren Bewerbungen vertreten.

III.2 Schwerpunkte der Beratungen

Dringlichkeitsdebatte

Rolle und Auftrag der Parlamentarischen Versammlung: Die wichtigsten Herausforderungen für die Zukunft (Dok. 14863, Dok. 14867, EntschlieÙung 2277, Empfehlung 2153)

Während russlandkritische Delegierte (unter anderem aus den drei baltischen Staaten, aus Dänemark, Georgien, Ukraine und dem Vereinigten Königreich) in der aktuellen Sitzungswoche auf eine Debatte der Budgetkrise bzw. der Beziehungen zu Russland drängten, befürwortete die Mehrheit der Delegierten, darunter auch der

Leiter und der stellv. Leiter der deutschen Delegation, Abg. **Dr. Andreas Nick** und Abg. **Frank Schwabe**, eine Beratung möglicher Wege aus der Krise.

Auf Empfehlung des Präsidiums zog die Versammlung daher in einer Dringlichkeitsdebatte die Beratung des vom Vorsitzenden der UEL-Fraktion, **Tiny Kox** (Niederlande), vorbereiteten und ursprünglich für die dritte Sitzungswoche 2019 vorgesehenen Berichts aus dem Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie über umfassende Reformmaßnahmen vor. Ausgangspunkt des Berichts, so der Berichterstatter, sei die gegenwärtige tiefgreifende politische und finanzielle Krise des Europarates. Der mit deutlicher Mehrheit verabschiedete Bericht sieht in seiner Entschlieung 2277 (2019) und der Empfehlung 2153 (2019) insbesondere Folgendes vor:

(1) Die Versammlung schlägt dem Ministerkomitee die Schaffung eines neuen, zusätzlichen und gemeinsamen Verfahrens zur Reaktion auf gravierende Verletzungen des Statuts oder der vertraglichen Pflichten durch einen Mitgliedstaat vor. Dieses gemeinsame Reaktionsverfahren, welches in verschiedenen Stufen spezielle Dialog- und Monitoringformate und letztlich auch die Suspendierung der Stimmrechte vorsieht, soll durch die Versammlung, das Ministerkomitee oder den Generalsekretär ausgelöst werden können. Alle drei Akteure sollen an seiner Durchführung mitwirken. Damit solle eine höhere Legitimation, Glaubwürdigkeit und Durchschlagskraft gegenüber dem betroffenen Mitgliedstaat wie innerhalb der Organisation selbst erreicht werden; (2) die Versammlung ruft zu einem verstärkten Dialog mit Russland auf, um zu vermeiden, dass das größte Mitgliedsland aufgefordert werde bzw. selbst entscheide, den Europarat zu verlassen; (3) die Mitgliedstaaten werden von der Versammlung dazu aufgefordert, dem Europarat eine nachhaltige finanzielle Basis zu geben; (4) die Versammlung kündigt darüber hinaus eine Reihe von internen Reformen an, die ihre Arbeits- und Funktionsweise verschlanken sollen; (5) ferner soll die Weiterverfolgung der Versammlungsentscheidungen durch die Berichterstatter, die Fraktionen und die nationalen Delegationen sowie in den nationalen Parlamenten intensiviert werden und (6) der politische Dialog zwischen der Versammlung und der EU verstärkt werden, insbesondere hinsichtlich des Beitritts der EU zur EMRK, der Weiterentwicklung konkreter Vorschläge seitens des Europarates zur Verbesserung der EU-Rechtsstaatlichkeit sowie der Möglichkeiten der EU, nicht-zweckgebundene Beiträge zu der Rechtsstaatsarbeit des Europarates zu leisten.

Abg. **Mart van de Ven** (Niederlande, ALDE), begrüte in seiner Stellungnahme für den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten den vorgestellten Bericht.

Im Rahmen der Debatte sprachen sich die Redner der deutschen Delegation für eine Annahme des Berichtes aus: Abg. **Frank Schwabe** wies darauf hin, dass einige Mitgliedstaaten des Europarates, darunter Russland, nicht im Einklang mit dessen Werte agierten und identifizierte als die drei zentralen Herausforderungen der Organisation „Sanktion, Finanzierung, Antikorruption“. Diese seien nur gemeinsam mit dem Ministerkomitee zu lösen. Er sprach sich für eine Besinnung auf die eigene Kernkompetenz aus, um zur Verbesserung der Menschenrechtslage beizutragen. Abg. **Dr. Andreas Nick** unterstrich die Notwendigkeit, einen neuen, effektiveren Sanktionsmechanismus zu etablieren und die zukünftige Finanzierung des Europarates nachhaltig sicherzustellen. Er betonte, dass die Einbindung der Mitgliedstaaten zu einem deutlich wirksameren und robusteren Sanktionsmechanismus führe. Er verdeutlichte, dass die jeweiligen nationalen Parlamente auch Haushaltsgesetzgeber seien, und die sie in der Versammlung vertretenen Abgeordneten deshalb die Initiative ergreifen sollten, gegebenenfalls etwaige ausbleibende Beitragszahlungen einzelner Mitgliedstaaten auszugleichen und die Organisation widerstandsfähiger zu machen. Die deutsche Delegation habe eine Thematisierung der Finanzierungsfrage des Europarates für die Konferenz der Parlamentspräsidenten im Herbst 2019 in Straburg angeregt. Abg. **Axel Schäfer** forderte in der Zukunftsdebatte der Organisation ein Höchstma an Offenheit und ein Mindestma an Taktik; eine Lösung könne nur mit Kompromissen herbeigeführt werden, nicht mit der Austragung im Plenum von Konflikten, die dort nicht lösbar seien. Die Besetzung der Krim sei ein illegaler Akt gewesen, eine Partnerschaft mit Russland werde aber weiterhin gebraucht. Abg. **Andrej Hunko** nannte den Bericht einen Versuch der Kohärenzherstellung zwischen Entscheidungen der Versammlung und dem Ministerkomitee zur Lösung der institutionellen Krise des Europarates. Im Rückblick auf den Beschluss der Sanktionen im April 2014 habe er bereits auf den Widerspruch verwiesen, dass damit eine Situation geschaffen worden sei, in der die Regierungen – inklusive Russlands – im Ministerkomitee weiter zusammengearbeitet hätten, während in der Versammlung nicht mehr miteinander gesprochen worden sei. Parlamentarische Diplomatie müsse selbst in Krisensituationen möglich sein, da letztendlich eine paneuropäische Kooperation gebraucht werde. Abg. **Martien van Marshall** stellte klar, dass die Verletzung des Völkerrechts durch Russland nicht hinnehmbar sei. Es liege an Russland, seine Bereitschaft zur Mitarbeit in der Versammlung und zur Einhaltung grundlegender völkerrechtlicher Prinzipien zu zeigen. Man lasse sich durch Russland nicht erpressen, weshalb ein Weg gefunden werden solle, zusammen mit dem Generalsekretär einen Haushalt aufzustellen, der die Versammlung unabhängig von der Aussetzung von Beitragszahlungen einzelner Mitglieder mache. Für Abg. **Frank Heinrich** ist der

Bericht ein erster Schritt zurück zu begründeten und notwendigen Lösungen. Auch werde das größere Bild nicht aus den Augen verloren. Damit werde ein Signal der Einigkeit der Mitgliedstaaten gesendet.

Der Vorsitzende des Ministerkomitees, der finnische Außenminister **Timo Soini**, hob hervor, die Lösung der aktuellen politischen und institutionellen Krise erfordere eine enge Zusammenarbeit aller Mitgliedstaaten und Organe des Europarates. Ziel des Ministertreffens in Helsinki sei ein konstruktives Ergebnis.

„Waschsalons“: Die Reaktion auf neue Herausforderungen beim internationalen Kampf gegen Kriminalität, Korruption und Geldwäsche (Dok. 14847, 14847 Add., EntschlieÙung 2279, Empfehlung 2154)

Der Berichterstatter, **Mart van de Ven** (Niederlande, ALDE), erklärte zur Vorstellung seines für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte vorgelegten Berichts, dass es sich lediglich scheinbar um ein technisches Thema handele. Tatsächlich gehe es vielmehr um den Schutz fundamentaler Werte gegen destruktive Kräfte, die auch bereits der Versammlung selbst Schaden zugefügt hätten. Korruption unterminierte das Vertrauen in öffentliche Organe und schüre Skeptizismus, den Populisten dazu nutzten, um demokratische Institutionen zu attackieren. Die Prävention von internationaler Geldwäsche sei der beste Weg, Organisierte Kriminalität und Korruption zu bekämpfen und demokratiezersetzenden Prozessen Einhalt zu gebieten. Konkret wird im Bericht eine starke Zunahme des Ausmaßes an Geldwäsche in Mitgliedstaaten des Europarates festgestellt – darunter aktuelle Beispiele wie der „Globale Waschsalon“ mit einem Volumen zwischen geschätzten 21 bis 80 Milliarden US-Dollar aus der Russischen Föderation und dem „Aserbaidshanischen Waschsalon“ mit einem Umfang von 2,9 Milliarden US-Dollar. Beide vorgenannten Geldwäschesysteme, die von den jeweiligen nationalen Behörden nicht adäquat untersucht worden seien, involvierten große Geldsummen wohlhabender Geschäftsleute, krimineller Organisationen und hoher Beamter. Dabei nutzten sie Schwächen über verschiedene rechtliche Zuständigkeitsbereiche hinweg aus, wie Briefkastenfirmen im Vereinigten Königreich und den Überseegebieten oder schlecht regulierte Banken mit inadäquaten Anti-Geldwäsche-Systemen, vor allem in Litauen und Estland, so beispielsweise die estländische Niederlassung der Danske Bank oder die baltischen Niederlassungen der Swedbank. Der sogenannte „Globale Waschsalon“ involviere zudem korrupte Richter in der Republik Moldau, während der sogenannte „Aserbaidshanische Waschsalon“ zu Fällen der Korruption innerhalb der Versammlung selbst beigetragen habe. Letztgenannter „Waschsalon“ habe mehrere ehemalige Versammlungsmitglieder involviert. Betroffen sei auch das ehemalige deutsche Delegationsmitglied Karin Strenz, die das Präsidium des Deutschen Bundestages wegen der Verletzung nationaler Verhaltensregeln inzwischen mit einer Geldstrafe belegt habe.

In der EntschlieÙung 2279 ruft die Versammlung die betroffenen Staaten (Vereinigtes Königreich, Russische Föderation, Republik Moldau, baltische Staaten, Dänemark und Schweden) zu einer vollständigen und effektiven Untersuchung dieser Vorgänge und zu einer entsprechenden gerichtlichen Aufarbeitung auf. Daneben solle eine entsprechende Analyse und Modifizierung inadäquater Banksysteme in Angriff genommen werden. Die Mitgliedstaaten des Europarates werden dazu aufgefordert, die Empfehlungen der GRECO, der FATF (*Financial Action Task Force*) und des Expertenausschusses des Europarates für die Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (MONEYVAL) umgehend und vollständig umzusetzen. Das Ministerkomitee wird in der Empfehlung 2154 aufgerufen, nationale und internationale Aktivitäten und Kooperationen gegen Organisierte Kriminalität, Korruption und Geldwäsche als strategische Prioritäten des Europarates zu behandeln und eine adäquate Ressourcenausstattung sicherzustellen.

Im Rahmen der Debatte behauptete der Leiter der aserbaidshanischen Delegation, **Samad Seyidov** (EC), dass die vom Berichterstatter vorgetragenen Anschuldigungen nicht bewiesen seien. Er forderte ihn dazu auf, das nationale Adjektiv bei den vorgestellten „Waschsalons“ fallenzulassen. Der Berichterstatter entgegnete, dass „Aserbaidshanischer Waschsalon“ der Terminus technicus innerhalb des Berichts der IBAC (*Independent Body on the allegations of corruption within the Parliamentary Assembly*) sei. **Rósa Björk Brynjólfsdóttir** (Island, UEL) begrüÙte den Bericht und bezeichnete Geldwäsche als eine der größten Bedrohungen demokratischer Prinzipien und Werte. Die Abschöpfung von Steuergeldern schwäche den Staatsapparat insgesamt und besonders die Bereiche, die stark von Steuereinnahmen abhingen, allen voran staatliche Gesundheits- und Fürsorgesysteme. Geldwäsche überschreite Staatsgrenzen, weshalb eine transnationale Zusammenarbeit im Kampf gegen diese sowie gegen Organisierte Kriminalität und Korruption notwendig sei.

Die Schaffung eines Mechanismus der Europäischen Union für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte (Dok. 14850, Dok. 14862, Dok. 14860, Entschließung 2273, Empfehlung 2151)

Die Versammlung beschäftigte sich mit dem Bericht von **Petra De Sutter** (Belgien, SOC), in dem konkrete Maßnahmen vorgeschlagen werden, um den Dialog zwischen dem Europarat und der Europäischen Union zu intensivieren und damit eine verstärkte Komplementarität der jeweiligen Aktivitäten zu erreichen. Auslöser des Berichts sei die 2016 vom Europäischen Parlament verfasste Entschließung zur Etablierung eines bindenden, umfassenden und ständigen Monitoringmechanismus hinsichtlich der Situation von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten in den 28 Mitgliedstaaten. Die Berichterstatterin weist darauf hin, dass nach zweieinhalb Jahren noch keine konkreten gemeinsamen Initiativen der beiden europäischen Institutionen, Europarat und EU-Kommission, vorlägen. Um eine engere Zusammenarbeit zu erreichen, seien gezielte Maßnahmen notwendig, die langfristig zu einer Kohärenz zwischen den Rechtssystemen und zu einer Vermeidung unnötiger Doppelarbeit beitragen sollen.

In ihrer Entschließung 2273 sowie Empfehlung 2151 stellt die Versammlung fest, dass Angelegenheiten der Rechtsstaatlichkeit ein intensiviertes politisches Handeln durch das Ministerkomitee erforderten, zusätzlich zu einer rechtlichen Kooperation auf technischer Ebene. Gleichzeitig sei es wichtig dafür zu sorgen, dass der Vorrang des Europarates bei der Bewertung des Verhaltens der Mitgliedstaaten hinsichtlich allgemeiner fundamentaler Werte anerkannt bleibe. Deshalb wird das Ministerkomitee unter anderem dazu aufgefordert, ein spezifisches Koordinationsorgan einzurichten, das regelmäßig zu laufenden Rechtsstaatlichkeitsinitiativen berichtet und die Einhaltung von Standards gemäß der 2007 zwischen EU und Europarat geschlossenen Grundsatzvereinbarung (*Memorandum of Understanding*) bewertet.

In seiner Stellungnahme für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte verwies **Richard Balfe** (Vereinigtes Königreich, EC) auf konkrete EU-Initiativen, die basierend auf verschiedenen Paradigmen versuchten, andere EU-Staaten hinsichtlich ihrer Rechtsstaatlichkeit zu regulieren (so unter anderem Polen, Ungarn und Rumänien). Dies sei grundsätzlich begrüßenswert. Er begrüßte auch, dass die EU mehrfach auf Stellungnahmen der Venedig-Kommission zurückgegriffen habe. Jede neue EU-Initiative im Bereich der Wertetrias des Europarates müsse jedoch mit den Standards des *Memorandum of Understanding* zwischen EU und Europarat kohärent sein. Auch **Andrej Sircelj** (Slowenien, EPP/CD) begrüßte in seiner Stellungnahme für den Monitoringausschuss den vorgestellten Bericht. Er unterstrich die Bedeutung eines Beitritts der EU zur EMRK zur Unterstützung des Dialogprozesses zwischen EU und Europarat. Er sprach sich für die Umsetzung des Vorschlags der Berichterstatterin aus, in der Versammlung eine jährliche Debatte zum Thema Rechtsstaatlichkeit zu organisieren, an der Repräsentanten der EU-Institutionen teilnehmen sollten. Ferner wies er darauf hin, dass innerhalb der Monitoringmechanismen der EU-Institutionen die Versammlung generell und die Prozesse des Monitoringausschusses im Speziellen kaum wahrgenommen würden.

In der Debatte erklärte Abg. **Axel Schäfer** unter Verweis auf seine ehemalige Mitgliedschaft beim Europäischen Parlament, dass sowohl der Europarat als auch die Europäische Union auf der Welt einmalige Formen des Multilateralismus und der Supranationalität seien, die es täglich zu verteidigen, aber auch mit Leben zu füllen gelte. Dies erfordere jedoch konkret, als Mitglied der Versammlung für die Entschlüsse derselben auch in den jeweiligen nationalen Parlamenten einzustehen und dort die gegenseitigen Versprechen einzuhalten. Abg. **Andrej Hunko** ging auf den ausstehenden Beitritt der EU zur EMRK ein, der nicht nur symbolisch sondern auch praktisch wichtig sei. Beispielsweise agierten Agenturen der EU wie Frontex supranational, d. h. nicht unter Verantwortung eines Mitgliedstaates. Käme es zu Menschenrechtsverletzungen durch ihre Mitarbeitenden, so bestünde gegebenenfalls kein Klagerecht, was vermieden werden sollte. Abg. **Dr. Andreas Nick** fragte, ob die Expertise des Europarates auch in Zukunft noch als Richtschnur genutzt würde oder ob es zu einem „Zwei-Klassen-Recht“ kommen werde – für die 27 Staaten, die auch EU-Mitglied seien, gegenüber den übrigen 20, die ausschließlich dem Europarat angehörten. Er erinnert daran, dass die Versammlung erst ein einziges Mal in den letzten 20 Jahren das Monitoringverfahren für einen Staat neu eröffnet habe (Türkei) und der im Mai 2016 für Polen beauftragte Bericht noch immer nicht fertiggestellt worden sei. Die Versammlung müsse effektiver auf das Verhalten der Mitgliedstaaten reagieren können.

Die Förderung von Parlamenten, die frei von Sexismus und sexueller Belästigung sind (Dok. 14843, Entschließung 2274, Empfehlung 2152)

Thorhildur Sunna Ævarsdóttir (Island, SOC) eröffnete die Vorstellung ihres Berichtes mit einem Zitat des ersten Artikels des deutschen Grundgesetzes („Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“). Daraus folge das Recht von Frauen, zu arbeiten und frei von Belästigungen aktiv an demokratischen Prozessen teilzunehmen. Inner- wie außerhalb des Europarates

seien in den vergangenen Jahren wichtige Schritte unternommen worden, um Sexismus, sexuelle Belästigung und Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen. Soziale Phänomene wie die #MeToo-Bewegung hätten die gesellschaftliche Allgegenwart von Sexismus deutlich gemacht. Ihr Bericht stelle eine Antwort auf die gemeinsame Studie dar, die von der Versammlung und der Interparlamentarischen Union (IPU) in Antwort auf die #MeToo-Kampagne zu der Thematik Sexismus, Belästigung und Gewalt in europäischen Parlamenten in 2018 initiiert worden sei. Laut den Ergebnissen dieser Studien sei knapp ein Viertel der befragten Parlamentarierinnen in Ausübung ihres Mandates sexueller Gewalt und fast fünfzehn Prozent physischer Gewalt ausgesetzt gewesen. Psychische Gewalt sei mit Abstand der Haupttypus von Gewalt, von dem die befragten Frauen in europäischen Parlamenten betroffen seien (über 85 Prozent). Die Bekämpfung dieser Gewaltformen gegen in der Politik tätige Frauen sei weder ein feministisches noch ein spezifisches Anliegen von Frauen, sondern ein Anliegen der gesamten Gesellschaft, an der Frauen wie Männer gleichberechtigt teilhaben können sollten.

Der mit nur drei Gegenstimmen verabschiedete Bericht schlägt in seiner Entschließung 2274 und Empfehlung 2152 unter anderem folgende konkrete Maßnahmen vor: Um das Wissen und den Informationsaustausch zu verbessern und vielversprechende Maßnahmen untereinander auszutauschen, wird das Ministerkomitee dazu aufgerufen, das Berichtsthema (1) in allen Dialogen zwischen den Organen des Europarates und anderen regionalen Systemen mit einzubeziehen und sicherzustellen, dass dieses (2) in seinen Aktivitäten im Bereich der Unterstützung von Wahlprozessen und Kooperation im Kontext von Wahlen mit abgedeckt wird. Um Monitoring und Datensammlung zu verbessern, wird empfohlen, dass sich (1) GREVIO (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence) der Thematik der Gewalt gegen Frauen in der Politik im Rahmen seiner Länderbesuche, Berichte und Empfehlungen annimmt sowie (2) die Konferenz des Europarates der Internationalen Nichtregierungsorganisationen ein Modell für nationale Nichtregierungsorganisationen und Bürgerrechtsgruppen zur Datensammlung und Information über Gewalt gegen Frauen in der Politik entwickelt.

Im Rahmen der Debatte stellte **Béatrice Fresko-Rolfo** (Monaco, ALDE) fest, dass von einer Normalisierung der in Parlamenten auftretenden Gewalt gegen Frauen eine große Gefahr für die Demokratien der Mitgliedstaaten ausgehe. Die von der Berichterstatterin konstatierte vorherrschende Kultur der Straflosigkeit müsse beendet werden, damit Frauen wie Männer die Arbeit leisten könnten, für die sie gewählt worden seien. Abg. **Gabriela Heinrich** unterstrich die Aktualität der Berichtsthematik, die vielen Parlamentarierinnen und auch Mitarbeiterinnen im politischen Umfeld wohlbekannt sei. Für die sich ihnen gegenüber übergriffig bzw. gewalttätig handelnden Männer ginge es um eine Machtdemonstration, um Machtausübung und -erhalt wohlwissend, dass es für die Betroffenen schwierig sei, sich angemessen zu wehren – aus Angst vor Konfrontation und Kündigung oder davor, Kollegen, Vorgesetzten oder der Partei zu schaden. Stärke bestünde darin, zu zeigen, dass belästigendes bzw. gewalttätiges Verhalten in Parlamenten nicht toleriert, sondern angesprochen und angemessen verfolgt werde. Sie fragte, wie der Schutz von Frauen vor Sexismus in den Mitgliedstaaten erreicht werden solle, wenn dies noch nicht einmal in den nationalen Parlamenten gelänge.

Die Lage von Migranten und Flüchtlingen auf den griechischen Inseln: Es muss mehr getan werden (Dok. 14837, Empfehlung 2155, Entschließung 2280)

Der Bericht von **Petra De Sutter** (Belgien, SOC) für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene befasst sich mit der anhaltend kritischen Situation von Asylsuchenden in den griechischen Auffang- und Identifikationszentren auf Lesbos, Samos und Chios in Bezug auf Unterbringung, sanitäre Einrichtungen, Gesundheit und Sicherheit. Die griechischen Inseln, so die Berichterstatterin, seien seit mehr als 10 Jahren ein Hauptzugangspunkt für Migrierende in die Staaten der EU; 2015 überquerten laut Schätzungen des UNHCR über 800.000 Menschen das Ägäische Meer von der Türkei nach Griechenland. Zusätzlich reisten 34.000 Menschen über die türkisch-griechische Landesgrenze ein, vornehmlich aus Syrien, Afghanistan, Irak und Pakistan. Die Berichterstatterin, die im Juli 2018 selbst unter anderem ein Auffangzentrum in Moria auf Lesbos besucht hatte, forderte dazu auf, Asylverfahren zu beschleunigen und den Antragstellenden adäquate Unterbringung und Schutz gemäß internationaler Rechtsprechung und humanitärer Standards zu gewähren sowie alle Formen inhumaner Lebensbedingungen in den Zentren zu beseitigen. Besonders gefährdete Migrierende wie unbegleitete Minderjährige sollten effektiver geschützt, humanitäre Leistungen durch Nichtregierungsorganisationen unterstützt und eine wirksame Leistungsüberprüfung der EU-finanzierten Migrationszentren etabliert werden. Ziel sei, die Standards in punkto Lebensbedingungen für Migrierende und die Asylantragsprozesse zu verbessern.

In ihrer Empfehlung 2155 fordert die Versammlung das Ministerkomitee dazu auf, Griechenland und die Türkei zu einer Fortführung des bilateralen griechisch-türkischen Rückübernahmeabkommens und des EU-Türkei-Abkommens anzuregen, welche die Rückübernahme abgelehnter Asylsuchender und irregulär Migrierender, die

über die türkisch-griechische See- wie Landesgrenzen einreisen, regeln. Zudem sollen die zuständigen Gremien der Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197) sowie des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201) die Maßnahmen Griechenlands und der Türkei gegen Menschenhandel und sexueller Ausbeutung Migrierender untersuchen und bewerten. Schließlich sollten die menschenrechtlichen Auswirkungen des EU-Türkei-Abkommens unter Einbeziehung der einschlägigen Entschließungen 2109 (2016), 2118 (2016), 2174 (2017) und 2228 (2018) evaluiert werden.

Im Rahmen der Debatte hob **Pierre-Alain Fridez** (Schweiz, SOC) hervor, dass die im Bericht angesprochene Problematik auf den griechischen Inseln nicht isoliert betrachtet werden könne. Alle Mitgliedstaaten seien angesprochen, mehr finanzielle Unterstützung an Griechenland, aber auch an alle anderen Erstaufnahmeländer zu leisten und die Anstrengungen zur Stabilisierung ihrer Nachbarländer zu verstärken. **Anastasia Christodoulou** (Griechenland, UEL) erinnerte daran, dass die EU-Kommission die Verwendung der Gelder überwache, die für die Aufenthalte der Flüchtlinge ausgegeben werden und etwaige Darlehen zuallererst an Nichtregierungsorganisationen ver gebe. Darüber hinaus stünden die erwähnten Inseln vor weiteren Problemen, da sie ihr Einkommen nicht mehr wie bisher durch Tourismus bestreiten könnten. **Gusty Graas** (Luxemburg, ALDE) stimmte dem Aufruf der Berichterstatterin für eine konzertierte Aktion aller europäischen Staaten zu, hielt den politischen Handlungswillen der EU jedoch für begrenzt.

Gemeinsame Debatte

Die Rolle und Verantwortung der Politik bei der Bekämpfung von Hassrede und Intoleranz (Dok. 14845, Entschließung 2275):

Die Bekämpfung von Hassrede und Akten des Hasses im Sport (Dok. 14842, Entschließung 2276)

Der von **Elvira Kovacs** (Serbien, EPP/CD) für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung vorgelegte Bericht zur Bekämpfung von Hassrede und Intoleranz stellt fest, dass Hassrede und Intoleranz Teil des politischen Diskurses geworden und nicht mehr auf populistische und extremistische Gruppierungen beschränkt seien. Die Informationstechnologie habe zu ihrer Verbreitung und Verstärkung beigetragen. Eines der Kernprobleme der Hassrede im politischen Bereich sei die Abgrenzung stigmatisierender Reden von einem reinen politischen Diskurs, der von der Meinungsfreiheit geschützt sei. Medien, insbesondere Soziale Medien, könnten bei der Begrenzung von Auswirkungen von Hassrede helfen, indem sie unvoreingenommene und genaue Informationen lieferten und vermieden, dass Fälle von Stigmatisierung oder Missbrauch von Sprache übermäßig publik würden. Hassrede entmensliche Individuen und Gruppen und mache sie verletzlich gegenüber Diskriminierung. Der beste Weg, Hassrede und Intoleranz vorzubeugen, seien laut der Berichterstatterin, die Prinzipien von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit zu stärken und ein Gesellschaftsmodell zu fördern, das Vielfalt akzeptiere und die Menschenwürde respektiere. Die Berichterstatterin betonte, Politiktreibende hätten eine größere Verantwortung bei der Bekämpfung und Vorbeugung von Hassrede und Intoleranz, als andere und müssten offiziell Verantwortung für ihre Ausdrucksweise übernehmen. Sie müssten Hassrede offen verurteilen und gegensteuern, um einen Eindruck der Akzeptanz zu vermeiden. Sie sollten Gegenmaßnahmen ergreifen, wie Selbst-Regulierung durch politische Bewegungen und Parteien sowie zivile, administrative und strafrechtliche Regelungen. Bestehende Formate der Selbstverpflichtung wie die „Charta der europäischen politischen Parteien für eine rassismusfreie Gesellschaft“ aus dem Jahre 1998 solle aktualisiert werden.

Ebenfalls für den Ausschuss für Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung stellte **Goran Beus Richembergh** (Kroatien, ALDE) einen Bericht vor, der die vielfältigen Gründe des Anstiegs von Hassrede im Sport behandelt: Das soziale und politische Umfeld, die Radikalisierung der öffentlichen Kommunikation, die Kommerzialisierung des Sports und der Mangel an einer inklusiven Bildung. Der Wettbewerbsgeist sei zwar ein natürliches Element des Sportes, Gewalt aber nicht. Intoleranz, die immer zu Gewalt führe und den Sport vergifte, könne nicht toleriert werden. Man dürfe die Auswirkungen von Hassrede auf den Sport nicht unterschätzen. Stattdessen müsse man gemeinsam vorgehen, um den Sport wieder von Diskriminierung und Gewalt zu befreien. Der vorgestellte Bericht geht auf verschiedene Beispiele von Diskriminierung und Hassrede im Sport und auf die vom Europarat ergriffenen Maßnahmen ein, wie die „No Hate Speech Kampagne“ der Versammlung und Kooperationen mit der UEFA und der FIFA zum Schutz der Menschenrechte, Integrität und Sicherheit im Sport. Daneben stellt er erfolgreiche Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen vor. Von Bedeutung seien auch die Beiträge akademischer Einrichtungen, da Bildungsmaßnahmen Forschung und den Einsatz pädagogischer Techniken erforderten. Behörden und Sportorganisationen müssten zusammenarbeiten und die weitverbreitete Straflosigkeit von Hassrede im Sport beendet werden.

In der Entschließung 2275 fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf, die allgemeine Strategieempfehlung Nr. 15 der ECRI (*Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz*) durch die Verabschiedung der entsprechenden Verwaltungs-, Zivil-, und, als letztes Mittel, auch Strafvorschriften umzusetzen, politische Parteien und Bewegungen dazu zu ermutigen, Instrumente der Selbstregulierung zu schaffen und den Dialog mit Medien, insbesondere mit sozialen Medien, in Bezug auf neutrale, verlässliche Berichterstattung und Maßnahmen der Selbstregulierung zu verstärken. Die Versammlung stellt fest, dass der 25. Jahrestag der Gründung der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz eine gute Gelegenheit biete, die Charta der europäischen politischen Parteien für eine nichttrassistische Gesellschaft zu aktualisieren, hierbei Sanktionen für Verstöße gegen die Charta festzulegen und diese als Neustart zu verwenden.

In der Entschließung 2276 erinnert die Versammlung an ihre Resolution 2131 (2016) „Sport für alle: eine Brücke zur Gleichstellung, Integration und soziale Eingliederung“, im Hinblick auf die Notwendigkeit von Mechanismen für eine regelmäßige und systematische Überwachung von Diskriminierung im Bereich des Sports. Sie betont, dass Bildung der Schlüssel zur Vorbeugung von Intoleranz und Hass ist und unterstützt das Übereinkommen des Europarates über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen (SEV Nr. 218). Ferner fordert sie alle noch ausstehenden Mitgliedsstaaten auf, das Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

In der anschließenden Debatte betonte Abg. **Gabriela Heinrich**, dass viele schon Opfer von verbalen Misshandlungen gewesen seien, dass aber auch Mitglieder der Versammlung teilweise die Hassverursacher seien. Diese Mitglieder machten Politik auf Kosten von Minderheiten, beeinträchtigten die Würde anderer Menschen und hielten Hassrede jeder Art. Ebenso wie die Politik sei der Sport eine Plattform für Hass geworden. Die Politik und der Sport sollten aber als gutes Beispiel für ein faires Zusammenleben und Arbeiten vorangehen, da beide der Gesellschaft nützen könnten und sollten. Sie forderte alle Mitglieder der Versammlung auf, die Vorschläge der beiden Berichte in den Heimatländern vorzustellen. Es sei dringend notwendig, die Opfer zu schützen und die Täter zu bestrafen. Man dürfe sich nicht von den Rufen nach Zensur einschüchtern lassen. Die Meinungsfreiheit ende dort, wo die Würde der Anderen verletzt werde. Auch **Rósa Björk Brynjólfssdóttir** (Island, UEL) betonte die Rolle, die politische Führungskräfte bei der Bekämpfung von Hassrede und Intoleranz spielten. Laut einer dänischen Fallstudie seien Muslime und andere Menschen mit Migrationshintergrund die häufigsten Opfer von Hassrede. Hassrede gegen die Roma-Bevölkerung seien von Politikern in Slowenien, der Tschechischen Republik, Italien, Ungarn und Rumänien unterstützt worden. Und auch in Dänemark habe es bedauernswerterweise Diskussion gegeben, die „Dinge beim Namen zu nennen“, statt die politische Korrektheit einzuhalten. Als politische Gemeinschaft dürfe man nicht mehr über diffamierende Äußerungen von anderen Politikern hinwegsehen und dürfe selber keine Aussagen mehr treffen, die Diskriminierung begünstigen könnten. Freiwillige Maßnahmen seien hierbei effektiver als die Kriminalisierung von Hassrede. **Hüseyin Yeneroğlu** (Türkei, FD) stellte fest, dass Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention zwar die Meinungsfreiheit schütze, aber nicht von rechten und extremistischen Bewegungen missbraucht werden dürfe. Politiktreibende dürften Artikel 10 nicht als Ausrede benutzen, um Hassrede zu legitimieren. Hassrede führe zu Diskriminierung, Stigmatisierung und Gewalt. Das politische Klima in Europa mache es für Rechtsextreme immer einfacher. Man müsse vor diesem Hintergrund gemeinsam gegen Klischees und rechtsmotivierte Äußerungen gegen Juden, Muslime oder andere Gruppen vorgehen. **Simon Russel** (Vereinigtes Königreich, EC) erinnerte an die Entstehungsgeschichte des Europarates. Die Gründer hätten gehofft, rassistische Rhetorik und dessen politische Ausbeutung zu reduzieren, wenn nicht sogar verschwinden zu lassen. Stattdessen habe der Hass in der Gesellschaft, genährt durch die wirtschaftliche Rezession, die Migranten und Soziale Medien, noch zugenommen. Auch im, nach seinen Worten nicht mehr, Vereinigten Königreich habe die Konservative Partei Mitglieder, die sich, meistens unangefochten, islamophob äußerten. Daneben würde der Labour-Partei, die den Antisemitismus weitgehend ignoriere, vorgeworfen, diesen zu beschleunigen. Statt die Dissonanz, den Zorn, die Unzufriedenheit und die Fremdenfeindlichkeit noch zu verstärken, sei es an der Zeit, die zugrundeliegenden Themen zu kanalisieren, zu analysieren und eine gemeinsam begründete Antwort zu geben, die den inakzeptablen Hass und die inakzeptablen Vorurteile von konkreten Missständen trenne, die als solche anerkannt und überwunden werden müssten. Jede politische Äußerung, die die eigenen Menschenrechte höher stelle als die anderer, sei inakzeptabel und werde nicht zu einer Lösung oder einer Versöhnung führen.

Gemeinsame Debatte

Die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung (Dok. 14848, Stellungnahme Dok. 14861, Empfehlung 2150, Entschließung 2271)

Die Verwirklichung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung: Die Notwendigkeit von Synergien seitens aller Akteure, von den Parlamenten bis zu den kommunalen Behörden (Dok. 14851, Entschließung 2272)

Adão Silva (Portugal, EPP/CD) konstatierte in seinem Bericht (Dok. 14848) für den Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie, dass sich die auf Multilateralismus basierende internationale Ordnung mit ihrem Grundpfeiler, den Vereinten Nationen, in einer Krise befände – universale Werte wie die der Menschenrechte erodierten. Aus diesem Grunde sei es begrüßenswert, dass die Agenda 2030 die Wertetrias Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Analogie zu der des Europarates betone. Des Weiteren sei es deshalb umso wichtiger, dass sich die Vereinten Nationen in ihrer Arbeit als global agierende Organisation auf regionale Partner, insbesondere auf wertebasierte Partner wie den Europarat, verlassen könnten, der sich bereits für 13 von insgesamt 17 der in der Agenda 2030 formulierten nachhaltigen Entwicklungsziele (SDG, *Sustainable Development Goals*) einsetze. Deren Implementierung erfordere die volle Mobilisation aller Interessengruppen, wobei der Europarat wie die nationalen Parlamente eine noch aktivere Rolle übernehmen sollten. In der Entschließung 2271 werden die verschiedenen Akteure (Mitgliedstaaten, Länder mit Beobachterstatus und Partnerländer für Demokratiestatus sowie der Generalsekretär des Europarates und die Vereinten Nationen) zu konkreten Handlungsschritten aufgefordert und die Absicht erklärt, (1) die Implementierung der SDGs regelmäßig zu überprüfen, (2) den Dialog mit den Vereinten Nationen und seinen Büros in Genf und Wien diesbezüglich zu intensivieren sowie (3) die eigenen Aktivitäten, die zu relevanten SDGs beitragen, als solche zu klassifizieren.

Abg. **Jennifer De Temmermann** (Frankreich, fraktionslos) ging in ihrem Bericht (Dok. 14851) für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung darauf ein, wie nationale Parlamente zu einer Verwirklichung der 17 nachhaltigen Entwicklungsziele der UN Agenda 2030 beitragen können. Die einstimmig angenommene Entschließung 2272 enthält verschiedene Empfehlungen mit Fokus auf regionale und kommunale Behörden zur Umsetzung der Agenda 2030, insbesondere in Bezug auf die legislative, budgetäre und Aufsichtsfunktion der Parlamente. So wird beispielsweise dafür plädiert, dass Mitgliedstaaten ihre Parlamentarierinnen und Parlamentarier auf kommunaler wie Landesebene in SDG-Steuerungs- bzw. Koordinationsgremien involvieren sowie in das jährlich stattfindende, hochrangige politische Forum zur Agenda 2030.

Abg. **Petra Bayr** (Österreich, SOC) begrüßte in ihrer Stellungnahme für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung insbesondere die im Bericht enthaltenen Informationen zur Geschlechtergleichstellung und schlug hierzu weitere Elemente zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen wie auch zur Rolle von Nichtregierungsorganisationen vor. Sie sprach sich insbesondere für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen und von Minderheiten aus.

Im Rahmen der Debatte führte Abg. **Sybille Benning** die Stadt Münster, Gewinner des deutschen Nachhaltigkeitspreises, als Positivbeispiel einer lokalen Verwirklichung der Agenda 2030 an und forderte von den Delegierten der Mitgliedstaaten, (1) bei der Gesetzgebung immer auch den Nachhaltigkeitsaspekt mitzudenken, (2) sich zu guten regionalen bzw. lokalen Beispielen innerhalb des Europarates auszutauschen und (3) Nachhaltigkeitsaspekte in die Verfassung zu integrieren. Abg. **Dr. Andreas Nick** erinnerte daran, dass es bei der Agenda 2030 um eine tiefgreifende Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft gehe. Erstmals seien weltweit vorrangig die Ziele ausgerufen worden, extreme Armut endgültig zu beseitigen und die ökologischen Grenzen unseres Planeten zu achten. Institutionen der sogenannten Guten Regierungsführung (*good governance*) wie dem Europarat kämen dabei die Rolle zu, in all ihren Mitgliedsländern primär auf einen funktionierenden institutionellen Rahmen hinzuarbeiten, der ausschlaggebend dafür sei, die in einer Bevölkerung verteilten Potenziale und Talente auszuschöpfen und den Weg für das Ausschöpfen der Lebenschancen, fairen Wettbewerb und Innovationen zu bereiten.

Anonyme Spenden von Spermien und Eizellen: Ausbalancierung der Rechte der Eltern, Spender und Kinder (Dok. 14835, Empfehlung 2156, Stellungnahme Dok. 14854)

Petra De Sutter (Belgien, SOC) stellte einen Bericht für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung vor, der sich mit dem Recht des Einzelnen auf Kenntnis seiner Abstammung in Verbindung mit den Rechten der Spender, der Erziehungsberechtigten, der Kliniken und der Dienstleister, die im Bereich der künstlichen Befruchtung auf der Basis anonymer Spender tätig sind, befasst. Das

Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist in mehreren Mitgliedsländern, unter anderem auch Deutschland, anerkannt worden. Der Bericht zeigt die Schwierigkeiten von anonymen Spenden, beispielsweise das erhöhte Risiko einer Blutsverwandtschaft, Identitätsfindungsprobleme der Spenderkinder und gesundheitliche Risiken durch mangelnde Informationen zur Krankheitsgeschichte des Spenders auf. Die Berichterstatterin kommt zu dem Schluss, dass Spenderkinder in Zukunft, nicht aber für die Vergangenheit, mit 16 oder 18 Jahren das Recht haben sollten, die Identität ihres Spenders/ ihrer Spenderin zu erfahren. Nur so könne Artikel 7 der UN-Kinderrechtskonvention tatsächlich respektiert und umgesetzt werden.

Im Folgenden präsentierte **Pierre-Alain Fridez** (Schweiz, SOC) die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte. Er betonte, dass er den Bericht unterstütze, dass es aber wichtig zu bedenken sei, dass es zu diesem Thema keine einheitliche Gesetzgebung innerhalb Europas gebe. Die Aufhebung der Anonymität von Spendern stehe im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Bezug auf Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Versammlung müsse aber nationale Unterschiede berücksichtigen, bevor sie spezifische Empfehlungen formuliere.

Der Bericht wurde mit drei Änderungen und nur einer Gegenstimme angenommen. In ihrer Empfehlung 2156 an das Ministerkomitee fordert die Versammlung, dass (1) die Anonymität von Spenden für die Zukunft aufgehoben werden soll, wobei die Anonymität im Zeitpunkt der Spende gewahrt bleiben und die Identität nur dem Spenderkind mit 16 oder 18 Jahren, idealerweise vom Staat, offenbart werden soll, (2) die Abschaffung der Anonymität keine rechtlichen Nachteile oder Verstrickungen des Spenders mit sich bringen soll, (3) nationale Register geschaffen werden sollen, die die Kontrolle und den Informationsaustausch erleichtern und ein Höchstlimit für Spenden derselben Spenderperson setzen und (4) die Anonymität der Spender nicht rückwirkend für einen Zeitraum aufgehoben werden soll, in dem noch Anonymität bei der Spende versprochen worden sei.

In der Debatte sprach sich **Reina de Bruijn-Wezeman** (Niederlande, ALDE) dafür aus, das Recht des Einzelnen auf Kenntnis seiner Abstammung zu verwirklichen. Die ALDE stimme dem Bericht zu, dass die Anonymität von Spendern zwar nicht für die Vergangenheit, aber für die Zukunft aufgehoben werden müsse. Es sei aber wichtig, auch den/die Spender/in vor rechtlichen, finanziellen oder elterlichen Ansprüchen zu schützen. Er/Sie müsse das Recht haben, auf sozialen Kontakt mit dem Spenderkind verzichten zu dürfen. **Elisabeth Schneider-Schneiter** (Schweiz, EPP/CD) erklärte, dass auch die EPP den Bericht unterstütze. Die anonyme Spende sei in der Schweiz schon seit 2001 verboten, dort gäbe es auch ein entsprechendes Register. Reproduktive Medizin dürfe nicht zu einer Tourismusform werden. Die Schweiz und andere Länder hätten deswegen ein großes Interesse daran, dass dieses Verbot umfassend ausgedehnt werde. Es gehe um das Recht auf Kenntnis über die eigene Abstammung und nicht um die Frage, ob man für oder gegen reproduktive Medizin sei. **Doreen Massey** (Vereinigtes Königreich, SOC) stellte fest, dass das Prinzip der Anonymität aufgrund von Wissenschaft und Technologie ohnehin obsolet sei. Öffne man sich nicht und finde man kein System zum Umgang mit Spenden von Spermien und Eizellen, würden die Menschen andere Wege finden, die Anonymität zu durchbrechen. Die Rechte aller Beteiligten müssten vor diesem Hintergrund klar festgelegt werden. **Thorhildur Sunna Evarsdóttir** (Island, SOC) betonte, dass die UN-Kinderrechtskonvention alle Unterzeichnerstaaten verpflichte, Entscheidungen im Sinne der Kinder zu treffen. Dazu gehöre auch, dass diese ihre Abstammung kennen. Die Aufhebung der Anonymität habe in den betroffenen Ländern nach einem kurzen Einbruch zu einem kontinuierlichen Anstieg von Spender/innen geführt.

Soziale Medien: Sozialer Mehrwert oder Bedrohung der Menschenrechte? (Dok. 14844, Entschließung 2281)

José Cepeda (Spanien, SOC) stellte einen Bericht für den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien vor, der sich mit der Rolle der Sozialen Medien in Bezug auf die Meinungs- und Informationsfreiheit des Einzelnen, den Schutz personenbezogener Daten und die Gefahren für demokratische Institutionen durch Informationsfilterung, gezielte Fehlinformation, Massendatenspeicherung oder die systematische Anwendung statistischer Methoden auf große Datenbestände befasst. Für einen sichereren Umgang mit Sozialen Medien müsste(n) (1) eine, gesetzgeberisch unterstützte, Zusammenarbeit zwischen Behörden und Medienunternehmen stattfinden, um qualitativ hochwertige Informationen zu gewährleisten und Desinformation zu bekämpfen, (2) neue Wege gefunden werden, um die in der Medienwelt verwendeten Algorithmen transparenter und für jeden Einzelnen überschaubar zu machen und (3) die Geschäftsmodelle der großen Medienunternehmen, die in erster

Linie auf der Nutzung von Daten basieren, so überarbeitet werden, dass Nutzer nichtsdestotrotz selbstbestimmt über ihre Daten bestimmen können und ein hoher Standard an Datenschutz gewährleistet sei. Der Berichterstatter betonte die Bedeutung, die Soziale Medien gerade auch bei Wahlen spielten und verwies auf die gerade stattfindenden Parlamentswahlen in seinem Land. Man könne mit Sicherheit davon ausgehen, dass hier, ebenso wie in anderen Mitgliedsländern, Desinformationskampagnen stattfänden. Die Gefahr einer Beeinflussung der Demokratie bestünde für alle Mitgliedsländer und müsse gemeinsam angegangen werden.

In der ohne Änderungen oder Gegenstimmen angenommenen Entschließung 2281 ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten dazu auf, das modernisierte Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Konvention 108) ohne weitere Verzögerung zu ratifizieren und umzusetzen. Daneben regt sie die Schaffung eines europaweiten Projektes an, dass Internetnutzern ein Instrument zur Einrichtung, Verwaltung und Sicherung ihrer eigenen personenbezogenen Online-Datenspeicher („PODs“) an die Hand gibt.

In der Debatte betonte **Rósa Björk Brynjólfssdóttir** (Island, UEL) dass auch Medienunternehmen sich ihrer Verantwortung stellen müssten. In erster Linie sei es aber Aufgabe der Regierungen und staatlichen Einrichtungen, klare Regeln und Vorschriften zum Schutz von Daten und zur Vermeidung von Filterblasen und Echokammern zu schaffen. **Andres Herkel** (Estland, EPP/CD) erklärte, der Bericht zeige, dass man noch am Anfang stehe. Er erinnerte daran, dass auch im Europäischen Parlament bald Wahlen anstünden und auch hier die Gefahr einer Manipulation durch Soziale Medien groß sei. **Roberto Rampi** (Italien, SOC) verglich den Umgang mit den Sozialen Medien mit der Entdeckung eines neuen Kontinents, auf dem es dringend notwendig sei, ein demokratisches System zu etablieren. Es sei wichtig, ein System zu schaffen, in dem die maximale Freiheit und Sicherheit für den Einzelnen gewährleistet seien und gleichzeitig alle technologischen Fortschritte genutzt werden könnten, die die Sozialen Medien böten. **Branka Stamenković** (Serbien, EC) warnte vor einer zu starken Regulierung und zu negativen Darstellung der Sozialen Medien. In Serbien seien es die politisch kontrollierten staatlichen Medien, die Informationen filterten und Fehlinformationen verbreiteten, um Oppositionelle zu diskreditieren, während verlässliche Informationen nur über die Sozialen Medien erlangt werden könnten. In Ländern mit Regierungen, die der Autokratie näher stünden als der Demokratie, sei es von höchster Bedeutung, die Sozialen Medien als verlässliche Informationsquelle zu schützen. Dies müsse bei der Diskussion über den Erlass von nationalen Gesetzen berücksichtigt werden. **Rafael Huseynov** (Aserbaidshan, ALDE) betonte, dass es bei dem Umgang mit Sozialen Medien vor allem um Transparenz gehe. Medienunternehmen müssten veröffentlichen, wie ihre Algorithmen funktionierten und welche Werbung für welche Zielgruppe auf wessen Auftrag hin geschaltet werde. So könne das Risiko der Manipulation der öffentlichen Meinung verringert und das Ausmaß und die Ursache der Problematik verstanden werden.

Beobachtung der Parlamentswahl in der Republik Moldau vom 24. Februar 2019 (Doc. 14859)

In seinem Bericht kam **Claude Kern** (Frankreich, ALDE) zu dem Schluss, dass die Parlamentswahlen in der Republik Moldau am 24. Februar 2019 von Wettbewerb geprägt und fundamentale Rechte allgemein gewahrt worden seien. Der Wahltag selbst sei ruhig und gut organisiert abgelaufen sowie effizient durch die Zentrale Wahlkommission verwaltet worden. Auch der Prozess der Registrierung politischer Parteien und Kandidaturen sei inklusiv und die Wahllisten sorgfältig geführt gewesen. Wahlen seien allerdings nicht ausschließlich auf die Ereignisse am Wahltag selbst beschränkt zu betrachten. So bestätige der Verlauf der Wahl unter dem neuen Wahlsystem der Republik Moldau die von der Venedig-Kommission und dem OSZE-Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) gemeinsam geäußerten Bedenken, insbesondere, dass Berichten zufolge Kandidierende wie auch Wählende Manipulationsversuchen und unangemessenem Druck seitens wohlhabender regionaler Geschäftsleute ausgesetzt gewesen seien. In der Region Transnistrien seien Wähler mit Bussen zu Wahllokalen gebracht worden, an denen sie zu Hunderten hätten warten müssen; darüber hinaus seien dort nur sehr wenige nationale Wahlbeobachter vor Ort gewesen. Obwohl der mediale Zugang für Parteien wie Kandidierende gesetzlich garantiert werde, sei es gegenüber unabhängigen Journalisten zu Fällen von Bedrohungen sowie verbalen und physischen Attacken gekommen. Das von ODIHR während der Wahl durchgeführte Medienmonitoring sei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Wahlberichterstattung einiger nationaler Fernsehstationen nicht ausgewogen gewesen sei.

In der Debatte wurde der Bericht durch Beiträge von Wahlbeobachtern ergänzt. So erklärte **Alina Ștefania Gorghiu** (Rumänien, EPP/CD), es sei zu Beeinträchtigungen in Form von mutmaßlichem Wahltourismus in der Region Transnistrien gekommen. Im Vorlauf der Parlamentswahl sei eine Trolling-Aktion via Facebook unternommen worden, um die wählende Öffentlichkeit zu manipulieren. Positiv wurde von **Maryvonne Blondin** (Frankreich, SOC) die höhere Beteiligung von Kandidatinnen vermerkt, die sich jedoch nicht häufig genug

auf oberen Wahllistenplätzen befunden hätten. Sie betonte, dass die Republik Moldau ein wichtiges Mitglied des Europarates sei, das weiterhin unterstützt werden solle, um angestoßene Reformen – speziell in punkto Korruptionsbekämpfung und Unabhängigkeit des Justizwesens – fortzuführen.

Fragen an Thorbjørn Jagland, Generalsekretär des Europarates

Generalsekretär Thorbjørn Jagland stellte sich den Fragen der Mitglieder der Versammlung. Abg. **Frank Schwabe** knüpfte an die laufende Diskussion über ein neues Sanktionsprozedere mit der Frage an, wie die Versammlung künftig einbezogen werden könne. Zum anderen erkundigte er sich nach den Kommunalwahlen in der Türkei. **Generalsekretär Jagland** versicherte, dass die Wahlauszählung bzw. Neuauszählung in der Kommunalwahl in Istanbul engmaschig beobachtet werde. Der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE) des Europarates sei während der Wahlen in der Türkei zugegen gewesen und habe den Wahlablauf genau beobachtet. In Bezug auf das Prozedere im Falle eines schwerwiegenden Regelverstößes durch einen Mitgliedstaat verwies er auf die in der Satzung in den Artikeln 7 und 8 klar vorgegebenen Regeln, wie sie beispielsweise vor Jahren anlässlich eines Militärputsches in Griechenland zur Anwendung gekommen seien. Eine generelle Vorgehensweise sei also vorhanden, könne aber detaillierter ausgearbeitet werden, um eine bessere Koordination zwischen Ministerkomitee und Versammlung zu erzielen. Dies betreffe insbesondere die Ausarbeitung von koordinierten Schritten bevor Artikel 7 und 8 herangezogen würden, um deren Konsequenzen frühestmöglich zu verhindern. Abg. **Andrej Hunko** fragte im Hinblick auf die zehnjährige Amtszeit des Generalsekretärs, welchen Rat er seiner Nachfolgerin bzw. seinem Nachfolger mitgeben wolle. In seiner Antwort verwies der **Generalsekretär** auf seinen Jahresbericht, in dem er als erstes Ziel den Schutz und Erhalt der EMRK, der Sozialcharta und aller Konventionen des Europarates formuliert habe. Daneben sei die Institution des EGMR zu schützen. Im Jahre seiner Amtseinführung 2009 seien vor dem Gerichtshof mehr als 130.000 Fälle anhängig gewesen, so dass Individualbeschwerden nicht länger möglich gewesen seien, weshalb das System reformiert worden sei. Die Errungenschaften des Europarates müssten ebenso aber in zwei Bereichen ausgedehnt werden – in punkto Künstliche Intelligenz (KI), um wieder eine globale Rolle als Standardgeber einzunehmen sowie im Bereich der Bekämpfung zeitgenössischer Formen der Sklaverei auf dem europäischen Kontinent. Abg. **Franz Leonhard Essl** (Österreich, EPP/CD) erklärte, dass die Finanzierung des Europarates ein langjähriges zentrales Thema sei. Aktuell werde einerseits über alternative Finanzierungsquellen, wie beispielsweise aus der EU oder das Ersuchen an die Mitgliedstaaten zusätzliche freiwillige Mittel zu zahlen, nachgedacht. Wie könne in diesen Fällen die Unabhängigkeit des Europarates weiterhin sichergestellt werden? Der **Generalsekretär** bestätigte in seiner Antwort die Bedeutung der Thematik aufgrund der seitens der Russischen Föderation ausgesetzten Beitragszahlung. Die EU sei ein hervorragender Partner, der bereits einige Projekte, unter anderem in der Ukraine, finanziere. Allerdings bestünden keine gesetzlichen Grundlagen für eine Finanzierung des ständigen Haushalts durch Dritte. Der Europarat trüge wesentlich dazu bei, die öffentliche Ordnung auf dem europäischen Kontinent aufrechtzuerhalten, weshalb seine Regierungen ihn auch finanzieren sollten. Bei der Finanzierung durch auswärtige Quellen sei äußerste Vorsicht geboten.

Jahresbericht der Menschenrechtskommissarin

Die seit April 2018 amtierende neue Menschenrechtskommissarin des Europarates, **Dunja Mijatović**, stellte erstmals ihren Jahresbericht vor. Migration, die Rechte von Frauen, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen, der Schutz von Menschenrechtsverteidigern sowie die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten seien Schwerpunkte ihrer Arbeit gewesen. Sie betonte die Schwierigkeiten vieler Mitgliedstaaten, gegen tiefsitzende Vorurteile und die damit verbundene Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen vorzugehen. Außerdem würden ungelöste kulturelle, soziale und wirtschaftliche Probleme immer wieder erneut Ungleichheit und Segregation hervorrufen.

III.3 Auswärtige Redner

Timo Soini, Außenminister von Finnland und Vorsitzender des Ministerkomitees

Der finnische Außenminister Timo Soini fasste als Vorsitzender des Ministerkomitees die drei thematischen Schwerpunkte der Aktivitäten des finnischen Vorsitzes zusammen: Erste Priorität sei die Stärkung des Menschenrechtssystems und der Rechtsstaatlichkeit. In diesem Zusammenhang habe im Februar dieses Jahres eine hochrangige Konferenz zum Thema Künstliche Intelligenz (KI) stattgefunden. Positive wie negative Auswirkungen von KI auf Menschenrechte, demokratische Gesellschaften und Rechtsstaatlichkeit erforderten eine ge-

meinsame Antwort und die Koordination mit den KI-Strategien und -Verfahren weiterer internationaler Organisationen. Nicht zuletzt sollte KI unter Vermeidung von Diskriminierung und anderer Negativwirkungen zum Wohle aller Gesellschaftsebenen entwickelt werden. Zweite Priorität sei die Förderung von Gleichberechtigung und Frauenrechten. In diesem Rahmen habe unter anderem eine internationale Konferenz von Roma-Frauen in Helsinki stattgefunden, welche die Unterstützung von in stärkstem Maße benachteiligten Bevölkerungsgruppen verdeutlichen sollte. Dritter Schwerpunkt des finnischen Vorsitzes sei die Inklusion mit einem Fokus auf Jugendliche und junge Erwachsene, die eine Schlüsselrolle in der Verhinderung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus spielten. Hier sei ein stärkerer Dialog mit Schülerinnen und Schülern sowie den Schulen gefragt. Daneben sei während der finnischen Präsidentschaft die Arbeit des Europarates zur Stärkung der Rechte von Menschen, die Gebärdensprache nutzen, ausgebaut worden, unter anderem durch die Initiierung einer neuen Studie zu Gebärdensprachen.

Minister Soini erklärte, dass man sich zu Beginn des finnischen Vorsitzes auf eine nicht immer einfache Präsidentschaft eingestellt habe, da der Europarat sich in einer politischen, ökonomischen und institutionellen Krise befunden habe bzw. nach wie vor befinde. Er verurteilte die illegale Annexion der Krim durch die Russische Föderation und bekräftigte den Einsatz des Ministerkomitees für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen. Alle Mitgliedstaaten des Europarates müssten ihre eingegangenen Verpflichtungen erfüllen, die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mit eingeschlossen. Die Lösung der Krise des Europarates erfordere bis zum Ministertreffen in Helsinki die engere Zusammenarbeit der beiden satzungsmäßigen Organe des Europarates (Ministerkomitee und Versammlung) – konkret sei dies zwischenzeitlich durch vier informelle Treffen zwischen dem Präsidium des Ministerkomitees und dem Präsidialausschuss der Versammlung und durch regelmäßige Konsultationen aller Mitgliedstaaten im Ministerkomitee und im gemeinsamen Ausschuss umgesetzt worden. Hauptpunkte der Diskussion beinhalteten (1) Kooperation, (2) eine gemeinsame Antwort zum Umgang mit pflichtwidrigem Verhalten (*Non-Compliance*), (3) Monitoring und (4) die finanzielle Situation. Seiner Ansicht nach könne der zweitgenannte Punkt Antworten für die Zukunft der Organisation bereithalten. Eine gemeinsame Antwort beider Organe würde die Organisation insgesamt stärken sowie die Vorhersehbarkeit von Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Satzung für alle Beteiligten erhöhen: Inhaltlich sollte eine gemeinsame Antwort vierstufig erfolgen, wobei Phase 1 die Aufnahme eines gesonderten Dialoges vorsähe, Phase 2 ein spezielles Monitoring beinhalte und Phase 3 öffentliche Stellungnahmen und Aktionen zum Ziel hätten. Sollten die vorgenannten drei Phasen scheitern, so könne das Ministerkomitee in der vierten und letzten Phase gemäß der Satzung über einen Mitwirkungs- bzw. Mitgliedsausschluss entscheiden. Eine gemeinsame Antwort, so der Minister, erfordere keine Änderung der Satzung, sondern vielmehr eine gemeinsame Anstrengung beider Organe, die bereits existierenden Werkzeuge effektiver und flexibler zu nutzen.

Abg. **Frank Schwabe** erkundigte sich in der anschließenden Fragerunde nach der Rolle der Versammlung in der vom Minister vorgeschlagenen Vorgehensweise im Falle eines Verstoßes gegen die Europaratessatzung. In seiner Antwort erklärte Minister Soini, dass ein strukturiertes Vorgehen notwendig sei – Dialog, dann Monitoring, daraufhin öffentliche Erklärungen und Aktionen, und als *ultima ratio* der Ausschluss. Dabei sei auf eine Balance zwischen Ministerkomitee und Versammlung zu achten. Er bezeichnete es als Fehler, würde eine Regierung versuchen, ihrem Parlament zu diktieren, was Parlamenten vorbehalten zu sagen sei. In unseren politischen Systemen müssten Regierungen von ihren Parlamenten akzeptiert und unterstützt werden. Als Gremium dessen Mitglieder von ihren Parlamenten gewählt worden seien, müsse die Versammlung ein Mitspracherecht in dieser Angelegenheit haben. Gute Resultate seien nur durch eine gemeinsame Diskussion der Vorgehensweise bei einem Regelverstoß eines Mitgliedstaates erzielbar. Abg. **Andrej Hunko** fragte, ob die Versammlung befugt werden solle, ein Sanktionsverfahren zu eröffnen. Der Minister verwies in seiner Antwort auf die Deklaration aus dem Jahr 1994 für das grundsätzliche Verfahren bei Regelverstößen, wonach der Versammlung eine wichtige Rolle garantiert sei. In der Vergangenheit wie vermutlich auch zukünftig könne es wiederholt zu einer Situation kommen, in der ein Dialog zwischen den beiden Organen stattfinden müsse, um bestimmte Schritte innerhalb eines Sanktionsprozesses zu gestalten.

Mamuka Bachtadse, Premierminister von Georgien

Premierminister Bachtadse zeichnete in seiner Rede, die mit dem 20. Jahrestag der Mitgliedschaft Georgiens koinzidierte, historische Meilensteine auf dem Weg Georgiens zu einer parlamentarischen Demokratie nach und betonte die wesentliche Rolle des Europarates für diesen Prozess. Die bereits erzielten Erfolge wie auch zukünftige Projekte Georgiens im Bereich der Werte des Europarates standen im Mittelpunkt seiner Rede, allen voran der georgische Verfassungsreformprozess, den die Venedig-Kommission als positiven Schritt in Richtung

Konsolidierung und Verbesserung der verfassungsmäßigen Ordnung Georgiens bezeichnet habe. Die neue Verfassung sehe die Einführung eines Verhältniswahlsystems ab 2024 vor. Georgien habe erstmalig in seiner Geschichte ein weibliches Staatsoberhaupt, Präsidentin Salome Surabischwili. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sei Georgien eine parlamentarische Demokratie, in der er als Premierminister gegenüber dem vom georgischen Volk gewählten Parlament rechenschaftspflichtig sei. Im Bereich Rechtsstaatlichkeit und Unabhängigkeit der Gerichte seien Herausforderungen erfolgreich angegangen worden – so sei die Anzahl der beim EGMR eingereichten Klagen signifikant gesunken und Medienvertreter in Gerichtssälen zugelassen worden. Habe sich Georgien noch in den 1990er Jahren unter den korruptesten Ländern der Welt befunden, nehme es mittlerweile hinter Schweden und Norwegen den fünften Platz im Open Budget Index ein. Seine Regierung habe den zuvor repressiven Strafvollzug, charakterisiert von Folter und Misshandlungen, reformiert und ihn im Hinblick auf politische Freiheiten wie Versammlungs- und Redefreiheit transformiert. Die größten Herausforderungen sehe er in den Bereichen Beschäftigung und Armutsbekämpfung. Deshalb seien der Bildungssektor neu aufgestellt und die Ausgaben in diesem Bereich legislativ festgeschrieben und langfristig erhöht worden. Premierminister Bachtadse ging auf die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in den von der russischen Föderation besetzten Gebieten Georgiens, die rund zwanzig Prozent des Staatsgebietes ausmachten, ein und sprach sich gegen eine Rückkehr der russischen Delegation in die Versammlung aus.

In der anschließenden Fragerunde erkundigte sich Abg. **Frank Schwabe** nach der Kritik von Transparency International zur Untersuchung von Korruptionsfällen. Dabei soll behördlicher Druck auf Nichtregierungsorganisationen ausgeübt worden sein. In seiner Antwort verwies Minister Bachtadse auf externe Organisationen und deren Ranglisten, welche Erfolge seines Landes bei der Korruptionsbekämpfung verdeutlichten. Er betonte, reformerische Anstrengungen müssten nichtsdestotrotz weiter intensiviert werden, wobei der Beteiligung der Zivilgesellschaft eine hohe Bedeutung zukäme. **Aleksander Pociej** (Polen, EPP/CD) sprach die bei der letzten Wahl durch ODIHR monierten Irregularitäten und Gewalt an und fragte, durch welche Maßnahmen dies zukünftig erfolgreich verhindert werden solle. Minister Bachtadse merkte in seiner Antwort an, dass es sich bei der letzten Wahl um einen politisch-historischen Meilenstein gehandelt habe – als dessen Ergebnis Georgien zu einer parlamentarischen Demokratie gewechselt sei. Dass die Wahl in einem höchst polarisierten Umfeld stattgefunden habe, sei deren größte Unzulänglichkeit gewesen. Die von ODIHR und der OSCE ausgesprochenen Empfehlungen würden gegenwärtig durch das georgische Parlament rechtlich implementiert werden. Abg. **Viola Tomić** (Slowenien, UEL) nahm Bezug auf die für 2018 in Tiflis geplante Veranstaltung anlässlich des Internationalen Tages gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie, die aufgrund von Drohungen seitens Rechts-extremisten und mangelnden Polizeischutzes habe abgesagt werden müssen. Dies sei das jüngste der Probleme, denen sich LGBTI-Personen hinsichtlich ihrer Ausübung des Versammlungsrechts gegenüberstünden. Sie bat den Minister um die Nennung konkreter Maßnahmen, um dieses Grundrecht zukünftig für die LGBTI-Gemeinschaft zu garantieren. Premierminister Bachtadse bezeichnete in seiner Antwort die Verabschiedung des Antidiskriminierungsgesetzes vor einigen Jahren als wichtigen Schritt, die erwähnten extremistischen Gruppen seien marginalisierte Gruppen, die in allen Ländern zu finden seien. In punkto Gesetzgebung befinde sich Georgien derzeit auf höchstmöglichem Niveau. Sollten weitere Wege zur Verbesserung des Menschenrechtsschutzes gefunden werden, so sei der politische Wille sie zu gehen vorhanden. Abg. **Ganira Pashayeva** (Aserbaidschan, FD) erinnerte an die historische Freundschaft und den Aufbau starker Kooperationen zwischen Georgien und Aserbaidschan, wie beispielsweise die Baku-Tiflis-Ceyhan-Pipeline (Transkaukasische Pipeline), ein regionales Energieprojekt, das in Zusammenarbeit mit der Türkei einen sicheren Transport von Rohöl vom Kaspischen Meer nach Europa garantiere. Sie fragte den Präsidenten, wie weitere Länder zur Energiesicherheit Europas beitragen könnten. In seiner Antwort bestätigte Präsident Bachtadse die strategische Partnerschaft mit Aserbaidschan. Er gab zu bedenken, dass die Ressourcen des Kaspischen Meeres noch nicht vollständig genutzt würden. Es gebe einen Dialog mit europäischen Partnern. Die Nutzung freier Kapazitäten der Transkaukasischen Pipeline sollten zusammen mit Aserbaidschan sondiert werden.

Nikol Paschinjan, Premierminister von Armenien

Premierminister Nikol Paschinjan eröffnete seine Rede mit einer persönlichen wie kollektiven Rückschau, in der er seine eigene Geschichte der politischen Verfolgung und Inhaftierung als Chefredakteur der armenischen Tageszeitung *Oragir* und die Revolution in Armenien 2018 (sogenannte Samtene Revolution) thematisierte. Dank der essentiellen Unterstützung des Europarates bzw. des EGMR und der armenischen Bevölkerung sei seine Inhaftierung signifikant verkürzt und es zu seiner Begnadigung und Freilassung gekommen. Die durchgängig friedlichen Proteste der Samtenen Revolution in Armenien hätten im April und Mai 2018 stattgefunden und zu vorgezogenen Neuwahlen im Dezember 2018 geführt, welche die Wahlbeobachtungsmission der Versammlung als „frei, fair, demokratisch und wettbewerbsfähig“ eingestuft habe. Diese Parlamentswahl sei die

erste gewesen, die nicht vor dem Verfassungsgericht angefochten worden sei. Sie sei von allen politischen Lagern und der Öffentlichkeit vorbehaltlos akzeptiert worden. Wahlmanipulation, systemische Korruption und Schattenwirtschaft gehörten der Vergangenheit an. In den zentralen Feldern Entwicklung demokratischer Institutionen, Unabhängigkeit der Gerichte und Etablierung von Anti-Korruptionsinstitutionen zähle Armenien weiterhin auf die Unterstützung des Europarates. Als gegenwärtig wichtigstes Ziel nannte Premierminister Paschinjan neben der Konsolidierung der Ergebnisse der politischen Revolution in Armenien das Gelingen der kürzlich lancierten ökonomischen Reformen. Das Äquivalent von zehn Prozent der Arbeitsplätze insgesamt sei in den letzten zehn Monaten entweder neu geschaffen oder in den offiziellen Arbeitsmarkt überführt worden. Als größte Herausforderung für die Region bezeichnete Minister Paschinjan den anhaltenden Bergkarabach-Konflikt, in dem die erfolgreiche Initiierung eines vergleichsweise konstruktiven und positiven Dialogs mit dem aserbajdschanischen Präsident Ilham Aliyev wesentlich gewesen sei. Dieser politische Dialog sei jedoch nicht ausreichend. Vielmehr müsse ein zwischengesellschaftlicher Dialog begonnen werden, wobei die Sozialen Medien, trotz der zuweilen vorkommenden Hassrede auf beiden Seiten, eine wichtige Rolle einnehmen könnten. In diesem Zusammenhang sprach sich der armenische Premierminister dafür aus, internationale Plattformen, die Versammlung mit eingeschlossen, nicht für Versuche zu missbrauchen, diese in geopolitische Spiele und Konflikte zu ziehen. Er glaube weiterhin daran, dass die Ko-Vorsitzenden der Minsk-Gruppe der OSZE zusammen mit den drei Konfliktparteien Aserbaidschan, Nagorno-Karabach und Armenien das einzige Format zur Konfliktlösung bleiben sollten.

Abg. **Axel Schäfer** fragte den Minister, ob Politiker der Vorgängerregierung sich gerichtlich verantworten werden müssten und, ob eine volle Unabhängigkeit der Gerichte garantiert werden könne. Premierminister Paschinjan erklärte in seiner Antwort, dass die Frage unabhängiger Gerichtsbarkeiten eine der vordringlichsten sei, da die Justiz noch nicht gänzlich erfolgreich reformiert worden sei. Zumindest habe seine Regierung die mutmaßliche Praxis einer regierungsgelenkten Justiz beenden können, nicht jedoch, was beispielsweise die Bestechlichkeit von Richtern anbelange, wie ein aktueller Fall erst kürzlich gezeigt habe. Eine vollständig und uneingeschränkt unabhängige Justiz, deren Entscheidungen und Urteile die armenische Gesellschaft und die internationale Gemeinschaft vertrauten, sei unverzichtbar, um eine kontinuierliche Stärkung und Konsolidierung der armenischen Demokratie und ihrer Institutionen dauerhaft sicherstellen zu können. Abg. **Andrej Hunko** nahm Bezug auf eine Bundestagsdebatte zu einem neuen Abkommen zwischen der EU und Armenien, in der die Sprecher positiv angemerkt hätten, dass Armenien gute Beziehungen sowohl zur Russischen Föderation als auch der EU unterhalte. Er fragte, wie Armenien dies gelungen sei, möglicherweise könne es in diesen konfrontativen Zeiten als Modell dienlich sein. In seiner Antwort bekräftigte Premierminister Paschinjan, dass keine fremde Mächte in der armenischen Revolution 2018 involviert gewesen seien. Dies sei eine Frage nationaler Würde und für ihn selbst auch eine Frage der persönlichen Würde. Armenien beabsichtige, die Beziehungen zu allen seinen internationalen Partnern weiter zu entwickeln, so sei es Mitglied und habe gegenwärtig den Vorsitz in der *Eurasian Economic Union* (EEU, dt. Eurasische Wirtschaftsunion). Daneben existiere eine strategische Partnerschaft mit der Russischen Föderation, die weiterentwickelt werde, und eine Mitgliedschaft in der *Collective Security Treaty Organization* (CSTO, dt. Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit). Die gegenwärtig exzellenten Beziehungen zu der EU seien darin begründet, dass sich das *EU-Armenia Comprehensive and Enhanced Partnership Agreement* (CEPA) mit der armenischen Reformagenda überschneide, welche Armenien auch unabhängig davon habe verfolgen wollen.

Dr. Andreas Nick
Delegationsleiter

Frank Schwabe
stellvertretender Delegationsleiter

IV. Tagesordnung der 2. Sitzungswoche 2019**Montag, 8. April 2019**

8.00 Uhr Präsidium

9.30 Uhr Fraktionen

11.30 – 1. Eröffnung der 1. Sitzungswoche 2019
13.00 Uhr

1.1. Rede der Präsidentin

1.2. Prüfung der Beglaubigungsschreiben (Akkreditierung)

1.3. Änderungen der Mitgliedschaften in den Ausschüssen

1.4. Anträge zu Aktualitäts- und Dringlichkeitsdebatten:

1.4.1. Dringlichkeitsdebatte: „Haushaltskrise des Europarates“

1.4.2. Dringlichkeitsdebatte: „Rolle und Auftrag der Parlamentarischen Versammlung: Die wichtigsten Herausforderungen für die Zukunft“

1.4.3. Debatte über aktuelle Themen: „Die Beziehungen zwischen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und der Staatsduma und dem Rat der Föderation der Russischen Föderation“

1.5. Annahme der Tagesordnung

1.6. Zustimmung zum Sitzungsbericht des Ständigen Ausschusses (Paris, 1. März 2019), (AS/Per (2019) PV 01)

2. Debatte

2.1. Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses

Berichterstatterin für das Präsidium: Frau Boriána Åberg (Schweden, EPP/CD)
(Dok. 14855, Dok. 14855 Add. 1, Doc. 14855 Add. 2, Doc. 14857)

2.2. Beobachtung der Parlamentschaftswahlen in der Republik Moldau (24. Februar 2019)

Berichterstatter: Herr Claude Kern (Frankreich, ALDE) (Dok. 14859)

Mögliche Abstimmung

14.00 – Ausschusssitzungen
15.00 Uhr

15.00 – 3. Ansprache des Ministerkomitees
17.00 Uhr 3.1

Berichterstatter: Herr Timo Soini, Vorsitzender des Ministerkomitees des Europarates und Minister für auswärtige Angelegenheiten von Finnland

Fragen (Dok. 14856)

4. Tätigkeitsbericht 2018 der Menschenrechtskommissarin des Europarates (CommDH (2019) 11)

4.1 Berichterstatterin: Frau Dunja Mijatović, Menschenrechtskommissarin des Europarates

Fragen

17.00 – Fraktionen
19.00 Uhr

Dienstag, 9. April 2019

8.30 Uhr Ausschusssitzungen

10.00 – 13.00 Uhr 5. Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
(Dok. 14846, Dok. 14840, Dok. 14855 Add. 2)

10.00 Uhr 6. Gemeinsame Debatte
6.1. Die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Dok. 14848)
Berichtersteller für den Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie:
Herr Adão Silva (Portugal, EPP/CD)

Berichterstellerin für die Stellungnahme des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Frau Petra Bayr (Österreich, SOC)

6.2. Die Umsetzung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung: Die Notwendigkeit von Synergien seitens aller Akteure, von den Parlamenten bis zu den kommunalen Behörden (Dok. 14851)
Berichterstellerin für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Frau Jennifer de Temmermann (Frankreich, fraktionslos)

Abstimmung über einen Empfehlungs- und Entschließungsentwurf (Dok. 14848)
Abstimmung über einen Entschließungsentwurf (Dok. 14851)

12.15 – 13.00 Uhr 7. Fragestunde
7.1. Fragen an Herrn Thorbjørn Jagland, Generalsekretär des Europarates

14.00 – 15.30 Uhr Ausschusssitzungen

15.30 – 17.00 Uhr 8. Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Fortsetzung)

9. Debatte
9.1. Die Schaffung eines Mechanismus der Europäischen Union für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte (Dok. 14850)
Berichterstellerin für den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten: Frau Petra De Sutter (Belgien, SOC)

Berichtersteller für die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte:
Lord Richard Balfe (Vereinigtes Königreich, EC)

Berichtersteller für die Stellungnahme des Monitoringausschusses: Herr Andrej Šircelj (Slowenien, EPP/CD)

Abstimmung über einen Empfehlungs- und Entschließungsentwurf (Dok. 14850)

10. Debatte
10.1. Die Förderung von Parlamenten, die frei von Sexismus und sexueller Belästigung sind (Dok. 14843)
Berichterstellerin für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Frau Thorhildur Sunna Ævarsdóttir (Island, SOC)

Abstimmung über einen Empfehlungs- und Entschließungsentwurf (Dok. 14843)

Mittwoch, 10. April 2019

8.30 – Fraktionen
10.00 Uhr

**10.00 – 11. [Möglicher 2. Wahlgang] Wahl von Richterinnen und Richtern für den
13.00 Uhr Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte**

10.00 – 12. Gemeinsame Debatte

12.00 Uhr 12.1. Die Rolle und Verantwortung der Politik bei der Bekämpfung von Hassrede und Intoleranz (Dok. 14845)

Berichterstatterin für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Frau Elvira Kovács (Serbien, EPP/CD)

12.2. Die Bekämpfung von Hassrede und Akten des Hasses im Sport (Dok. 14842)

Berichterstatter für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Herr Goran Beus Richembergh (Kroatien, ALDE)

Abstimmung über einen Entschließungsentwurf (Dok. 14845)

Abstimmung über einen Entschließungsentwurf (Dok. 14842)

**12.00 – 13. Ansprache von Herrn Mamuka Bakhtadze, Premierminister von Georgien
12.20 Uhr**

14.00 – Ausschusssitzungen
15.30 Uhr

**15.30 – 14. [Möglicher 2. Wahlgang] Wahl von Richterinnen und Richtern für den
17.00 Uhr Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Fortsetzung)**

15.30 – 15. Gemeinsame Debatte (Fortsetzung)

16.30 Uhr 15.1. Die Rolle und Verantwortung der Politik bei der Bekämpfung von Hassrede und Intoleranz

15.2. Die Bekämpfung von Hassrede und Akten des Hasses im Sport

16. Dringlichkeitsdebatte

16.1. Die Rolle und Mission der Parlamentarischen Versammlung: die wichtigsten Herausforderungen für die Zukunft (Dok. 14849)

Berichterstatter für den Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie: Herr Tiny Kox (Niederlande, UEL)

Berichterstatter für die Stellungnahme für den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten: Herr Mart van de Ven (Niederlande, ALDE)

Abstimmung über einen Entschließungsentwurf (Dok. 14845)

Donnerstag, 11. April 2019

8.30 – Ausschusssitzungen
10.00 Uhr

10.00 – 17. Debatte
13.00 Uhr 17.1. Die Änderung verschiedener Bestimmungen der Geschäftsordnung der
Versammlung: die wichtigsten Herausforderungen für die Zukunft (Dok. 14849)
Berichtersteller für den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle
Angelegenheiten: Herr Egidijus Vareikis (Litauen, EPP/CD)

Abstimmung über einen Entschließungsentwurf (Dok. 14849)

12.00 – 18. Ansprache von Herrn Nikol Pashinyan, Premierminister von Armenien
13.00 Uhr

15.30 – 19. Debatte
20.00 Uhr 19.1. Neue Herausforderungen bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität und
Geldwäsche – die Notwendigkeit der Verbesserung der internationalen
Zusammenarbeit (Dok. 14847)
Berichtersteller für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte:
Herr Mart van de Ven (Niederlande, ALDE)

Abstimmung über einen Empfehlungs- und Entschließungsentwurf (Dok. 14847)

20. Debatte
20.1. Die Lage von Migranten und Flüchtlingen auf den griechischen Inseln: Es muss
mehr getan werden (Dok. 14837)
Berichterstellerin für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene:
Frau Petra De Sutter (Belgien, SOC)

Abstimmung über einen Empfehlungs- und Entschließungsentwurf (Dok. 14837)

Freitag, 12. April 2019

8.30 Uhr Präsidium

10.00 - 21. Debatte
13.00 Uhr 21.1. Anonyme Spenden von Sperma und Eizellen: das Ausbalancieren der Rechte
von Eltern, Spendern und Kindern (Dok. 14835)
Berichterstellerin für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige
Entwicklung: Frau Petra De Sutter (Belgien, SOC)

Berichtersteller für die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und
Menschenrechte: Herr Pierre-Alain Fridez (Schweiz, SOC)

Abstimmung über einen Entschließungsentwurf (Dok. 14835)

22. Debatte
22.1. Social media: Soziale Diskussionsfäden oder Bedrohungen für die
Menschenrechte? (Dok. 14844)

Berichtersteller für den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien:
Herr José Cepeda (Spanien, SOC)

Berichterstatter für die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte: Herr Pierre-Alain Fridez (Schweiz, SOC)

Abstimmung über einen Entschließungsentwurf (Dok. 14844)

- 23. Freie Debatte**
- 24. Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses (Fortsetzung)**
- 25. Ende der 2. Sitzungswoche 2019**

V. Verabschiedete Empfehlungen und Entschlüsse

Nummer	Titel	Seite
Empfehlung 2150 (2019)	Die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Dok. 14848)	27
Entschließung 2271 (2019)		27
Empfehlung 2151 (2019)	Die Schaffung eines Mechanismus der Europäischen Union für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte (Dok. 14850)	30
Entschließung 2273 (2019)		32
Empfehlung 2152 (2019)	Die Förderung von Parlamenten ohne Sexismus und sexuelle Belästigung (Dok. 14843)	36
Entschließung 2274 (2019)		37
Empfehlung 2153 (2019)	Die Rolle und Mission der Parlamentarischen Versammlung: die wichtigsten Herausforderungen für die Zukunft (Dok. 14863)	39
Entschließung 2277 (2019)		41
Empfehlung 2154 (2019)	„Waschsalons“: Die Reaktion auf neue Herausforderungen beim internationalen Kampf gegen organisierte Kriminalität, Korruption und Geldwäsche (Dok. 14847 und Addendum)	46
Entschließung 2279 (2019)		47
Empfehlung 2155 (2019)	Die Lage von Migranten und Flüchtlingen auf den griechischen Inseln: Mehr Anstrengungen sind nötig (Dok. 14837)	52
Entschließung 2280 (2019)		52
Empfehlung 2156 (2019)	Anonyme Spenden von Spermien und Eizellen: das Ausbalancieren der Rechte von Eltern, Spendern und Kindern (Dok. 14835)	56
Entschließung 2272 (2019)	Die Umsetzung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung: Alle Interessengruppen, von Parlamenten bis zu Kommunen, brauchen Synergien (Dok. 14851)	58
Entschließung 2275 (2019)	Die Rolle und Verantwortung der Politik bei der Bekämpfung von Hassrede und Intoleranz (Dok. 14845)	59
Entschließung 2276 (2019)	Die Bekämpfung von Hassrede und -taten im Sport (Dok. 14842)	61
Entschließung 2278 (2019)	Die Änderung verschiedener Bestimmungen in der Geschäftsordnung der Versammlung (Dok. 14849)	63
Entschließung 2281 (2019)	Social Media: Gesellschaftliches Bindeglied oder Gefahr für die Menschenrechte? (Dok. 14844)	67

Empfehlung 2150 (2019)¹**Die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschlieung 2271 (2019) „Die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“.
2. Sie empfiehlt dem Ministerkomitee,
 - 2.1. die Parlamentarische Versammlung frühzeitig im Hinblick auf die Vorbereitung der zweijährlichen Debatte in der Generalversammlung der Vereinten Nationen und den Entschlieungsentwurf „Die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat“ sowie gegebenenfalls während des Vorbereitungsprozesses des Beitrags des Europarates zur Prüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) zu konsultieren;
 - 2.2. die Regierungen der Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates aufzufordern, Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung in ihre Delegationen in die Generalversammlung zum Zweck der halbjährlichen Debatte über „Die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat“ sowie in die verschiedenen Phasen der Prüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der SDGs aufzunehmen, auch in das Hochrangige politische Forum für nachhaltige Entwicklung;
 - 2.3. die Einführung eines regelmäßigen Meinungsaustauschs über Fragen im Zusammenhang mit dem Beitrag des Europarates zur Umsetzung der SDGs auf der Ebene der Ministervertreter unter Beteiligung von Sachverständigen aus den Hauptstädten und von hochrangigen Vertretern der Vereinten Nationen sowie der Parlamentarischen Versammlung zu erwägen;
 - 2.4. eine pragmatische Lösung zu finden, die es dem Europarat ermöglicht, am Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York vertreten zu sein.

Entschlieung 2271 (2019)²**Die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung**

1. Die Parlamentarische Versammlung bekräftigt erneut ihre Verpflichtung im Hinblick auf die internationale Ordnung basierend auf einem effektiven Multilateralismus mit den Vereinten Nationen und ihrer Charta als Eckpfeiler. Da universale Werte wie die Menschenrechte zunehmend in Frage gestellt werden, ist es von wesentlicher Bedeutung, die gegenseitige Unterstützung zwischen den Vereinten Nationen als einer weltweiten Organisation und auf Werte gestützten Partnern wie dem Europarat zu verstärken.
2. Die Versammlung schätzt sehr die erfolgreiche und vielfältige Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und den Vereinten Nationen, die sich auf die Komplementarität ihrer Maßnahmen zum Schutze des Friedens auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte gründet. Sie ist der festen Überzeugung, dass der Europarat als ein wichtiger multilateraler Akteur auf europäischer Ebene aktiver zu den Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Bewältigung wichtiger globaler Herausforderungen beitragen muss.
3. In diesem Zusammenhang misst die Versammlung der auf dem Globalen Gipfel im September 2015 verabschiedeten Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG), die festgelegt wurden, um diese ehrgeizige und umfassende Agenda bis 2030 zu verwirklichen, große Bedeutung bei. Die Versammlung begrüßt die Tatsache, dass die SDGs von Zielen begleitet werden und dass Indikatoren es ermöglichen, die Fortschritte zu ihrer Verwirklichung zu messen.

¹ Versammlungsdebatte am 9. April 2019 (12. Sitzung) (siehe Dok. 14848, Bericht des Ausschusses für Politik und Demokratie, Berichterstatter: Adão Silva, Dok. 14861, Stellungnahme des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Petra Bayr). Von der Versammlung am 9. April 2019 (12. Sitzung) verabschiedeter Text.

² Versammlungsdebatte am 9. April 2019 (12. Sitzung) (siehe Dok. 14848, Bericht des Ausschusses für Politik und Demokratie, Berichterstatter: Adão Silva, Dok. 14861, Stellungnahme des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Petra Bayr). Von der Versammlung am 9. April 2019 (12. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2150 (2019).

4. Die Versammlung begrüßt insbesondere die Betonung, die die Agenda 2030 auf Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und gute Regierungsführung durch demokratische Institutionen legt, wodurch sie die Agenda eng mit den Kernwerten verbindet, auf die sich der Europarat stützt.
5. Die Versammlung begrüßt darüber hinaus, dass der Gleichstellung von Männern und Frauen als übergreifendes Ziel in der gesamten Agenda 2030 große Bedeutung beigemessen wird und unterstützt diesen Ansatz in vollem Umfang. Sie lobt die Vereinten Nationen dafür, dass sie der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Priorität eingeräumt haben.
6. Die Umsetzung der Agenda 2030 wird die umfassende Mobilisierung aller Akteure erfordern. Während die vorrangige Verantwortung zur Erreichung der SDG bei den nationalen Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen liegt, können regionale Organisationen wie der Europarat die wirksame Umsetzung der globalen nachhaltigen Entwicklungspolitiken in konkrete Aktionen auf nationaler Ebene erleichtern.
7. In diesem Zusammenhang verweist die Versammlung auf Resolution A/RES/73/15 der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat, die den Beitrag des Europarates zur Umsetzung der Agenda 2030 in Europa und anderen Teilen der Welt begrüßt. Sie stellt fest, dass unsere Organisation bereits zu 13 der 17 SDG beiträgt, insbesondere den SDG 5, 10 und 16, deren Schwerpunkt jeweils die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Mitgestaltungsmacht für Mädchen und Frauen, der Abbau von Ungleichheit und die Sicherung des sozialen Schutzes für alle und die Garantie des ungehinderten Zugangs zu Rechtsmitteln ist.
8. Um seinen Beitrag zu maximieren, sollte der Europarat umfassenden Gebrauch von seinen Stärken machen, wie seiner einzigartigen und breit anerkannten Normsetzungsrolle, die zu einer Reihe bahnbrechender Übereinkommen geführt hat, seiner Multi-Stakeholder-Struktur, seinem Überwachungs- und Berichtsmechanismus, der Unterstützung, die er seinen Mitgliedstaaten bietet, seiner Stellung als eine Plattform für den Austausch von Informationen und dem Austausch von Erfahrungen und guten Praktiken sowie seiner globalen Reichweite.
9. Die wichtigste Stärke des Europarates ist sein Übereinkommenssystem. Seine Effektivität wird durch einzigartige Überwachungs- und Weiterverfolgungsorgane und -prozesse gewährleistet, die die Einhaltung der Übereinkommen durch die Mitgliedstaaten auf der Grundlage messbarer Maßstäbe und Indikatoren beurteilen. Dadurch gewinnt man einzigartige und entscheidende Daten zur Bestimmung der Bereiche, in denen Fortschritte erzielt wurden, sowie der Herausforderungen; diese Daten sind in mehreren Fällen auch im Hinblick auf bestimmte SDG anwendbar. Da viele SDG und spezifische Ziele mit den Verpflichtungen nach den maßgeblichen Übereinkommen des Europarates korrelieren, sind ihre Mitgliedstaaten rechtlich verpflichtet, die Ziele und Zielsetzungen der Agenda 2030 zu erfüllen.
10. Im Einklang mit Entschließung A/RES/73/15 der Generalversammlung der Vereinten Nationen erkennt die Parlamentarische Versammlung die Notwendigkeit an, dass die Vereinten Nationen und der Europarat weiterhin im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate zusammenarbeiten, um das Tempo der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zur Erreichung der Agenda 2030 zu beschleunigen.
11. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten des Europarates sowie gegebenenfalls die Beobachterstaaten und die Staaten, deren Parlamente Beobachter- oder Partner-für-Demokratie-Status bei der Versammlung besitzen, auf,
 - 11.1. ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die SDG in vollem Umfang einzuhalten;
 - 11.2. die Rechtsinstrumente des Europarates zu unterzeichnen und zu ratifizieren und wirksam umzusetzen, insbesondere die, die unmittelbar zur Erreichung der SDG beitragen;
 - 11.3. in ihren Berichten an die Überwachungsorgane des Europarates gegebenenfalls auf die maßgeblichen SDGs hinzuweisen;
 - 11.4. systematisch auf alle maßgeblichen Verpflichtungen im Rahmen der Rechtsinstrumente des Europarates, denen sie beigetreten sind, hinzuweisen und im Kontext der Beurteilung der Fortschritte bei der Umsetzung der SDG umfassenden Gebrauch von der Berichterstattung zu machen, die sie im Prozess der Überwachung ihrer Einhaltung durchführen, auch dann, wenn sie freiwillige nationale Berichte vorlegen;
 - 11.5. die Abgeordneten in ihre nationalen Strukturen und Delegationen in den verschiedenen Phasen der Prüfung der SDG einzubinden, auch bei den Sitzungen des Hochrangigen politischen Forums für

- nachhaltige Entwicklung und der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie bei thematischen Veranstaltungen, und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich aktiv an der Arbeit dieser Prozesse und Veranstaltungen zu beteiligen;
- 11.6. zivilgesellschaftliche Organisationen während der Überprüfung der Umsetzung der SDG zu beteiligen, unter anderem während der Erarbeitung der freiwilligen nationalen Überprüfungsmaßnahmen;
 - 11.7. Folgeabschätzungen für nationale Gesetze vorzuschlagen und dabei zu prüfen, ob die Gesetze der Erreichung der in den SDG beschriebenen Ziele entgegenstehen oder dies begünstigen.
12. Im Hinblick auf Entschließung 2272 (2019) „Die Umsetzung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung: Die Notwendigkeit von Synergien seitens aller Akteure, von den Parlamenten bis zu den kommunalen Behörden“ ruft die Versammlung die Parlamente der Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates sowie die Parlamente, die Beobachter- oder Partner-für-Demokratie-Status bei der Versammlung besitzen, ferner dazu auf,
- 12.1. eine aktive Rolle bei der Umsetzung der SDG, der Festlegung von Prioritäten, Sicherstellung von Fortschritten und Beteiligung an den nationalen Überwachungs- und Evaluierungsmaßnahmen zur Umsetzung der SDGs zu spielen;
 - 12.2. ihre Mitglieder aufzufordern, der Delegation ihres Landes zur Generalversammlung der Vereinten Nationen beizutreten;
 - 12.3. sicherzustellen, dass freiwillige nationale Berichte zuerst in den nationalen Parlamenten vorgestellt und diskutiert werden, dies gilt auch für die haushaltspolitischen Aspekte;
 - 12.4. Debatten über die Aktivitäten der Vereinten Nationen durchzuführen, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit über ihre entscheidende Rolle als einem Eckpfeiler des Multilateralismus und mit dem Ziel zu stärken, das Wissen über die Vorteile, die die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für das alltägliche Leben aller Menschen mit sich bringt, zu verbessern.
13. Die Versammlung ruft den Generalsekretär des Europarates auf,
- 13.1. die gegenseitige Relevanz der Aktivitäten des Europarates und des Prozesses der Agenda 2030 weiterhin zu betonen, insbesondere durch
 - 13.1.1. die Aufforderung an die verschiedenen zwischenstaatlichen Ausschüsse und Strukturen, die Frage der Agenda 2030 der Vereinten Nationen regelmäßig in ihre Agenden aufzunehmen, unter Hinweis auf die maßgeblichen Übereinkommen des Europarates, und durch die Anregung des Austausches von Erfahrungen und beispielhaften Verfahren mit dem Ziel, Fortschritte bei der Erreichung der SDG zu erzielen;
 - 13.1.2. die Kennzeichnung der verschiedenen Aktivitäten, auch die in benachbarten Regionen, die zu den maßgeblichen SDGs beitragen;
 - 13.1.3. das Aufwerfen von Fragen im Zusammenhang mit der Agenda 2030 bei Länderbesuchen und die Aufforderung an andere Gesprächspartner des Europarates, dies zu tun;
 - 13.2. sicherzustellen, dass der Europarat angemessen vertreten ist und sein Beitrag in den verschiedenen Phasen der Prüfung der SDG, auch bei den Treffen des Hochrangigen politischen Forums für nachhaltige Entwicklung und den Sitzungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie bei thematischen Veranstaltungen, zur Verfügung gestellt wird;
 - 13.3. eine Art und Weise zu finden, über die der Europarat auf sichtbare und koordinierte Art und Weise am Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York vertreten ist;
 - 13.4. zu prüfen, inwieweit es möglich ist, im Jahr 2022 eine mehrtägige regionale europäische Konferenz über ausgewählte SDG, zu denen der Europarat beiträgt, durch den Europarat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen durchzuführen;
 - 13.5. Möglichkeiten des Austauschs mit der Wirtschaft zu prüfen, um gemäß der Agenda 2030 der Vereinten Nationen nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmen zu fördern.
14. Die Versammlung ruft die Vereinten Nationen auf,
- 14.1. größeren Nutzen aus der einzigartigen Erfahrung des Europarates bei Menschenrechten und parlamentarischer Demokratie sowie aus den maßgeblichen Normen, insbesondere den nützlichen Maßstäben, die sie bieten, sowie aus ihren Überwachungsberichten zu ziehen;

- 14.2. den Beitrag des Europarates zur Umsetzung der SDG anzuerkennen, sichtbar zu machen und in vollem Umfang zu nutzen;
- 14.3. die Rechtsinstrumente des Europarates, die auch Nichtmitgliedstaaten offen stehen, weiter zu fördern.
15. Die Versammlung beschließt ihrerseits,
 - 15.1. die Umsetzung der SDG regelmäßig zu prüfen und ihre Rolle als eine Plattform für den Austausch nationaler Erfahrungen und bewährter Verfahren umfassend wahrzunehmen;
 - 15.2. den parlamentarischen Beitrag zu und den Dialog mit den Vereinten Nationen zu verstärken und sich dabei auf die Umsetzung der SDG und die Komplementarität zwischen dem Europarat und den Vereinten Nationen, auch mit ihren Agenturen in Genf und Wien, zu konzentrieren;
 - 15.3. ihre Aktivitäten, auch die in benachbarten Regionen, als Aktivitäten zu kennzeichnen, die zu den entsprechenden SDG beitragen.

Empfehlung 2151 (2019)³

Die Schaffung eines Mechanismus der Europäischen Union für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschlieung 2273 (2019) „Die Schaffung eines Mechanismus der Europäischen Union für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte“ und begrüt die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Europarat, deren Ziel ist, eine größere Achtung der gemeinsamen Werte der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten.
2. Sie erinnert daran, dass die 2007 zwischen den beiden Organisationen getroffene Vereinbarung (Memorandum of Understanding) gemeinsame Prioritäten für eine institutionelle Zusammenarbeit auf der Grundlage einer verbesserten Partnerschaft und positiven Wechselwirkung schafft und durch die Nutzung gemeinsamer Strategien verwirklicht werden soll. Darüber hinaus enthält die Vereinbarung das entschlossene Bekenntnis beider Organisationen zur „Festlegung gemeinsamer Standards“ für die Förderung eines Europas ohne Trennlinien.
3. Die Versammlung stellt fest, dass die in der Vereinbarung skizzierten Bereiche der Zusammenarbeit nach und nach unter den Säulen politischer Dialog, gemeinsame Aktivitäten und rechtliche Zusammenarbeit eingeordnet wurden. Im Hinblick auf die rechtliche Zusammenarbeit bei Rechtsstaatlichkeitsangelegenheiten stellt die Versammlung fest, dass eine Reihe von Kooperationsvereinbarungen zwischen der Europäischen Kommission und verschiedenen Expertengremien des Europarates getroffen wurden, um den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Wissen und Erfahrungen zu intensivieren und dadurch die Einheitlichkeit der Rechtsstaatlichkeitsstandards und die positive Wechselwirkung der Handlungen zu bewahren.
4. Indessen ist die Versammlung der Auffassung, dass angesichts des politischen und institutionellen Kontexts, in dem die Rechtsstaatlichkeitsinitiativen der Europäischen Union erarbeitet oder umgesetzt werden, Rechtsstaatlichkeitsangelegenheiten neben der rechtlichen Zusammenarbeit auf fachlicher Ebene auch intensivere politische Maßnahmen seitens des Ministerkomitees erfordern.
5. In den letzten Jahren sind verschiedene Initiativen und Mechanismen der Europäischen Union entstanden, die dafür sorgen sollen, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Rechtsstaatlichkeitsstandards einhalten. Sie beziehen verschiedene Institutionen ein, beruhen auf unterschiedlichen Paradigmen und unterscheiden sich jeweils in ihrem Charakter und ihrer Zwangswirkung. Unlängst wurde von der Europäischen Kommission ein Verfahren nach Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union in Bezug auf Polen und vom Europäischen Parlament in Bezug auf Ungarn ausgelöst. Die Bewertungen von Seiten verschiedener Expertengremien des Europarates wurden umfassend genutzt, um beide Vorschläge zu unterstützen.

³ Versammlungsdebatte am 9. April 2019 (13. Sitzung) (siehe Dok. 14850, Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten, Berichterstatterin: Petra De Sutter, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Lord Richard Balfe; Dok. 14860, Stellungnahme des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), Berichterstatter: Andrej Šircelj). Von der Versammlung am 9. April 2019 (13. Sitzung) verabschiedeter Text.

6. Die Versammlung stellt fest, dass der Vertrag von Lissabon die Grundlage für den politischen Dialog zwischen den beiden Organisationen verändert hat, da die Beziehungen der Europäischen Union zum Europarat seitdem im Zuständigkeitsbereich der Hohen Vertreterin für die Außen- und Sicherheitspolitik liegen. Da die Versammlung nicht direkt an der Erarbeitung und Umsetzung von Rechtsstaatlichkeitsinitiativen der Europäischen Union involviert ist, bedauert sie, dass nach dem Ende der Vier-Parteien-Treffen die Stimme des Europarates, vertreten durch den Vorsitz des Ministerkomitees und den Generalsekretär der Organisation, sich auf höchster politischer und institutioneller Ebene bei der Präsidentschaft der Europäischen Union und der Präsidentschaft der Europäischen Kommission nicht mehr unmittelbar zu Wort melden kann.
7. Vor dem Hintergrund des aktuellen Kontexts und ungeachtet der soliden Grundlage der existierenden rechtlichen Zusammenarbeit ist die Versammlung besorgt, dass langfristig die Vielfalt der Rechtsstaatlichkeitsinitiativen, an der verschiedene Institutionen der Europäischen Union beteiligt sind, sowohl das erklärte Ziel der Vereinbarung, die Kohärenz des Normfestsetzungssystems zu gewährleisten, als auch die positive Wechselwirkung und Effizienz der Mechanismen bei der Aufrechterhaltung der gemeinsamen Werte der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gefährden kann, die auf der Ebene beider Institutionen im Hinblick auf Staaten vorhanden sind, die Mitgliedstaaten des Europarates und der Europäischen Union sind.
8. Die Versammlung bekräftigt die Bedingungen ihrer Empfehlung 2060 (2015) „Die Umsetzung des Memorandum of Understanding zwischen dem Europarat und der Europäischen Union“, in der sie betonte, dass „das letztendliche Ziel der Partnerschaft zwischen den beiden Organisationen auf der Grundlage des jeweiligen Besitzstandes und der jeweiligen komparativen Vorteile lautet, den Aufbau eines gemeinsamen Raums für den Schutz der Menschenrechte zu verfolgen und die Kohärenz der Normen und der Kontrolle ihrer Umsetzung in Europa zu gewährleisten“ und „im Hinblick auf die Gewährleistung einer intensiven rechtlichen Zusammenarbeit die positive Wechselwirkung und Kohärenz rechtlicher Normen zu verstärken und einen einzigartigen Rahmen für Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Europa zu bieten ... [fordert das Ministerkomitee auf], die aktive Zusammenarbeit mit der Europäischen Union bei der Umsetzung des neuen Rahmens zu gewährleisten, um die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu stärken [und] die Entwicklung geeigneter Synergien zwischen den Überwachungsmechanismen und -gremien des Europarates und jeglichen von der Europäischen Union zu schaffenden neuen Evaluierungsmechanismen fortzuführen“.
9. Da die Versammlung es für wesentlich hält, den Vorrang des Europarates bei der Bewertung der Einhaltung der gemeinsamen Grundwerte seitens der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu bewahren, empfiehlt sie dem Ministerkomitee,
 - 9.1. regelmäßig eine Bestandsaufnahme über den aktuellen Stand verschiedener Rechtsstaatsinitiativen der Europäischen Union durchzuführen und sie im Kontext des Memorandum of Understanding und seiner Ziele zu bewerten, um gemeinsame Normen und die positive Wechselwirkung aufrechtzuerhalten;
 - 9.2. ein spezielles Koordinierungsgremium einzusetzen, das dem Ministerkomitee regelmäßig zu dem oben genannten Thema Bericht erstattet;
 - 9.3. unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der jeweiligen Organisation einen stärker integrierten Ansatz bezüglich politischer Entscheidungsprozesse zu verfolgen, der jedes Mal dann den direkten Dialog mit der betreffenden Institution der Europäischen Union beinhaltet, wenn eine Bewertung eines Mitgliedstaates des Europarates bzw. der Europäischen Union durchgeführt wird im Hinblick auf die Frage, ob die Gefahr eines schwerwiegenden Verstoßes gegen gemeinsame rechtsstaatliche Normen vorliegt oder ob dieser Mangel behoben wurde oder nicht mehr besteht;
 - 9.4. Schutzklauseln ähnlich dem Artikel 53 der Grundrechtecharta zu fördern, nach denen alle rechtsstaatlichen Mechanismen der Europäischen Union dafür sorgen, dass die Beurteilung oder das Handeln der Europäischen Union nicht die bestehenden Verfahren im Rahmen der Beratungs- oder Überwachungsmechanismen des Europarates berührt.

Entschließung 2273 (2019)⁴**Die Schaffung eines Mechanismus der Europäischen Union für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte**

1. Im Oktober 2016 verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung, in der vorgeschlagen wurde, die Europäische Union möge einen umfassenden, verbindlichen und ständigen Mechanismus zur Überwachung der Lage der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte in den 28 Mitgliedstaaten und mit dem Zweck schaffen, die Einhaltung der Grundwerte der Europäischen Union gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union zu gewährleisten und die Europäischen Verträge in den Mitgliedstaaten umzusetzen. Da entsprechende Maßnahmen seitens der zuständigen Institutionen der Europäischen Union ausblieben, bekräftigte das Europäische Parlament in einer Entschließung vom 14. November 2018 erneut seine Forderung, diesen Mechanismus unverzüglich zu schaffen.
2. Die Parlamentarische Versammlung erkennt an, dass eine solche Initiative berechtigt und aus Sicht der Europäischen Union konsequent ist, wobei das Europäische Parlament selbst feststellt, dass die bestehenden, von der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rat umgesetzten Instrumente von begrenzter Reichweite sind.
3. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Initiative des Europäischen Parlaments, die noch diskutiert wird, insofern ernsthaft betrachtet sein will, als der vorgeschlagene Mechanismus sich speziell auf den Europarat bezieht und die Schaffung von Synergien zwischen den beiden Organisationen anstrebt. Der vorgeschlagene Mechanismus würde wegen Inhalt und Umfang sich deutlich auf den Europarat, seinen Rechtsrahmen für Normensetzung und die Umsetzungsmechanismen seiner Übereinkommen auswirken: Dieser Mechanismus bezieht sich auf den Besitzstand des Europarates und bezieht in seine „Rechtsgrundlage“ mehrere Übereinkommen des Europarates ein – insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) und die Europäische Sozialcharta (SEV Nr. 163) –, denen die Europäische Union nicht beigetreten ist; bestimmte Organe des Europarates werden aufgefordert, im Rahmen dieses Mechanismus mit der Europäischen Union zusammenzuarbeiten – die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission), die Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO), der Kommissar für Menschenrechte des Europarates, der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas und die Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ).
4. Die Versammlung verweist darauf, dass der Europarat und die Europäische Union auf feste Normen im Bereich der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie bauen, um ihre jeweiligen institutionellen Ziele zu realisieren. Seit dem Memorandum of Understanding von 2007 haben der Europarat und die Europäische Union eine strategische Partnerschaft auf der Grundlage dieser gemeinsamen Werte entwickelt, die Synergien und Konvergenz des Handelns unabdingbar machen. Heute tragen beide Organisationen gemeinsam Verantwortung für die Wahrung der Wirksamkeit ihrer jeweiligen Rechtsrahmen, ebenso dafür zu gewährleisten, dass Kompetenzüberschneidungen nicht zu Konflikten führen und diese gemeinsamen Grundwerte und Grundsätze einheitlich ausgelegt werden, um ein uneinheitliches Verständnis dessen auszuschließen, was die Grundwerte und ihre Umsetzung auf dem europäischen Kontinent bedeuten.
5. Bei verschiedenen Gelegenheiten in den letzten Jahren hat die Versammlung dazu Stellung bezogen, wie die Komplementarität des Handelns beider Organisationen herzustellen sei, insbesondere in den folgenden Entschließungen und Empfehlungen: Entschließung 1427 (2005) und Empfehlung 1696 (2005) „Pläne zur Schaffung einer Grundrechteagentur der Europäischen Union“, Empfehlung 1744 (2006) „Weiterverfolgung des Dritten Gipfels: der Europarat und die Grundrechteagentur der Europäischen Union“, Entschließung 1756 (2010) und Empfehlung 1935 (2010) zur Notwendigkeit, bei der Arbeit des Europarates Doppelarbeit seitens der Europäischen Agentur für Grundrechte zu vermeiden, Entschließung 1836 (2011) und Empfehlung 1982 (2011) über die Auswirkungen des Lissaboner Vertrags auf den Europarat, Empfehlung 2027 (2013) „Die Menschenrechtsagenten der Europäischen Union und des Europarates: Synergien anstatt

⁴ Versamlungsdebatte am 9. April 2019 (13. Sitzung) (siehe Dok. 14850, Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten, Berichterstatterin: Petra De Sutter, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Lord Richard Balfe; Dok. 14860, Stellungnahme des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), Berichterstatter: Andrej Šircelj). Von der Versammlung am 9. April 2019 (13. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2151 (2019).

- Duplizierung“, Entschließung 2029 (2015) und Empfehlung 2060 (2015) „Die Umsetzung des Memorandum of Understanding zwischen dem Europarat und der Europäischen Union“ und Entschließung 2041 (2015) und Empfehlung 2065 (2015) „Europäische Institutionen und Menschenrechte in Europa“.
6. Die Versammlung bekräftigt erneut entschieden, dass im Rahmen des Memorandum of Understanding von 2007 die Zusammenarbeit zwischen beiden Organisationen auf „den Grundsätzen der Unteilbarkeit und universellen Gültigkeit der Menschenrechte, der Einhaltung der in diesem Bereich durch die Grundtexte der Vereinten Nationen und des Europarates und insbesondere der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten festgelegten Normen und der Bewahrung des Zusammenhalts des Systems zum Schutz der Menschenrechte in Europa“ beruhen wird. Darüber hinaus „betrachtet die Europäische Union den Europarat als die europaweite Referenzquelle für Menschenrechte“, und „der Europarat bleibt der Bezugspunkt für Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Europa“. Sie begrüßt, dass zahlreiche Übereinkommen des Europarates sowie Empfehlungen des Ministerkomitees Normen enthalten, die heute als Besitzstand der EU gelten, ohne dass die operative Logik der Organisation in Frage gestellt wird. Das Memorandum of Understanding fordert die Institutionen der Europäischen Union ferner auf, die Normen des Europarates in einschlägigen „Dokumenten der Europäischen Union als Referenz“ zu zitieren und die Entscheidungen und Schlussfolgerungen der Organe des Europarates „gegebenenfalls“ zu berücksichtigen.
 7. Zum Europarat gehört eine beträchtliche Reihe von Institutionen, die befugt sind, Daten von den Mitgliedstaaten zu erheben, sowie die Einhaltung allgemeiner Verpflichtungen sowie spezifischer oder vertraglicher Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zu beurteilen oder Äußerungen und Empfehlungen zur demokratischen Regierungsführung, zur Rechtsstaatlichkeit und zu Menschenrechten zu formulieren und an die Mitgliedstaaten zu richten. Die Versammlung stellt fest, dass der Europarat als Partner der Europäischen Union wirkt und in Bezug auf Länder, die ebenfalls Mitgliedstaaten des Europarates sind, die Grundlage für Entscheidungsprozesse der Europäischen Union liefert. Der Beitrag des Europarates zur aktuellen Initiative der Europäischen Union zur Rechtsstaatlichkeit hat sich, insbesondere mit den Stellungnahmen der Venedig-Kommission, bereits als erheblich erwiesen.
 8. Die Versammlung erinnert daran, dass sie seit 1993 über ein Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der seitens der Mitgliedstaaten bei ihrem Beitritt zum Europarat eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen verfügt, für dessen Umsetzung der Überwachungsausschuss zuständig ist. Alle Mitgliedstaaten können diesem Verfahren unterworfen werden. Darüber hinaus wird bei Abschluss eines Überwachungsverfahrens ein Post-Monitoring-Dialog mit dem betreffenden Staat durchgeführt. Dieses Verfahren ermöglicht die Prüfung von Fragen, die im Zusammenhang mit dem Funktionieren demokratischer Institutionen in den Mitgliedstaaten stehen. Schließlich gewährleistet es auch die Einhaltung der Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten eingegangen sind, die keinem speziellen Überwachungsverfahren im Rahmen regelmäßiger Überprüfungsberichte auf Länderbasis unterliegen.
 9. Die Versammlung fordert die Europäische Union auf, sich gegebenenfalls auf die Arbeit des Überwachungsausschusses zu beziehen.
 10. Die Versammlung sollte dafür sorgen, dass ihre eigene einschlägige Arbeit der Europäischen Union ebenfalls als Bezugsquelle im Rahmen ihrer verschiedenen Rechtsstaatlichkeitsverfahren oder -initiativen dient; dies beinhaltet die Arbeit des Überwachungsausschusses der Versammlung und auch die entsprechende Arbeit ihrer allgemeinen Ausschüsse, insbesondere die länderspezifischen Erkenntnisse und Empfehlungen, die Bestandteil der länderspezifischen Berichte und Entschließungen sind.
 11. Die Versammlung erkennt an, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und den Institutionen und Agenturen der Europäischen Union, insbesondere der Grundrechteagentur, positiv ist und den europäischen Rahmen zur Förderung der Grundrechte und des gegenseitigen Vertrauens festigt, auf denen die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Staaten beruht.
 12. Im Hinblick auf die zunehmende Besorgnis in der Europäischen Union über demokratische Defizite bei mehreren Mitgliedstaaten wurden verschiedene Überwachungsmechanismen der Europäischen Union in Sachen Rechtsstaatlichkeit und weitere Initiativen ausgelöst, an denen unterschiedliche EU-Institutionen beteiligt sind und die auf unterschiedlichen Paradigmen beruhen, je nach ihrem Wesen und ihrer Zwangswirkung.
 13. Im Hinblick auf frühere Initiativen der Europäischen Union für Mechanismen zur Überwachung der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte hat die Versammlung häufig Vorbehalte geäußert und die Risiken betont, etwa die Risiken unterschiedlicher Maßstäbe und Mechanismen, der fehlenden Koor-

dinierung oder Inkonsistenz geltender Normen und des „Zuständigkeitstourismus“, sowie das Risiko, begrenzte Haushaltsmittel zu verschwenden, wenn ein solcher Mechanismus bereits im Rahmen des Europarates besteht. Die Versammlung hält es daher für wichtig, den Vorrang des Europarates bei der Beurteilung von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ebenso von Nicht-EU-Mitgliedstaaten, im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte zu wahren.

14. Die Versammlung verweist ferner darauf, dass die derzeitigen Überwachungs- und Durchsetzungsverfahren, geschaffen vom Europarat und der Europäischen Union und gerichtet auf die Wahrung der Menschenrechtswerte, der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, sich auf die Zusammenarbeit mit nationalen Behörden und Institutionen stützen. Die Versammlung äußert daher Bedenken, dass, aus Sicht der nationalen Behörden, die unterschiedlichen Empfehlungen der verschiedenen europäischen Organe zu einer institutionellen Erschöpfung führen und die Fähigkeit beeinträchtigen könnten, eine tragfähige Politik zu entwickeln.
15. Die Versammlung ist der Auffassung, dass Europarat und Europäische Union eine feste politische Verpflichtung zum Ausdruck gebracht haben, die bestehenden Normen und Verfahren wirksamer zu nutzen, um ein förderliches Umfeld für die wirksame Fortentwicklung der Menschenrechte und der Freiheiten der Bürger zu schaffen. Die Versammlung ist jedoch überzeugt, dass eine Reihe praktischer Vorkehrungen sinnvoll wäre, um die oben genannten politischen Verpflichtungen zu festigen, die jeweiligen Rollen und Mandate zu klären und zu optimieren und gleichzeitig die Risiken, die mit der Duplizierung von Normen und Mechanismen bzw. Maßnahmen verbunden sind, zu beseitigen oder zu mindern. Sie erinnert entsprechend ihren früheren Empfehlungen daran, dass unnötige Doppelarbeit im Bereich Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie zu vermeiden ist.
16. Die Versammlung fordert daher die Europäische Union auf, im Rahmen ihrer bestehenden Verfahren und Initiativen die Wahrung der in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verbrieften Werte zu gewährleisten, um
 - 16.1 die wirksame Umsetzung von Zielvorgaben auf europäischer Ebene unter Verwendung der „Rechtsstaatlichkeitsstandards“ des Europarates zu unterstützen, darunter die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, einschlägige Empfehlungen des Ministerkomitees, Standards und die Stellungnahmen der Venedig-Kommission (die „Checkliste Rechtsstaatlichkeit“ eingeschlossen) sowie die Stellungnahmen und/oder Schlussfolgerungen weiterer einschlägiger Gremien des Europarates;
 - 16.2 die verfügbaren Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen der Beratungs- und Überwachungsorgane des Europarates zu nutzen, diese nicht nur als Referenzen in den von den EU-Organen erstellten Dokumenten zu zitieren, sondern die endgültigen Schlussfolgerungen dieser Organe zur Beurteilung der Institutionen der Europäischen Union zu berücksichtigen, um festzustellen, ob sich Fragen der Rechtsstaatlichkeit ergeben, sowie als Orientierung für Empfehlungen zu Maßnahmen zu nutzen;
 - 16.3 bei der Beurteilung, ob mangelnde Rechtsstaatlichkeit behoben wurde oder nicht mehr besteht, mit den einschlägigen Organen des Europarates, die die betreffenden Stellungnahmen oder Empfehlungen abgaben, zusammenzuarbeiten, um die Übereinstimmung der Ansichten und Schlussfolgerungen zu gewährleisten. Die Initiative zu politischem Handeln bei mutmaßlicher Nichteinhaltung des Rechtsrahmens der Europäischen Union läge nach wie vor bei der Europäischen Union, wobei der Europarat rechtliche und fachliche Beurteilungen gemäß den Zuständigkeiten seiner Überwachungs- und Beratungsorgane böte;
 - 16.4 bei Mechanismen der Europäischen Union für Garantien zu sorgen, um zu gewährleisten, dass die Beurteilung oder das Handeln der Europäischen Union nicht die bestehenden Verfahren im Rahmen der Beratungs- oder Überwachungsmechanismen des Europarates berührt, ähnlich wie in Artikel 53 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehen.
17. Die Versammlung begrüßt die zunehmende Beteiligung der Europäischen Union an der Arbeit einer Reihe von Organen des Europarates, die zur Verbesserung der Konsistenz in den Konzepten der jeweiligen Organisationen in den angesprochenen Bereichen und in Bezug auf die betreffenden Länder beiträgt. Diese gute Zusammenarbeit muss weitergeführt werden, ohne dass es zwangsläufig zu formalen institutionellen Regelungen kommt. In einer Reihe von Fällen jedoch würde eine formale Grundlage nicht nur zur Festigung des Konzepts gemeinsamer Werte im Bereich der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie beitragen, sondern auch das Risiko der Zersplitterung und der Trennlinien bei der Anwendung von Standards in Europa vermeiden.

18. Daher fordert die Versammlung im Hinblick auf den Ausbau der Mitwirkung der Europäischen Union in den Überwachungsorganen des Europarates die Europäische Union auf,
 - 18.1 die Verhandlungen über den Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention wieder aufzunehmen, um die Konvergenz der Menschenrechtsstandards in ganz Europa zu gewährleisten;
 - 18.2 dem Strafrechtsübereinkommen über Korruption (SEV Nr. 173) beizutreten und die Verhandlungen über ihre Mitwirkung in der GRECO im Hinblick auf einen Beitrag zu besser abgestimmten Antikorruptionskonzepten in Europa zu beschleunigen.
19. Darüber hinaus fordert die Versammlung im Hinblick auf den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Sozialcharta (revidiert) (SEV Nr. 163), der wiederholt von Seiten des Europäischen Parlaments gefordert wurde, die Europäische Union auf, die Konvergenz des Rechts der Europäischen Union mit der Europäischen Sozialcharta zu erhöhen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, eine Beitrittsklausel in die Europäische Sozialcharta aufzunehmen, die den Beitritt der Europäischen Union ermöglicht.
20. Darüber hinaus misst die Entschliebung des Europäischen Parlaments zu einem EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte den nationalen Parlamenten in Bezug auf den vorgesehenen Mechanismus große Bedeutung bei und fordert einen vertieften Dialog zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten. Wie das Europäische Parlament ist auch die Versammlung überzeugt, dass die nationalen Parlamente (vorgelagert) gut positioniert sind, um Mängel feststellen und Indikatoren erarbeiten zu können, die die Konformität mit den gemeinsamen Werten beschreiben. Allerdings ist sie auch der Auffassung, dass (nachgelagert) der Mangel an Informationen in den nationalen Parlamenten über Empfehlungen der verschiedenen europäischen Institutionen im Zusammenhang mit Mechanismen zur Überprüfung der Wahrung von Rechtsstaatlichkeit für eine Festigung des Systems des Menschenrechtsschutzes und der Rechtsstaatlichkeit in Europa abträglich ist.
21. Die Versammlung ist der Auffassung, dass sie als gesamteuropäisches Forum des interparlamentarischen Dialogs, dessen angenommene Texte nationalen Regierungen und Parlamenten Orientierung zu den in Europa zu fördernden Standards bieten, der bevorzugte Ort für einen regelmäßigen Austausch zwischen den Institutionen der Europäischen Union und den Delegationen der nationalen Parlamente in der Versammlung sein könnte. Daher ist sie bereit, jährlich eine parlamentarische Debatte über Rechtsstaatlichkeit zu veranstalten, die eine passende Gelegenheit bieten würde, um europäische Entscheidungsträger und Überwachungsorgane näher an die nationalen Parlamente heranzuführen.
22. Daher beschließt die Versammlung, die Europäische Union aufzufordern, eine jährliche parlamentarische Debatte über Rechtsstaatlichkeit einzuführen und dabei die Parlamentarische Versammlung als Plattform zu nutzen, um
 - 22.1. die nationalen Parlamente besser über die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der verschiedenen Berichte des Europarates und der Europäischen Union über die Einhaltung der Menschenrechts-, Rechtsstaatlichkeits- und Demokratiestandards zu informieren und dadurch zur Umsetzung von Empfehlungen und Schlussfolgerungen in nationale Konformitätskonzepte beizutragen;
 - 22.2. nationale Parlamente in die Lage zu versetzen, die europäischen Institutionen über vorrangige Angelegenheiten zu informieren;
 - 22.3. dazu beizutragen, ein gemeinsames Verständnis dafür zu schaffen, dass die Lage eines Landes kein Einzelfall ist und es mit anderen Ländern dieselben Probleme gemeinsam hat.
23. Die Versammlung fordert das Europäische Parlament auf, ihre Zusammenarbeit zu festigen, um die parlamentarische Dimension der Rechtsstaatlichkeit weiter zu stärken.
24. Schließlich bedürfen die Entwicklung von EU-Mechanismen für Rechtsstaatlichkeit sowie laufende Initiativen und ihre Konsequenzen für den Europarat weiterer Untersuchungen und Überlegungen auf der Ebene der Versammlung selbst, im Hinblick auf die potenziellen Folgen ihrer eigenen Funktionsweise in Bezug auf ihre Vereinbarkeit mit ihrem eigenen Verfahren zur Überwachung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen.

Empfehlung 2152 (2019)⁵**Die Förderung von Parlamenten ohne Sexismus und sexuelle Belästigung**

1. Die Parlamentarische Versammlung erinnert daran, dass geschlechtsspezifische Gewalt Frauen in allen Lebensbereichen begegnet und die Welt der Politik keine Ausnahme bildet, und weist das Ministerkomitee auf ihre Entschließung 2274 (2019) „Die Förderung von Parlamenten ohne Sexismus und sexuelle Belästigung“ hin.
2. Die Versammlung begrüßt die Einbeziehung der Gleichstellung von Männern und Frauen, die Bekämpfung von geschlechtsbezogener Gewalt und die Förderung und das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen (SEV Nr. 210, „Istanbul-Konvention“) in die Prioritäten des Vorsitzes des Ministerkomitees.
3. Die Versammlung bekräftigt erneut ihre uneingeschränkte Unterstützung der Istanbul-Konvention und begrüßt die Annahme einer Empfehlung über die Verhütung und Bekämpfung von Sexismus durch das Ministerkomitee. Sie sieht darüber hinaus der Durchführung eines Treffens, das die internationalen und regionalen Mechanismen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen an einen Tisch bringen und 2019 unter der Federführung des Europarates stattfinden soll, mit großem Interesse entgegen.
4. Die Versammlung erinnert daran, dass die Teilnehmer beim Weltforum für Demokratie 2018 bei dem Thema „Gleichstellung von Männern und Frauen: Wessen Kampf?“ die Möglichkeit hatten, über den Zusammenhang zwischen mehr Gleichstellung, einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in der Politik und der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt zu sprechen.
5. Im Nachgang zum Weltforum für Demokratie und zu der regionalen Studie zu Sexismus, Belästigung und Gewalt gegen Frauen in den Parlamenten Europas, die gemeinsam mit der Interparlamentarischen Union 2018 durchgeführt wurde, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die besonderen Themen von Sexismus und Gewalt gegen Frauen in der Politik bislang weitestgehend vernachlässigt wurden, fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf, dafür zu sorgen, dass dies im Zusammenhang mit den jeweiligen zwischenstaatlichen Arbeiten des Europarates in angemessenem Umfang berücksichtigt wird.
6. Um die Überwachung und Datenerfassung zu stärken,
 - 6.1. empfiehlt die Versammlung der Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO), sich bei ihren Länderbesuchen, Berichten und Empfehlungen mit dem Thema Gewalt gegen Frauen in der Politik auseinanderzusetzen;
 - 6.2. fordert die Versammlung die Konferenz Internationaler nichtstaatlicher Organisationen (INGOs) auf, ein Modell für nationale nichtstaatliche Organisationen und zivilgesellschaftliche Gruppen zur Erfassung von Daten und Informationen über Gewalt gegen Frauen in der Politik zu entwickeln.
7. Ebenso fordert die Versammlung zwecks Erweiterung von Kenntnissen, Austauschs von Informationen und Weitergabe vielversprechender Verfahren das Ministerkomitee auf, dafür zu sorgen, dass das Thema Sexismus und Gewalt gegen Frauen in der Politik in den Dialog zwischen den zuständigen Gremien des Europarates und weiteren regionalen Mechanismen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen einbezogen wird.
8. Abschließend fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf, dafür zu sorgen, dass seine Aktivitäten im Bereich der Unterstützung von Wahlen und Zusammenarbeit auch das Thema Sexismus und Gewalt gegen Frauen im Zusammenhang mit Wahlen berücksichtigen.

⁵ Versammlungsdebatte am 9. April 2019 (13. Sitzung) (siehe Dok. 14843, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Thorhildur Sunna Ævarsdóttir). Von der Versammlung am 9. April 2019 (13. Sitzung) verabschiedeter Text.

Entschließung 2274 (2019)⁶**Die Förderung von Parlamenten ohne Sexismus und sexuelle Belästigung**

1. Geschlechtsspezifische Gewalt begegnet Frauen in allen Lebensbereichen. Die Politik bildet da keine Ausnahme. Im Zuge der durch die #MeToo-Bewegung ausgelösten Debatte haben viele Politikerinnen begonnen, ihre Stimme zu erheben. Ihre individuellen Schilderungen und Erfahrungen sind keine Einzelfälle, sondern deuten darauf hin, dass geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in der Politik ein verbreitetes und systematisches Phänomen weltweit ist, wie im 2018 erschienenen Bericht über Gewalt gegen Frauen in der Politik der VN-Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen bestätigt wird.
2. Die Parlamentarische Versammlung zeigt sich zutiefst besorgt über die Erkenntnisse der regionalen Studie zu *Sexismus, Belästigung und Gewalt gegen Frauen in den Parlamenten Europas*, die gemeinsam mit der Interparlamentarischen Union (IPU) 2018 durchgeführt wurde. Die Studie, die auf vertraulichen Einzelgesprächen mit Parlamentarierinnen und Mitarbeiterinnen nationaler Parlamente beruht, offenbart ein erschreckendes Ausmaß von Sexismus, sexueller Belästigung und geschlechtsspezifischer Gewalt in den nationalen Parlamenten, verbreitete Meldungsdefizite und ein Fehlen geeigneter Mechanismen zur Meldung von Gewaltübergriffen, zum Schutz der Opfer und zur Bestrafung der Täter.
3. Die Versammlung bekräftigt, dass sie alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen als eine Menschenrechtsverletzung und als ein wesentliches Hindernis auf dem Weg zur Gleichstellung der Geschlechter entschieden verurteilt. Sie bestätigt, dass sie das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210, „Istanbul-Konvention“) als das umfassendste international verbindliche Rechtsinstrument auf diesem Gebiet uneingeschränkt unterstützt.
4. Sexismus und Gewalt gegen Frauen in der Politik rühren an den Grundfesten der Demokratie: Das Recht von Frauen, in vollem Umfang und gleichberechtigt am politischen Leben teilzuhaben und ihre Ansichten zu äußern, wird beschnitten; ihr Wahlrecht und ihr Recht, für ein öffentliches Amt zu kandidieren, werden eingeschränkt; nicht zuletzt wird auch die Repräsentativität und Legitimität gewählter Institutionen untergraben. Durch Sexismus und Gewalt gegen Frauen im Parlament wird Frauen der Zugang zu Führungspositionen versperrt und ihre Fähigkeit zur Wahrnehmung ihres Abgeordnetenmandats beeinträchtigt.
5. Trotz ihrer Auswirkungen auf die Opfer, die Wahrung der Grundrechte und das reibungslose Funktionieren der Demokratie hat Gewalt gegen Frauen in der Politik als spezifisches Phänomen bislang nur wenig Beachtung gefunden. Auf gesellschaftlicher Ebene werden Sexismus und sexuelle Belästigung oft abgetan als der Preis, den Frauen eben zahlen müssten, um in der Politik zu sein. Sowohl Sexismus als auch sexuelle Belästigung werden dermaßen verharmlost und sind so tief verwurzelt, dass vielen Politikerinnen selbst gar nicht bewusst ist, dass sie Opfer einer geschlechtsspezifischen Form der Gewalt sind. Andere Frauen ziehen es vor, Fälle von Sexismus oder sexueller Belästigung nicht zu melden, da dies ihr politisches Ansehen beeinträchtigen oder ihren Parteien schaden könnte. Insgesamt herrscht unter Parlamentariern eine Kultur der Straflosigkeit für Sexismus.
6. Um diesem Umstand abzuhelpfen, ist es äußerst wichtig, für Sexismus und Gewalt gegen Frauen in der Politik ein Bewusstsein zu schaffen und ein Umdenken zu bewirken. In diesem Zusammenhang verweist die Versammlung auf die #NotInMyParliament-Initiative, die von ihrer Präsidentin Liliane Maury Pasquier im Anschluss an die gemeinsam mit der IPU durchgeführte regionale Studie ins Leben gerufen wurde, und unterstützt sie vorbehaltlos.
7. Damit sich dieses geschärfte Bewusstsein in spürbaren Veränderungen niederschlägt, ist die Versammlung gleichzeitig der Auffassung, dass eine Reihe von Akteuren im politischen Geschehen ihre Strategien, Gesetze und sonstigen Maßnahmen zur Beendigung von Sexismus und Gewalt gegen Frauen in der Politik verschärfen sollte und dass die Datenerhebung, Überwachung und Forschung in diesem Bereich auf nationaler wie internationaler Ebene intensiviert werden sollte.
8. Angesichts der vorstehenden Erwägungen fordert die Versammlung die Parlamente der Mitglieds- und Beobachterstaaten des Europarates sowie die Parlamente, die bei der Parlamentarischen Versammlung Beobachterstatus oder den Status „Partner für Demokratie“ genießen, auf,

⁶ Versammlungsdebatte am 9. April 2019 (13. Sitzung) (siehe Dok. 14843, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Thorhildur Sunna Ævarsdóttir). Von der Versammlung am 9. April 2019 (13. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2152 (2019).

- 8.1. Verhaltensregeln für ihre Mitglieder einzuführen bzw. zu überarbeiten, um sexistische Äußerungen, sexistische Taten und sexuelle Belästigung ausdrücklich unter Verbot zu stellen und für Verstöße gegen diese Verpflichtung Sanktionen vorzusehen;
- 8.2. sofern noch nicht geschehen, eine Überprüfung der Immunitätsvorschriften zu erwägen, die Abgeordneten bei sexueller Belästigung und Gewalt gegen Frauen Immunität vor Strafverfolgung zusichern;
- 8.3. Beschwerdestellen einzuführen, um sexuelle Belästigung, sexuelle Gewalt und Fehlverhalten zu verhüten und zu ahnden, wobei sicherzustellen ist, dass
 - 8.3.1. sie für Abgeordnete wie auch Parlamentsmitarbeiter gelten;
 - 8.3.2. die Opfer vollkommen sicher und vertraulich Meldung erstatten können und ihr Fall möglichst rasch angemessen geprüft wird;
 - 8.3.3. die vollständige Unabhängigkeit des Beschwerdemechanismus frei von Parteizugehörigkeiten garantiert wird;
 - 8.3.4. die Entscheidungen solcher Beschwerdestellen tatsächliche Sanktionen nach sich ziehen können, die der Schwere des Vorfalls entsprechen;
 - 8.3.5. Informationen über das Mandat von Beschwerdestellen, ihre Befugnisse und wie sie in Anspruch genommen werden können regelmäßig auf geeignetem Wege unter allen Abgeordneten und Parlamentsmitarbeitern verbreitet werden;
 - 8.3.6. regelmäßig Statistiken über die Tätigkeiten solcher Stellen veröffentlicht werden, die unter Wahrung der Vertraulichkeit Informationen über die Zahl der gemeldeten Fälle, die Zahl der anhängigen Fälle, die Zahl der entschiedenen Fälle und den Ausgang dieser Fälle enthalten;
- 8.4. für Opfer von Sexismus, sexueller Belästigung, sexueller Gewalt und Fehlverhalten ein System der Beratung durch Vertrauenspersonen einzuführen und dies bekannt zu machen;
- 8.5. die #NotInMyParliament-Initiative zu unterstützen und sie auf nationaler Ebene zu replizieren;
- 8.6. in regelmäßigen Abständen Umfragen und öffentliche Debatten durchzuführen, um für das Problem der Gewalt gegen Frauen, einschließlich in der Politik, zu sensibilisieren;
- 8.7. zum Thema Sexismus und Gewalt gegen Frauen Schulungen für Abgeordnete und Parlamentsmitarbeiter zu organisieren;
- 8.8. die 2018 durchgeführte regionale Studie der IPU und der Parlamentarischen Versammlung zu Sexismus, Belästigung und Gewalt gegen Frauen in den Parlamenten Europas auf geeignetem Wege unter den Abgeordneten und Parlamentsmitarbeitern zu verbreiten und zu erwägen, sie zu übersetzen und eine entsprechende nationale Studie durchzuführen;
- 8.9. dafür zu sorgen, dass Parlamentarier und Parlamentarierinnen gleichermaßen in die Bemühungen zur Prävention und Bekämpfung von Sexismus und Gewalt gegen Frauen in der Politik und gegen Parlamentsmitarbeiterinnen einbezogen werden.
9. Darüber hinaus fordert die Versammlung die Parlamente der Vertragsstaaten der Istanbul-Konvention auf, in Anbetracht der übergreifenden allgemeinen Verpflichtung im Bereich der Prävention von Gewalt gegen Frauen nach Artikel 12 der Istanbul-Konvention der Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) Informationen über Gewalt gegen Frauen in der Politik, namentlich in Parteien, Parlamenten und im Rahmen von Wahlverfahren, zur Verfügung zu stellen.
10. Die Versammlung fordert die Mitglieds- und Beobachterstaaten des Europarates und die Staaten, deren Parlamente bei der Parlamentarischen Versammlung Beobachterstatus oder den Status „Partner für Demokratie“ genießen, auf,
 - 10.1. dem Ausschuss der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau Informationen über Gewalt gegen Frauen in der Politik, namentlich in Parteien, Parlamenten und im Rahmen von Wahlen, zur Verfügung zu stellen;
 - 10.2. Forschungsarbeiten über den Zusammenhang von Sexismus, Gewalt gegen Frauen in der Politik und der politischen Vertretung von Frauen zu fördern;
 - 10.3. Aktivitäten, Projekte und Beobachtungsstellen zu fördern, mit denen Daten über Sexismus und Gewalt gegen Frauen in der Politik, namentlich in Parlamenten und im Rahmen von Wahlen, erhoben werden sollen;

- 10.4. die Einführung spezifischer Rechtsvorschriften über Sexismus und Gewalt gegen Frauen in der Politik zu prüfen.
11. Die Versammlung fordert die politischen Parteien auf nationaler Ebene und ihre Fraktionen auf, sich zur Ablehnung aller Formen von Gewalt gegen Frauen in der Politik zu verpflichten, diese Verpflichtung in ihren Verhaltensregeln bzw. ihrer Satzung zu verankern und wirksame Disziplinarverfahren gegen Mitglieder einzuführen, die gegen diese Verpflichtung verstoßen.
12. Hinsichtlich ihrer eigenen Arbeit und Funktionsweise erinnert die Versammlung daran, dass für ihre Mitglieder die Entscheidung Nr. 1292 über den Schutz der Menschenwürde beim Europarat gilt und ihr Verhaltenskodex für die Mitglieder maßgeblich ist, der die Verpflichtung vorsieht, „die Werte des Europarates und die allgemeinen Verhaltensgrundsätze der Versammlung [zu achten] und [...] nichts [zu tun], was angetan wäre, dem Ruf oder der Integrität der Versammlung oder ihrer Mitglieder zu schaden“.
13. Aus dieser Überlegung heraus
 - 13.1. fordert die Versammlung die Generalsekretärin der Parlamentarischen Versammlung auf,
 - 13.1.1. den Mitgliedern der Versammlung die für sie geltenden Entscheidungen des Europarates über den Schutz der Menschenwürde schriftlich und mittels Durchführung von Schulungen regelmäßig zur Kenntnis zu bringen;
 - 13.1.2. dem Beispiel des Europäischen Parlaments folgend zum Thema Sexismus und Gewalt gegen Frauen Fortbildungsmaßnahmen für die Delegierten der Parlamentarischen Versammlung anzubieten;
 - 13.2. fordert die Versammlung ihren Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten auf, den Verhaltenskodex für die Mitglieder der Versammlung zu ändern, um
 - 13.2.1. ein ausdrückliches Verbot von Sexismus, sexueller Belästigung, sexueller Gewalt und diesbezüglichem Fehlverhalten sowie die Verpflichtung aufzunehmen, die Bestimmungen des Europarates über den Schutz der Menschenwürde zu berücksichtigen, mit den einschlägigen Stellen zusammenzuarbeiten und die im Zuge eines Verfahrens wegen Belästigung möglicherweise ergehenden Entscheidungen zu befolgen;
 - 13.2.2. dafür zu sorgen, dass die Empfehlungen des Ausschusses gegen Belästigung und/oder die Entscheidungen des Generalsekretärs des Europarates, die sich aus der Anwendung der Entscheidung Nr. 1292 ergeben, von der Versammlung im Rahmen ihres Verhaltenskodex aufgegriffen werden können;
 - 13.3. bittet die Versammlung ihr Präsidium sicherzustellen, dass im Rahmen der Wahlbeobachtung seitens der Versammlung das Problem der Gewalt gegen Frauen und insbesondere des Sexismus und der sexuellen Belästigung systematisch berücksichtigt und bei künftigen Überarbeitungen der für die Wahlbeobachtung geltenden Leitlinien einbezogen wird.
14. Die Versammlung nimmt Kenntnis von der geplanten Überarbeitung der Entscheidung Nr. 1292 über den Schutz der Menschenwürde beim Europarat, durch die ihre Effektivität verbessert werden soll, und verweist darauf, dass die Entscheidung Nr. 1292 und der Verhaltenskodex für die Mitglieder der Versammlung konsequent angewendet werden müssen.

Empfehlung 2153 (2019)⁷

Die Rolle und Mission der Parlamentarischen Versammlung: die wichtigsten Herausforderungen für die Zukunft

15. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre EntschlieÙung 2277 (2019) „Die Rolle und Mission der Versammlung: die wichtigsten Herausforderungen für die Zukunft“ und stellt fest, dass der Europarat, der vor 70 Jahren geschaffen wurde, um eine größere Einheit unter seinen Mitgliedstaaten auf der Grundlage gemeinsamer Werte und Grundsätze herbeizuführen, heute inmitten einer tiefen politischen und finanziellen Krise steckt. Er sieht sich mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert, die die Effektivität

⁷ Versammlungsdebatte am 10. April 2019 (15. Sitzung) (siehe Dok. 14863, Ausschuss für Politik und Demokratie, Berichterstatter: Tiny Kox Ausschuss für Politik und Demokratie; Dok. 14867, Stellungnahme des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten, Berichterstatter: Mart van de Ven). Von der Versammlung am 10. April 2019 (15. Sitzung) verabschiedeter Text.

seiner satzungsmäßigen Organe sowie seiner Mechanismen und Instrumente und folglich letztendlich der satzungsmäßigen Ziele der Organisation ernsthaft bedrohen.

16. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, die Sicherheit in Europa zu fördern, das Vertrauen in den Europarat und unter den Mitgliedstaaten erneut zu stärken und die Zukunft der Organisation zu erhalten, ruft die Versammlung alle Mitgliedstaaten auf, ihre Verpflichtung im Hinblick auf das Ideal der europäischen Einheit und die Werte und Grundsätze von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit erneut zu bekräftigen, den Europarat als eine einzigartige gesamteuropäische Organisation, die diese Werte zum Nutzen der europäischen Bürger aufrecht erhält, zu unterstützen und weiter zu stärken, und alle verfügbaren Optionen in Erwägung zu ziehen, um die politische Relevanz und die finanzielle Nachhaltigkeit der Organisation zu gewährleisten und um zu vermeiden, dass seine Aktivitäten und folglich seine Effektivität ernsthaft unterminiert werden. Sie unterstützt in diesem Zusammenhang auch die laufenden Beratungen mit der Europäischen Union über die Möglichkeit, dass die EU einen nicht zweckgebundenen Beitrag für die Arbeit des Europarates auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit leistet.
17. In der Erwägung, dass die Mitgliedschaft im Europarat die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten impliziert, sich an beiden satzungsmäßigen Organen zu beteiligen, ruft die Versammlung die Russische Föderation auf, gemäß ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen eine Delegation zur Versammlung zu ernennen und die obligatorische Zahlung ihres Beitrags zum Haushalt der Versammlung der Organisation wieder aufzunehmen, was andernfalls zur Aussetzung ihrer Vertretungsrechte in beiden satzungsmäßigen Organen führen könnte, sollte das Ministerkomitee entscheiden, Artikel 9 der Satzung des Europarates (SEV Nr. 1) anzuwenden.
18. Die Versammlung ruft zu einem verstärkten Dialog unter allen betroffenen Akteuren auf, um die gesamteuropäische Mission des Europarates zu bewahren und eine Situation zu vermeiden, in der der größte Mitgliedstaat aufgefordert werden oder beschließen würde, die Organisation zu verlassen, mit allen geopolitischen Auswirkungen, die dies zur Folge hätte und mit allen konkreten Auswirkungen für die russischen Bürger. Sie begrüßt in diesem Zusammenhang das Engagement und die Anstrengungen, die der finnische Vorsitz über das Ministerkomitee unternimmt.
19. Ausgehend unter anderem von den Feststellungen des Ad-hoc-Ausschusses ihres Präsidiums zu der Rolle und Mission der Parlamentarischen Versammlung, in denen die Notwendigkeit betont wurde, den politischen Dialog zwischen der Versammlung und dem Ministerkomitee unter Wahrung ihrer jeweiligen Vorrechte zu intensivieren,
 - 19.1. fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf sicherzustellen, dass in seinen Antworten auf die Empfehlungen der Versammlung alle aufgeworfenen Fragen umfassend und eingehend berücksichtigt werden, und schlägt vor, bei der Ausarbeitung neuer Europarates-Übereinkommen die Praxis des regelmäßigen Meinungsaustauschs zwischen Berichterstattergruppen des Ministerkomitees und Berichterstattern der Versammlung sowie zwischen Ausschüssen der Versammlung und den Vorsitzenden der Berichterstattergruppen des Ministerkomitees oder zwischenstaatlichen Experten wiederzubeleben;
 - 19.2. wiederholt die Versammlung unter Hinweis auf ihre Empfehlung 1999 (2012) „Die Weiterverfolgung der Arbeit der Parlamentarischen Versammlung durch das Ministerkomitee“ die Forderung, die sie gegenüber den Vorsitzenden der Berichterstatter- und Arbeitsgruppen des Ministerkomitees erhoben hat, d. h. regelmäßige Arbeitsbeziehungen zu den Ausschussvorsitzenden, Berichterstattern und Generalberichterstattern der Versammlung zu unterhalten, die in den jeweiligen Bereichen agieren. Man könnte die ständige Praxis einführen, jährlich ein Treffen zwischen einem Generalberichterstatter und der zuständigen Berichterstattergruppe durchzuführen;
 - 19.3. stellt die Versammlung außerdem unter Hinweis auf ihre Entschließung 2186 (2017) „Aufruf zu einem Europaratesgipfel zur Bekräftigung der europäischen Einheit und zur Verteidigung und Förderung der Demokratie in Europa“ sowie auf den Schlussbericht des Ausschusses der Weisen an das Ministerkomitee von 1998 fest, dass es dringend nötig ist, Synergien zu entwickeln und für ein gemeinsames Vorgehen der beiden satzungsmäßigen Organe zu sorgen, um die Fähigkeit der Organisation zu stärken, besser auf Situationen zu reagieren, in denen ein Mitgliedstaat gegen seine satzungsmäßigen Verpflichtungen verstößt oder die vom Europarat vertretenen grundlegenden Prinzipien und Werte missachtet;
 - 19.4. bittet die Versammlung das Ministerkomitee um Prüfung ihres Vorschlags, in solchen Situationen darüber hinaus ein gemeinsames Reaktionsverfahren einzuführen, das entweder von der Versammlung, vom Ministerkomitee oder vom Generalsekretär in Gang gesetzt werden könnte und an dem

alle drei Instanzen beteiligt wären; dieses gemeinsame Verfahren könnte die Form eines schrittweisen Prozesses annehmen, der mit der Notifikation des betreffenden Mitgliedstaats beginnt und eine Reihe konkreter und klar definierter Schritte umfasst, etwa einen koordinierten Dialog mit dem betreffenden Staat, die Einleitung eines speziellen Monitoringverfahrens, das durch eine gemeinsame Task Force unterstützt wird, die Veröffentlichung einer öffentlichen Erklärung und schließlich den Beschluss, gemäß Artikel 7, 8 oder 9 der Satzung tätig zu werden; dabei ist für jeden Schritt von Seiten der drei Parteien gemeinsam ein strikter Zeitrahmen festzulegen; dieses gemeinsame Verfahren würde eine bessere Legitimierung, Glaubwürdigkeit, Wirksamkeit, Relevanz und Verzahnung der sowohl gegenüber dem betreffenden Mitgliedstaat als auch innerhalb der Organisation zu treffenden Maßnahmen gewährleisten, ohne dabei die gesonderten Befugnisse und Zuständigkeiten des jeweiligen Organs zu beeinträchtigen; politische Maßnahmen könnten außerdem, wo dies sinnvoll ist, mit technischer Unterstützung für den betreffenden Staat kombiniert werden;

- 19.5. fordert die Versammlung in Bezug auf die Beiträge der Mitgliedstaaten das Ministerkomitee auf, die Versammlung mithilfe eines Ad-hoc-Dringlichkeitsverfahrens zu konsultieren, wenn ein Mitgliedstaat über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten hinweg nicht den fälligen Beitrag zum Haushalt entrichtet hat;
- 19.6. fordert die Versammlung eine stärkere und besser strukturierte Abstimmung zwischen den Überwachungsmaßnahmen der beiden satzungsmäßigen Organe, dem Generalsekretär und dem Kommissar für Menschenrechte sowie auch den verschiedenen spezialisierten Überwachungs- und Beratungsgremien und -verfahren der Organisation, ohne dabei ihre jeweilige Eigenständigkeit zu beeinträchtigen.

Entschlieung 2277 (2019)⁸

Die Rolle und Mission der Parlamentarischen Versammlung: die wichtigsten Herausforderungen für die Zukunft

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschlieung 2186 (2017) „Aufruf zu einem Europaratesgipfel zur Bekräftigung der europäischen Einheit und zur Verteidigung und Förderung der Demokratie in Europa“ und bekräftigt erneut, dass der Europarat, der vor 70 Jahren geschaffen wurde, um eine größere Einheit unter seinen Mitgliedstaaten auf der Grundlage gemeinsamer Werte und Grundsätze zu erzielen, heute mehr denn je notwendig ist, um dazu beizutragen, den großen Herausforderungen in und unter den 47 Mitgliedstaaten gerecht zu werden und die Entstehung neuer Trennlinien zu vermeiden.
2. Die Parlamentarische Versammlung hat als eines der beiden satzungsmäßigen Organe des Europarates selbst eine wesentliche Rolle zur Entwicklung der europäischen Einheit in der Vielfalt gespielt. Sie hat in großem Maße zum Erweiterungsprozess der Organisation seit dem Fall der Berliner Mauer beigetragen, insbesondere durch die Ausarbeitung von Beitrittsstellungnahmen an das andere satzungsmäßige Organ, dem Ministerkomitee, einschließlich einer Liste mit speziellen Verpflichtungen, die von den Regierungen der Beitrittskandidatenstaaten nach den Verhandlungen mit den Berichterstattern der Versammlung eingegangen werden mussten.
3. Daher ist die Versammlung mit ihrer pluralistischen Zusammensetzung aus Mitgliedern der nationalen Parlamente zu einem einzigartigen, ständigen und strukturierten parlamentarischen Forum für den interparlamentarischen Dialog unter den Vertretern der Bürger aller 47 europäischen Staaten mit einer wichtigen Debattenrolle über die zahlreichen Fragen geworden, die unter die Zielsetzungen und in den Arbeitsbereich der Organisation fallen (Artikel 1 und 3 der Satzung des Europarates (SEV Nr. 1)).
4. Die Versammlung verweist auf ihre Empfehlung 2114 (2017) „Die Verteidigung des gemeinschaftlichen Besitzstands des Europarates: Wahrung der Errungenschaften aus 65 Jahren erfolgreicher zwischenstaatlicher Zusammenarbeit“ und erinnert daran, dass die Versammlung als „politischer Motor“ der Organisation gemeinsam mit dem Ministerkomitee und den Mitgliedstaaten die Verantwortung für die Entwicklung des einzigartigen Übereinkommenssystems des Europarates trägt, das wesentlich dazu beigetragen hat, „das Funktionieren der demokratischen Institutionen in Europa zu verbessern, die Rechtsstaatlichkeit in

⁸ Versammlungsdebatte am 10. April 2019 (15. Sitzung) (siehe Dok. 14863, Ausschuss für Politik und Demokratie, Berichterstatter: Tiny Kox; Dok. 14867, Stellungnahme des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten, Berichterstatter: Mart van de Ven). Von der Versammlung am 10. April 2019 (15. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2153 (2019).

ganz Europa zu entwickeln und die Rechte aller europäischen Bürger und Einwohner zu schützen und zu fördern“.

5. Da es gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) ihre Verpflichtung ist, die Richter zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu wählen, und da sie erheblich zum Prozess der Gewährleistung der Ausführung der Urteile des Gerichtshofs durch die Mitgliedstaaten beigetragen hat, kommt der Versammlung – gemeinsam mit dem Gerichtshof und dem Ministerkomitee, das die vorrangige Verantwortung für die Überwachung der Ausführung der Urteile des Gerichtshofs trägt – eine wichtige Rolle in dem einzigartigen europäischen System zum Schutz der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie zu, das zu einem Vorbild für den Rest der Welt geworden ist.
6. Die Rolle der Versammlung als dem Hüter der Menschenrechte und der Demokratie in Europa wird darüber hinaus durch intensive Faktensammelungs- und Wahlbeobachtungsmissionen sowie durch themen- oder länderspezifische Berichte über den Stand der Menschenrechte, der sozialen Rechte sowie der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie in den Mitgliedstaaten wahrgenommen. Dies schließt konkrete Empfehlungen an die Regierungen und Parlamente der betroffenen Staaten – entweder direkt oder über Empfehlungen des Ministerkomitees – mit dem Ziel, die Einhaltung ihrer verbindlichen Verpflichtungen nach der Satzung, der Europäischen Menschenrechtskonvention, den Urteilen des Gerichtshofs sowie allen anderen Übereinkommen, denen sie beigetreten sind, zu gewährleisten, ein.
7. Siebzig Jahre nach seiner Gründung befindet sich der Europarat jedoch in einer tiefen politischen und finanziellen Krise. Er sieht sich mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert, die die Effektivität seiner satzungsmäßigen Organe sowie seiner Mechanismen und Instrumente und folglich letztendlich der satzungsmäßigen Ziele der Organisation ernsthaft bedrohen: Gefährliche Konflikte in und unter den Mitgliedstaaten bestehen fort, anstatt unter anderem mithilfe der Mittel der Organisation gelöst zu werden; die multilaterale Umsetzung der internationalen Menschenrechtsnormen, auch durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, wird in den Mitgliedstaaten zunehmend in Frage gestellt, die Achtung der Satzung der Organisation und der Europäischen Menschenrechtskonvention wird geschwächt und die Versammlung selbst ist bisher noch nicht in der Lage gewesen, zur Überwindung dieser Krisen wirksam beizutragen.
8. Was die gesamteuropäische Mission des Europarates anbelangt, wurde die beabsichtigte „Einheit in der Vielfalt“ seit 2014 nach der widerrechtlichen Annektierung der Krim durch Russland ernsthaft in Frage gestellt, ein Akt, der als ein klarer Verstoß gegen das Völkerrecht und die Satzung des Europarates erachtet wird. Russlands Beschluss, in Reaktion auf den Beschluss der Versammlung der Verhängung von Sanktionen gegen seine parlamentarische Delegation sich nicht mehr an den Aktivitäten der Versammlung zu beteiligen, hat zu einem Zerwürfnis innerhalb der Organisation mit einem Mitgliedstaat geführt, der in einem der satzungsmäßigen Organe, dem Ministerkomitee, vertreten ist, während er in dem anderen, der Versammlung, fehlt. Seit Juni 2017 hat der Beschluss der russischen Regierung in Reaktion auf diese Situation, seine Beitragszahlungen zum Haushalt der Organisation auszusetzen, zu einer bedeutenden Haushaltskrise geführt, die die wichtigsten Aktivitäten des Europarates bedroht.
9. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, die Sicherheit in Europa zu fördern, das Vertrauen in den Europarat und unter den Mitgliedstaaten erneut zu stärken und die Zukunft der Organisation zu erhalten,
 - 9.1. ruft die Versammlung alle Mitgliedstaaten auf, siebzig Jahre nach der Gründung der Organisation ihre Verpflichtung im Hinblick auf das Ideal der europäischen Einheit und die Werte und Grundsätze von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit erneut zu bekräftigen und den Europarat als eine einzigartige gesamteuropäische Organisation, die diese Werte zum Nutzen der europäischen Bürger aufrecht erhält, zu unterstützen und weiter zu stärken;
 - 9.2. unterstreicht die Versammlung, dass die Mitgliedschaft im Europarat die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten impliziert, sich an beiden satzungsmäßigen Organen zu beteiligen;
 - 9.3. ruft die Versammlung die Russische Föderation auf, gemäß ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen eine Delegation zur Versammlung zu ernennen und die obligatorische Zahlung ihres Beitrags zum Haushalt der Versammlung der Organisation wieder aufzunehmen, was andernfalls zur Aussetzung ihrer Vertretungsrechte in beiden satzungsmäßigen Organen führen könnte, sollte das Ministerkomitee entscheiden, Artikel 9 der Satzung anzuwenden;
 - 9.4. ruft die Versammlung zu einem verstärkten Dialog unter allen betroffenen Akteuren auf, um die gesamteuropäische Mission des Europarates zu erhalten und eine Situation zu vermeiden, in der der größte Mitgliedstaat aufgefordert werden oder beschließen würde, die Organisation zu verlassen,

- mit allen geopolitischen Auswirkungen, die dies zur Folge hätte und mit allen konkreten Auswirkungen für die russischen Bürger; die Versammlung begrüßt in diesem Zusammenhang das Engagement und die Anstrengungen, die der finnische Vorsitz über das Ministerkomitee unternimmt;
- 9.5. ruft die Versammlung die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, alle verfügbaren Optionen in Erwägung zu ziehen, um die politische Relevanz und die finanzielle Nachhaltigkeit der Organisation zu gewährleisten, um zu vermeiden, dass seine Aktivitäten und folglich seine Effektivität ernsthaft unterminiert werden;
- 9.6. ruft die Versammlung ihre Mitglieder auf, diese Frage als eine Dringlichkeitsangelegenheit auf die Tagesordnung ihrer nationalen Parlamente zu setzen und ihre Regierungen nachdrücklich aufzufordern, im Einklang mit ihren Verpflichtungen gemäß der Satzung des Europarates verantwortungsvoll zu handeln, um die finanzielle Nachhaltigkeit der Organisation sicherzustellen.
10. Die Versammlung beschließt ihrerseits, in diesen herausfordernden Zeiten für die Organisation ihre Arbeit zu vereinheitlichen, umzustrukturieren und zu modernisieren und ihre Aktivitäten auf Fragen im Rahmen der Zielsetzungen und des Geltungsbereichs der Organisation zu konzentrieren, die von politischer Relevanz sind und sich wahrscheinlich auf die Arbeit der Organisation und/oder in den Mitgliedstaaten zum Vorteil der europäischen Bürger auswirken werden.
11. Daher ist die Versammlung der Ansicht, dass sie, auch auf der Grundlage der Ergebnisse des Ad-hoc-Ausschusses ihres Präsidiums über die Rolle und Mission der Parlamentarischen Versammlung, ihre Arbeit und ihre Aktivitäten in erster Linie auf folgende Bereiche konzentrieren sollte:
- 11.1. die Förderung der Stärkung und Weiterentwicklung des einzigartigen Übereinkommenssystems der Organisation, das in hohem Maße zur Schaffung eines einheitlichen rechtlichen Raums in den 47 Mitgliedstaaten zum Nutzen der Bürger beigetragen hat; diese Priorität schließt auch die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der von den Normsetzungs-, Überwachungs- und beratenden Organen sowie vom Menschenrechtskommissar des Europarates erteilten Empfehlungen ein;
- 11.2. den Beitrag zur Bestimmung, in welchem Maße die derzeitigen Rechtsinstrumente des Europarates priorisiert und überarbeitet werden sollten oder ob neue Instrumente entwickelt, alte gestärkt oder effizienter umgesetzt oder aber ausgesetzt werden sollten, da sie obsolet geworden sind, mit dem Ziel, besser auf die neuen gesellschaftlichen Herausforderungen oder Situationen wie künstliche Intelligenz, die immer stärker zunehmende Nutzung der sozialen Medien, von Fehlinformationen und Radikalisierung sowie neue Phänomene im Zusammenhang mit Terrorismus, Klimawandel, Migration und Flüchtlingen zu reagieren;
- 11.3. die Förderung der Rechte von Frauen und Kindern und der Gleichberechtigung und die Anwendung eines menschenrechts- und geschlechtsspezifischen Ansatzes;
- 11.4. die Weiterentwicklung und Stärkung ihrer Wahlbeobachtungsinstrumente und -missionen in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) mit dem Ziel, den rechtlichen Rahmen ihrer Mitgliedstaaten für Wahlen und Referenden, die Wahlpraxis und die Einhaltung der maßgeblichen Empfehlungen durch die Mitgliedstaaten zu verbessern;
- 11.5. die Verteidigung des Werte- und Normensystems der Organisation gegen undemokratische und nichtliberale Trends, politischen Extremismus und aggressiven Nationalismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Hassrede und andere Bedrohungen für die Rechtsstaatlichkeit;
- 11.6. die Förderung der Werte des Europarates der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Grundsätze auch in den Nachbarländern des Europarates als ein Mittel zur Verbesserung der Lebensbedingungen in diesen Regionen und somit als Beitrag zu Sicherheit und Stabilität auf dem europäischen Kontinent.
12. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen
- 12.1. beschließt die Versammlung, auf der Grundlage der Vorschläge ihrer Ausschüsse ihr Mandat, ihr Arbeitsprogramm und ihre institutionelle Vertretung in den zwischenstaatlichen Ausschüssen und anderen Organen des Europarates zu überprüfen, um die politische Relevanz und den Mehrwert zu prüfen;
- 12.2. fordert die Versammlung ihre Ausschüsse auf, sich in ihren Berichten auf Vorschläge zu konzentrieren, die vom zwischenstaatlichen Sektor der Organisation (Normsetzungs-, Beratungs- oder

Überwachungsorgane) in greifbare Handlungen umgesetzt werden können, damit ihre Wirkung und ihre Sichtbarkeit verstärkt werden, und gegebenenfalls Kritik an den Mitgliedstaaten (im Hinblick auf sein Nichthandeln auf rechtlichem Gebiet, die Umsetzung von Gesetzen oder Verstöße gegen die Menschenrechte, demokratischen Grundsätze und die Rechtsstaatlichkeit) durch Vorschläge für unterstützende Aktivitäten zu begleiten, die darauf abzielen, diese Mängel zu beheben oder diese Nichteinhaltung anzugehen; in beiden Fällen sollten derartige Vorschläge dem anderen satzungsmäßigen Organ, dem Ministerkomitee, über von der Versammlung verabschiedete Empfehlungen zugeleitet werden.

13. Eine bessere Wirkung und Sichtbarkeit der Arbeit der Versammlung ist nur dann möglich, wenn die von ihr getroffenen Beschlüsse weiterverfolgt werden, insbesondere von oder über die nationalen Parlamente. In diesem Zusammenhang ruft die Versammlung auf der Grundlage der Ergebnisse des Ad-hoc-Ausschusses des Präsidiums in Bezug auf die Rolle und die Mission der Parlamentarischen Versammlung sowie auch unter Hinweis auf ihre Entschließung 1640 (2008) „Die Nutzung ihrer dualen parlamentarischen Rolle auf nationaler und europäischer Ebene durch die Mitglieder der Versammlung“
 - 13.1. den Generalsekretär der Parlamentarischen Versammlung auf, sicherzustellen, dass die Präsidenten der nationalen Parlamente regelmäßig über die in den Entschließungen der Versammlung enthaltenen Schlussfolgerungen und Vorschläge informiert werden, insbesondere solche, die ihr eigenes Land betreffen;
 - 13.2. die nationalen parlamentarischen Delegationen in der Versammlung auf, ihren Parlamenten regelmäßig, vorzugsweise nach jeder Teilsitzung, über ihre Aktivitäten in der Versammlung zu berichten, und das Präsidium der Versammlung mindestens einmal im Jahr über die nationale Weiterverfolgung der Entschließungen der Versammlung zu informieren;
 - 13.3. die Berichterstatter der Versammlung auf, im Falle einer Weiterverfolgung länderspezifischer Vorschläge spätestens ein Jahr nach seiner Verabschiedung durch die Versammlung ein Memorandum über die Weiterverfolgung ihres Berichts durch die nationalen Parlamente und Regierungen unter aktiver Beteiligung der betreffenden nationalen Delegation zu erstellen;
 - 13.4. ihre Ausschüsse auf, ihre Kontakte zu den zuständigen Ausschüssen der nationalen Parlamente zu verstärken, was auch den Meinungsaustausch zwischen den jeweiligen Vorsitzenden und/oder den Berichterstattern beinhaltet;
 - 13.5. die Fraktionen in der Versammlung auf, ihre Mitglieder aufzufordern, eine angemessene Weiterverfolgung derjenigen Entschließungen sicherzustellen, die die Gruppe für maßgeblich hält, und die Schaffung eigener Weiterverfolgungsmechanismen in Erwägung zu ziehen;
 - 13.6. alle ihre Mitglieder auf, das Bewusstsein und die Weiterverfolgung der Versammlung sowie der Aktivitäten des Europarates im Allgemeinen zu fördern, indem sie ihren Wählern die unmittelbaren Auswirkungen erklären, die diese auf ihr Alltagsleben und durch ihr Handeln als Katalysatoren für Veränderungen ihrer Denkweise in Bezug auf eine Reihe ethischer Fragen haben können.
14. Um die Kohärenz und Effektivität der Beschlüsse und Aktivitäten des Europarates zu verbessern und eingedenk der Bedeutung der lokalen Demokratie und der zentralen Rolle, die lokale und regionale Mächte gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern spielen, beschließt die Versammlung, Überlegungen über Mechanismen für regelmäßige Konsultationen und die ständige Zusammenarbeit zwischen der Parlamentarischen Versammlung und dem Kongress der Gemeinden und Regionen Europas des Europarates und ihren Strukturen anzustrengen.
15. Die Versammlung stellt fest, dass der Ad-hoc-Ausschuss ihres Präsidiums über die Rolle und Mission der Parlamentarischen Versammlung die Notwendigkeit unterstrichen hat, den politischen Dialog zwischen der Versammlung und dem Ministerkomitee zu verstärken. Es wäre insbesondere erforderlich, Synergien zwischen den beiden satzungsmäßigen Organen unter Achtung ihrer jeweiligen Vorrechte zu fördern. In diesem Zusammenhang
 - 15.1. begrüßt die Versammlung die Tatsache, dass sich die Kontakte und der Dialog mit dem Ministerkomitee in jüngster Zeit auf unterschiedlichen Ebenen und in unterschiedlichen Formaten beträchtlich verstärkt haben;
 - 15.2. stellt die Versammlung außerdem unter Hinweis auf ihre Entschließung 2186 (2017) „Aufruf zu einem Europaratesgipfel zur Bekräftigung der europäischen Einheit und zur Verteidigung und Förderung der Demokratie in Europa“ sowie auf den Schlussbericht des Ausschusses der Weisen an das Ministerkomitee von 1998 fest, dass es dringend nötig ist, Synergien zu entwickeln und für ein

- gemeinsames Vorgehen der beiden satzungsmäßigen Organe zu sorgen, um die Fähigkeit der Organisation zu stärken, besser auf Situationen zu reagieren, in denen ein Mitgliedstaat gegen seine satzungsmäßigen Verpflichtungen verstößt oder die vom Europarat vertretenen grundlegenden Prinzipien und Werte missachtet;
- 15.3. schlägt die Versammlung vor, in solchen Situationen darüber hinaus ein gemeinsames Reaktionsverfahren einzuführen, das entweder von der Versammlung, vom Ministerkomitee oder vom Generalsekretär in Gang gesetzt werden könnte und an dem alle drei Instanzen beteiligt wären; dieses gemeinsame Verfahren könnte die Form eines schrittweisen Prozesses annehmen, der mit der Notifikation des betreffenden Mitgliedstaats beginnt und eine Reihe konkreter und klar definierter Schritte umfasst, etwa einen koordinierten Dialog mit dem betreffenden Staat, die Einleitung eines speziellen Überwachungsverfahrens, das durch eine gemeinsame Task Force unterstützt wird, die Veröffentlichung einer öffentlichen Erklärung und schließlich den Beschluss, gemäß Artikel 7, 8 oder 9 der Satzung tätig zu werden; dabei ist für jeden Schritt von Seiten der drei Parteien gemeinsam ein strikter Zeitrahmen festzulegen; dieses gemeinsame Verfahren würde eine bessere Legitimierung, Glaubwürdigkeit, Wirksamkeit, Relevanz und Verzahnung der sowohl gegenüber dem betreffenden Mitgliedstaat als auch innerhalb der Organisation zu treffenden Maßnahmen gewährleisten, ohne dabei die gesonderten Befugnisse und Zuständigkeiten des jeweiligen Organs zu beeinträchtigen; politische Maßnahmen könnten außerdem, wo dies sinnvoll ist, mit technischer Unterstützung für den betreffenden Staat kombiniert werden;
- 15.4. fordert die Versammlung eine stärkere und besser strukturierte Abstimmung zwischen den Überwachungsmaßnahmen der beiden satzungsmäßigen Organe, dem Generalsekretär und dem Kommissar für Menschenrechte sowie auch den verschiedenen spezialisierten Überwachungs- und Beratungsgremien und -verfahren der Organisation, ohne dabei ihre jeweilige Eigenständigkeit zu beeinträchtigen.
16. Hinsichtlich der Notwendigkeit, den politischen Dialog zwischen der Versammlung und der Europäischen Union (EU) zu intensivieren,
- 16.1. vertritt die Versammlung die Auffassung, dass der Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention weiterhin im Vordergrund ihres politischen Dialogs mit den verschiedenen Institutionen der Europäischen Union stehen sollte, da dies quer über den Kontinent zu einem gemeinsamen Rechtsraum für den Schutz der Menschenrechte im Interesse aller Europäer führen wird; begrüßt die Versammlung das auf höchster politischer Ebene sowohl vom Europarat als auch von den Organen der Europäischen Union abgegebene Bekenntnis zu diesem Beitritt, der eine seit langem bestehende rechtliche Verpflichtung der Europäischen Union nach dem Vertrag von Lissabon mit unbestreitbaren politischen Folgen darstellt; fordert die Versammlung die Europäische Kommission nachdrücklich auf, dieses Bekenntnis in konkrete Maßnahmen umzusetzen und hierzu dem Rat der Europäischen Union umgehend konsolidierte Vorschläge in Bezug auf die im Dezember 2014 vom Gerichtshof der Europäischen Union aufgeworfenen rechtlichen Fragen zuzuleiten, über die dann im Zuge der Verhandlungen mit dem Europarat beraten würde;
- 16.2. begrüßt die Versammlung die am 3. April 2019 von der Europäischen Kommission veröffentlichte Mitteilung über Rechtsstaatlichkeit, in der mehrmals auf die Arbeit des Europarates Bezug genommen wird – auch im Einklang mit dem Bericht „Der Europarat und die Europäische Union – ein gemeinsames Ziel für den europäischen Kontinent“ aus dem Jahr 2006 und dem Memorandum of Understanding zwischen dem Europarat und der Europäischen Union aus dem Jahr 2007 – und die dem Europarat die Möglichkeit eröffnet, konkrete Vorschläge zu unterbreiten, wie das Instrumentarium zur Förderung des Rechtsstaatsprinzips verbessert werden könnte; diese Vorschläge sollten auch auf die einschlägige Arbeit der Versammlung eingehen, die im Überwachungsausschuss oder ihren allgemeinen Ausschüssen geleistet wird, insbesondere die länderspezifischen Erkenntnisse und Empfehlungen, die Bestandteil der länderspezifischen Berichte und Entschlüsse sind;
- 16.3. unterstützt die Versammlung die laufenden Beratungen über die Möglichkeit, dass die Europäische Union einen nicht zweckgebundenen Beitrag zur Arbeit des Europarates auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit leistet;

- 16.4. fordert die Versammlung eine stärkere Beteiligung hochrangiger EU-Vertreter, einschließlich von EU-Kommissaren, an den einschlägigen Debatten in der Versammlung sowie einen häufigeren Meinungsaustausch zwischen ihren Ausschüssen und den entsprechenden Ausschüssen des Europäischen Parlaments;
- 16.5. erinnert die Versammlung an ihre Entschlieung 1836 (2011) „Die Auswirkungen des Vertrags von Lissabon auf den Europarat“ und wiederholt ihre Vorschläge, ein Gemeinsames Informelles Gremium zwischen der Versammlung und dem Europäischen Parlament einzurichten, um in unterschiedlicher Zusammensetzung Fragestellungen von gemeinsamem Interesse zu erörtern, gemeinsam mit dem Europäischen Parlament interparlamentarische Konferenzen über bestimmte Themen von gemeinsamem Interesse durchzuführen und die Zusammenarbeit bei gemeinsamen Wahlbeobachtungsmissionen zu verstärken.
17. Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit anderen internationalen und/oder regionalen Organisationen
 - 17.1 verweist die Versammlung auf ihre Entschlieung 2271 (2019) „Die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sich die Versammlung verpflichtet, die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele regelmäßig zu überprüfen und ihre Rolle als Plattform für den Austausch nationaler Erfahrungen und bewährter Verfahren in vollem Umfang wahrzunehmen, sowie auf ihre Entschlieung 2272 (2019) „Die Umsetzung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung: Die Notwendigkeit von Synergien seitens aller Akteure, von den Parlamenten bis hin zu den kommunalen Behörden“, mit der nationale Parlamente und kommunale und regionale Behörden für eine Förderung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung mobilisiert werden sollen;
 - 17.2. begrüt die Versammlung die unlängst mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vereinbarten Maßnahmen, die für engere und effizientere institutionelle Beziehungen zwischen den beiden Organisationen, eine Straffung der Verfahren und eine bessere Ausnutzung der Stärken beider Organisationen sorgen;
 - 17.3. hält es die Versammlung für an der Zeit, ihre Kooperationsvereinbarungen mit verschiedenen internationalen parlamentarischen Versammlungen dahingehend zu bewerten, ob sie eventuell aktualisiert und wirksamer gestaltet werden müssten.

Empfehlung 2154 (2019)⁹

„Waschsalons“: Die Reaktion auf neue Herausforderungen beim internationalen Kampf gegen organisierte Kriminalität, Korruption und Geldwäsche (Dok. 14847)

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschlieung 2279 (2019) „Waschsalons“: Die Reaktion auf neue Herausforderungen beim internationalen Kampf gegen organisierte Kriminalität, Korruption und Geldwäsche“ und fordert das Ministerkomitee auf,
 - 1.1. nationale und internationale Aktivitäten und die nationale und internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Korruption und Geldwäsche als strategische Prioritäten des Europarates fortzusetzen und dabei zu berücksichtigen, dass diese europaweit eine ernsthafte Bedrohung für demokratische Stabilität, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit darstellen;
 - 1.2. dafür zu sorgen, dass für solche Aktivitäten, insbesondere seitens des Expertenausschusses des Europarates für die Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (MONEYVAL) und der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO), ungeachtet der künftigen haushaltspolitischen Situation weiterhin angemessene Ressourcen zur Verfügung gestellt werden;
 - 1.3. die Abstimmung ihrer Geldwäschebekämpfungsmaßnahmen mit den Aktivitäten anderer internationaler Gremien zu verbessern, vor allem der Europäischen Union, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und den Vereinten Nationen.

⁹ Versammlungsdebatte am 11. April 2019 (17. Sitzung) (siehe Dok. 14847 und Addendum, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Mart van de Ven). Von der Versammlung am 11. April 2019 (17. Sitzung) verabschiedeter Text.

Entschließung 2279 (2019)¹⁰**„Waschsalons“: Die Reaktion auf neue Herausforderungen beim internationalen Kampf gegen organisierte Kriminalität, Korruption und Geldwäsche**

1. Die Parlamentarische Versammlung ist äußerst besorgt über das Ausmaß der Geldwäsche in den Mitgliedstaaten des Europarates. Der „Globale Waschsalon“ (Global Laundromat), durch den mindestens 21 Milliarden US-Dollar und möglicherweise sogar 80 Milliarden US-Dollar illegal aus der Russischen Föderation an Empfänger auf der ganzen Welt geleitet wurden, der „Aserbaidshanische Waschsalon“, durch den 2,9 Milliarden US-Dollar aus Aserbaidshan hinausgeschafft wurden, und der „Troika-Waschsalon“, mit dessen Hilfe weitere 4,6 Milliarden US-Dollar aus Russland hinausgeschafft wurden, sind die alarmierendsten aktuellen Beispiele. Geldwäsche ist – vor allem wenn sie in diesem Ausmaß betrieben wird – eine ernsthafte Bedrohung für die Stabilität von Demokratien, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in den Ländern, aus denen, durch die und in die illegale Geldmittel transferiert werden, und zwar unter anderem deshalb, weil dadurch Korruption und weitere schwere kriminelle Aktivitäten erleichtert, gefördert und verschleiert werden.
2. Der „Globale Waschsalon“ wurde durch schwerwiegende strukturelle Mängel auf verschiedenen Ebenen ermöglicht. Am Anfang stand der Wunsch russischer Geschäftsleute, organisierter Krimineller und offenkundig interessierter staatlicher Organe (vor allem des russischen Nachrichtendienstes FSB), große Geldmengen illegal aus dem Land zu schaffen, und zwar zu möglichst geringen Transaktionskosten. Typischerweise hing dies mit der Korruption im moldauischen Justiz- und Bankensystem, undurchsichtigen Eigentumsverhältnissen von Briefkastenfirmen, die häufig im Vereinigten Königreich oder dessen Überseegebieten sitzen, und Mängel und Unzulänglichkeiten bei den Geldwäschebekämpfungssystemen vieler Banken, insbesondere der ABLV-Bank in Lettland, sowie mit ineffektiven nationalen Kontrollregimen zur Geldwäschebekämpfung zusammen. Trotz ermutigender Entwicklungen in der Republik Moldau und der Zusage, im Vereinigten Königreich eine Untersuchung durchzuführen, wurde der „Globale Waschsalon“ bislang nicht einer ordnungsgemäßen strafrechtlichen Ermittlung unterzogen. Besonders beunruhigend ist, dass die moldauischen Behörden ihre russischen Pendanten beschuldigt haben, ihre Arbeit zu torpedieren, mutmaßlich auf Anweisung des FSB.
3. Der „aserbaidshanische Waschsalon“ wies einige ähnliche Merkmale auf. Das Geld kam häufig von reichen Geschäftsleuten und anderen Personen, die Verbindungen in die höchsten Regierungskreise hatten, unter anderem zu Familienangehörigen von Ministern und des Präsidenten. Das Geld floss über Briefkastenfirmen mit undurchsichtigen Eigentumsverhältnissen; die wichtigsten dieser Firmen saßen auch in diesem Fall im Vereinigten Königreich oder dessen Überseegebieten. Ein Großteil des Geldes wurde über eine baltische Bank gewaschen (in diesem Fall der estnischen Niederlassung der Danske Bank); die internen Geldwäschebekämpfungsverfahren auf Niederlassungs- und Gesamtkonzernebene wiesen katastrophale Mängel auf. Die nationalen Geldwäschebekämpfungsbehörden erwiesen sich als ineffektiv, da es Unklarheiten über die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den estnischen und dänischen Finanzaufsichtsbehörden gab.
4. Der „aserbaidshanische Waschsalon“ stellte darüber hinaus Geld bereit, das zu korrupten Aktivitäten innerhalb der Parlamentarischen Versammlung verwendet wurde, wie im Bericht des unabhängigen Untersuchungsgremiums über Korruptionsvorwürfe innerhalb der Parlamentarischen Versammlung (IBAC) festgestellt. Fünf ehemalige Mitglieder der Versammlung haben ganz offenkundig einen Teil dieses Geldes erhalten, und alle fünf wurden von der Versammlung wegen Verstoßes gegen ihre Verhaltensregeln sanktioniert. Luca Volontè wird von den italienischen Behörden wegen Bestechung und Geldwäsche strafrechtlich verfolgt. Die belgischen Behörden haben strafrechtliche Ermittlungen gegen Alain Destexhe aufgenommen. Der Deutsche Bundestag hat festgestellt, dass die Abgeordnete Karin Strenz gegen seine Verhaltensregeln verstoßen hat, und verhängte eine Rekordstrafe in Höhe von 20.000 € gegen sie. Transparency International Deutschland hat gegen die Abgeordnete Karin Strenz und den ehemaligen Abgeordneten Eduard Lintner Strafanzeige wegen Bestechung und Bestechlichkeit von Mandatsträgern erstattet. Bisher ist allerdings nicht bekannt, ob strafrechtliche Ermittlungen gegen das fünfte ehemalige Mitglied der Versammlung, den slowenischen Abgeordneten Zmagó Jelinčič Plemeniti, eingeleitet wurden. Obgleich

¹⁰ Versammlungsdebatte am 11. April 2019 (17. Sitzung) (siehe Dok. 14847 und Addendum, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Mart van de Ven). Von der Versammlung am 11. April 2019 (17. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2154 (2019).

in der Entschließung 2185 (2017) der Versammlung „Welche Folgen hat Aserbaidshans Vorsitz im Europarat im Hinblick auf die Wahrung der Menschenrechte?“ speziell die aserbaidshanische Regierung nachdrücklich aufgefordert wurde, unverzüglich eine unabhängige und überparteiliche Untersuchung dieser Vorwürfe einzuleiten, sieht es so aus, als sei bisher nichts unternommen worden und als seien gegen die beiden aserbaidshanischen Parlamentarier, die darin am tiefsten verstrickt waren – Elkthan Suleymenov und Mulsum Mammadov – bisher keinerlei Sanktionen verhängt worden.

5. An dem so genannten „Troika-Waschsalon“ wiederum waren etliche Briefkastenfirmen beteiligt, wobei drei auf den britischen Virgin Islands ansässige Unternehmen eine Schlüsselrolle spielten, sowie eine baltische Bank an zentraler Stelle, in diesem Fall die Ukio-Bank in Litauen. Auch hier waren Personen, die der staatlichen Machtzentrale nahestehen, daran beteiligt, dieses Mal ein enger Freund von Präsident Putin. Der „Troika-Waschsalon“ legt die Ursprünge der gewaschenen Gelder in der organisierten Kriminalität und die Korruption besonders offen zu Tage. Darüber hinaus verdeutlicht er die Bedeutung effektiver Geldwäschebekämpfungsverfahren innerhalb der Banken, die ausländischen Partnern entsprechende Bankdienstleistungen zur Verfügung stellen, was als zusätzlicher Schutzmechanismus gegen die internationale Geldwäsche dient.
6. Die Analyse der Waschsalons und anderer umfassender Geldwäschesysteme der letzten Jahre weisen auf Probleme auf verschiedenen Ebenen hin, beispielsweise
 - 6.1. auf Ebene der Finanzinstitutionen und anderer privatwirtschaftlicher Unternehmen:
 - 6.1.1. unzureichendes Verständnis und unzureichende Umsetzung der Anforderungen für die Geldwäschebekämpfung seitens der Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften, Finanzinstitutionen und andere regulierte Unternehmen, darunter die Nichtanwendung grundlegender Verfahren zur Identifizierung von Kunden und der Quellen von Geldmitteln und Vermögenswerten, inkompatible Informationstechnologiesysteme, die die Anwendung gemeinsamer Geldwäschebekämpfungsstandards und -verfahren verhindern, Niederlassungen, die wichtige Dokumente in Sprachen vorhalten, die am Hauptsitz nicht verstanden werden, sowie die Nichtbesetzung wichtiger Stellen für die Geldwäschebekämpfung;
 - 6.1.2. vorsätzliches oder fahrlässiges Herunterspielen der Geldwäscherisiken durch die Leitungsebene von Finanzinstitutionen;
 - 6.1.3. Komplizenschaft zwischen Mitarbeitern und bekannten oder mutmaßlichen Geldwäschern;
 - 6.1.4. fehlende oder unzureichende Meldeverfahren für Whistleblower und fehlender oder unzureichender Schutz innerhalb von Finanzinstitutionen;
 - 6.2. auf nationaler Ebene:
 - 6.2.1. unzureichende inländische Rechtsvorschriften und eine unzureichende Korruptionspräventionspolitik, vor allem das Fehlen öffentlich zugänglicher Erklärungen zu Eigentum und Einkommen von öffentlich Bediensteten, darunter Parlamentariern und Ministern und in öffentliche Ämter gewählten Kandidaten sowie die Möglichkeit, dass Personen, denen Korruption oder Geldwäsche zur Last gelegt wird oder die wegen Korruption oder Geldwäsche verurteilt wurden, für öffentliche Ämter kandidieren oder in diese gewählt werden können;
 - 6.2.2. unzureichende rechtliche Rahmenbedingungen für die Korruptionsbekämpfung, beispielsweise Bestimmungen, die die Verschleierung von Eigentumsverhältnissen von Unternehmen und Trusts ermöglichen;
 - 6.2.3. mit unzureichenden Ressourcen ausgestattete Kontroll- und Ermittlungsbehörden im Bereich der Korruptionsbekämpfung und Zersplitterung der Zuständigkeiten bei der Korruptionsbekämpfung zwischen zahlreichen Behörden, von denen einige ihre genaue Rolle möglicherweise nicht kennen;
 - 6.2.4. keine strafrechtliche Verfolgung von Geldwäscheaktivitäten als Straftat von Dritten oder eigenständige Straftat, sondern Erfordernis des Nachweises einer Vortat, die häufig in einem nicht kooperationswilligen ausländischen Rechtsgebiet begangen wird;
 - 6.2.5. unzureichende Identifizierung und Verfolgung der Einnahmen aus Straftaten in der Frühphase strafrechtlicher Ermittlungen;
 - 6.2.6. Strafurteile für Geldwäschedelikte, die kaum abschreckende Wirkung haben;

- 6.2.7. Unterdrückung und Einschränkung der Aktivitäten von zivilgesellschaftlichen Akteuren und Medien, die eine wichtige demokratische Kontrollinstanz für Korruption und andere kriminelle Aktivitäten sind;
- 6.2.8. keine Zusammenarbeit seitens der nationalen Behörden bei Ermittlungen im Rahmen der Korruptionsbekämpfung durch die Behörden anderer Länder und sogar Behinderung solcher Ermittlungen;
- 6.2.9. Unklarheit über die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen nationalen Finanzaufsichtsbehörden in Bezug auf die Beaufsichtigung der Korruptionsbekämpfung bei multinationalen Finanzinstitutionen;
- 6.2.10. besondere Gefährdungen in den Banken- und Geldwäschebekämpfungssystemen in den baltischen Staaten;
- 6.3. auf europäischer und internationaler Ebene:
 - 6.3.1. die Kontrolle der Korruptionsbekämpfung durch die Europäische Union hängt von dezentralisierten nationalen Behörden ab, obwohl deren Unzulänglichkeit in manchen Ländern nachgewiesen ist;
 - 6.3.2. unvollständige Umsetzung von Gesetzen und wichtigen Instrumenten der Europäischen Union in nationales Recht, vor allem der Vierten Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Richtlinie (EU) 2015/849);
 - 6.3.3. die Arbeitsgruppe zur Geldwäschebekämpfung (FATF) und der Expertenausschuss des Europarates zur Bewertung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche (MO-NEYVAL) haben sich erst vor Kurzem schwerpunktmäßig mit der Effektivität und Umsetzung nationaler Geldwäschebekämpfungssysteme befasst, nachdem es in Bezug auf die Methodik seitens der FATF im Jahr 2013 Änderungen gegeben hatte.
- 7. Die Versammlung fordert daher
 - 7.1. die Russische Föderation auf,
 - 7.1.1. den in vielen öffentlichen Berichten der Medien enthüllten „Globalen Waschsalon“ in vollem Umfang und effektiv zu untersuchen und die bei anderen strafrechtlichen Untersuchungen erlangten Beweise in vollem Umfang zu nutzen und all diejenigen zu bestrafen, die einschlägige Straftaten begangen haben;
 - 7.1.2. bei den Untersuchungen zum „Globalen Waschsalon“ und zu weiteren internationalen Geldwäschesystemen, an denen Russland beteiligt ist, in vollem Umfang mit den zuständigen Behörden anderer Länder zusammenzuarbeiten;
 - 7.2. die Republik Moldau auf,
 - 7.2.1. ihre Ermittlungen zum „Globalen Waschsalon“ in vollem Umfang und effektiv fortzuführen und all diejenigen strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, die einschlägige Straftaten begangen haben;
 - 7.2.2. gesetzliche Bestimmungen einzuführen, die Personen, denen schwere Straftaten, darunter Korruption und Geldwäsche, zur Last gelegt werden oder die wegen solcher Straftaten verurteilt wurden, daran hindern, öffentliche Ämter zu übernehmen oder auszuüben;
 - 7.2.3. Ermittlungen gegen und die strafrechtliche Verfolgung von Kandidaten für öffentliche Ämter und öffentlich Bedienstete, darunter gewählte Amtsträger, rasch fortzuführen und sorgfältig darauf zu achten, dass Ungleichbehandlungen aus politischen Beweggründen vermieden werden;
 - 7.2.4. die Aufhebung der im Juli 2018 eingeführten „Steueramnestie“ zu prüfen, da diese möglicherweise Geldwäsche begünstigt;
 - 7.2.5. dafür zu sorgen, dass ihr so genanntes „Goldenes Visum“-Programm streng reguliert wird, da auch dieses Programm die Gefahr der Geldwäsche birgt, vor allem wenn sie zusammen mit der „Steueramnestie“ angewandt wird;
 - 7.3. Aserbaidshan auf,
 - 7.3.1. die in vielen öffentlichen Berichten der Medien, darunter den IBAC-Bericht, enthüllten Geldwäscheaktivitäten aus Aserbaidshan in vollem Umfang und effektiv zu untersuchen

- und all diejenigen strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, die einschlägige Straftaten begangen haben;
- 7.3.2. die Grundrechte und Grundfreiheiten einer unabhängigen Zivilgesellschaft und unabhängiger Medien in vollem Umfang zu achten, wie von der Versammlung bei vielen früheren Gelegenheiten gefordert;
- 7.3.3. unverzüglich auf die Entschließung 2185 (2017) der Versammlung „Welche Folgen hat Aserbaidshans Vorsitz im Europarat im Hinblick auf die Wahrung der Menschenrechte?“ zu reagieren, insbesondere durch die Einleitung einer unabhängigen und überparteilichen Untersuchung der im IBAC-Bericht erläuterten Korruptionsvorwürfe gegen Mitglieder der Versammlung und umfassende Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Behörden in dieser Frage;
- 7.4. das Vereinigte Königreich auf,
- 7.4.1. die vollumfängliche Umsetzung der neuen Bestimmung zu gewährleisten, dass die Behörden der britischen Überseegebiete ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der Eigentümerstruktur von Unternehmen und Trusts innerhalb ihres rechtlichen Hoheitsgebietes einführen;
- 7.4.2. die Ausweitung dieser Bestimmung auf die der Krone unterstehenden Gebiete Jersey, Guernsey und Isle of Man zu erwägen;
- 7.4.3. die Erfordernis der vollständigen Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse aller im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen und Trusts, darunter auch Personengesellschaften (*Limited Liability Partnerships*, LLP), in Form eines öffentlich zugänglichen Verzeichnisses zu prüfen;
- 7.4.4. dafür zu sorgen, dass Trusts und Unternehmen sich in vollem Umfang an die Anforderungen bezüglich der Geldwäschebekämpfung halten und von den zuständigen Aufsichtsbehörden effektiv kontrolliert werden;
- 7.4.5. dafür zu sorgen, dass das britische Nationale Zentrum zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität (*National Economic Crime Centre*) effektiv agiert, um unklare Zuständigkeiten und ineffiziente Aktivitäten im Rahmen der Geldwäschebekämpfung zu vermeiden;
- 7.4.6. dafür zu sorgen, dass das Potenzial der neuen Verordnung zur Offenlegung unerklärten Vermögens (*Unexplained Wealth Order*) vollständig ausgeschöpft wird;
- 7.4.7. dafür zu sorgen, dass Geldwäschebekämpfungsstandards oder -aktivitäten nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union nicht geschwächt werden und sich nach Kräften zu bemühen, dafür zu sorgen, dass das Vereinigte Königreich auch in Zukunft möglichst umfassend mit den zuständigen Organen der Europäischen Union zusammenarbeitet, darunter mit Europol;
- 7.5. Dänemark auf,
- 7.5.1. dafür zu sorgen, dass die Danske Bank alle Anordnungen der dänischen Finanzaufsichtsbehörden vollständig und effektiv umsetzt;
- 7.5.2. geeignete Maßnahmen zu treffen, darunter auch strafrechtliche Maßnahmen, gegen sämtliche Mitarbeiter der Danske Bank, darunter auch die Geschäftsführung, die möglicherweise gegen Geldwäschebekämpfungsbestimmungen und -gesetze verstoßen haben;
- 7.6. Estland auf,
- 7.6.1. dafür zu sorgen, dass die Danske Bank alle Maßnahmen vollständig und effektiv umsetzt, die die estnischen Finanzaufsichtsbehörden ihr gegenüber anzeigt;
- 7.6.2. geeignete Maßnahmen zu treffen, darunter auch strafrechtliche Maßnahmen, gegen sämtliche Mitarbeiter der Danske Bank, darunter auch die Geschäftsführung, die möglicherweise gegen Geldwäschebekämpfungsbestimmungen und -gesetze verstoßen haben;
- 7.7. die baltischen Staaten auf, sich mit den Besonderheiten ihres Bankensystems auseinanderzusetzen, darunter die Prävalenz von Konten Nichtansässiger, die dazu führen kann, dass sie besonders anfällig für die internationale Geldwäsche sind;
- 7.8. Schweden auf, dafür zu sorgen, dass die zuständigen Polizei- und Regulierungsbehörden den sich verdichtenden Hinweisen in Bezug auf möglicherweise großangelegte Geldwäscheaktionen bei der

Swedbank und deren Niederlassungen in den baltischen Staaten, die im Zusammenhang mit dem Danske-Bank-Skandal stehen und bereits zum Rücktritt der Vorsitzenden und CEO der Swedbank geführt haben, entschlossen nachgehen;

7.9. alle Mitgliedstaaten des Europarates auf:

- 7.9.1. jegliche und sämtliche Beteiligungen natürlicher oder juristischer Personen an den „Waschsalons“ innerhalb ihrer rechtlichen Zuständigkeit vollumfänglich und effektiv zu untersuchen; diejenigen, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, sollten die Einsetzung eines Gemeinsamen Ermittlungsteams durch Europol zwecks Gewährleistung effektiver grenzüberschreitender Ermittlungen fordern;
- 7.9.2. gewählte öffentliche Amtsträger und Kandidaten für öffentliche Ämter, darunter auch Präsidentschaftskandidaten, zu verpflichten, ihre Eigentums- und Einkommensverhältnisse offenzulegen;
- 7.9.3. dafür zu sorgen, dass sich ihre nationalen Korruptionsbekämpfungsregime in vollem Einklang mit allen anwendbaren internationalen Normen befinden und effektiv umgesetzt werden;
- 7.9.4. dafür zu sorgen, dass ihre Korruptionsbekämpfungsaufsichtsbehörden mit angemessenen Ressourcen sowie einer ausreichenden Zahl an entsprechend ausgebildeten und angemessen bezahlten Mitarbeitern ausgestattet werden;
- 7.9.5. in ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Einziehung ohne vorgehende Verurteilung sowie die Möglichkeit der Einziehung des Wertersatzes und die Besteuerung illegaler Gewinne vorzusehen und gleichzeitig angemessene Schutzmechanismen zu etablieren, wie in Entschließung 2218 (2018) „Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität durch Erleichterung der Beschlagnahme illegaler Vermögenswerte“ empfohlen;
- 7.9.6. dafür zu sorgen, dass Banken, die entsprechende Bankdienstleistungen anbieten, die jeweiligen Bestimmungen zur Geldwäschebekämpfung in vollem Umfang und in angemessener Weise umsetzen;
- 7.9.7. die fortbestehende Gefahr der internationalen Geldwäsche in großem Stil und der fortwährenden Weiterentwicklung der Formen, die diese annehmen kann, weiterhin aufmerksam zu beobachten;
- 7.9.8. unverzüglich und vollumfänglich alle einschlägigen Empfehlungen von FATF, MONEYVAL und der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) des Europarates umzusetzen;

7.10. die Europäische Union auf,

- 7.10.1. dafür zu sorgen, dass ihre Mitgliedstaaten die Vierte und Fünfte Richtlinie zur Geldwäschebekämpfung (Richtlinie (EU) 2018/843) in nationales Recht übertragen und vollständig und effektiv umsetzen;
- 7.10.2. dafür zu sorgen, dass die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über die Bankenaufsicht die Europäische Bankenaufsichtsbehörde in die Lage versetzt, die zuständigen nationalen Behörden zu koordinieren und zu evaluieren, um Synergien zu gewährleisten, unterschiedliche Auslegungen in Bezug auf Regeln und praktische Aktivitäten zu vermeiden und Schwächen in Bezug auf die Arbeitsweise des Korruptionsbekämpfungssystems insgesamt zu beseitigen und das System zu verbessern;
- 7.10.3. die vollständige und effektive Umsetzung ihres Aktionsplans zur Geldwäschebekämpfung vom Dezember 2018 zu gewährleisten;
- 7.10.4. dafür zu sorgen, dass die vorgeschlagene Richtlinie über den Schutz von Whistleblowern den effektiven Schutz von Whistleblowern im Finanzsektor beinhaltet;
- 7.10.5. die Abstimmung ihrer Geldwäschebekämpfungsaktivitäten mit denen des Europarates zu verbessern.

Empfehlung 2155 (2019)¹¹**Die Lage von Migranten und Flüchtlingen auf den griechischen Inseln: Mehr Anstrengungen sind nötig**

1. Die Versammlung verweist auf ihre Entschlieung 2280 (2019) „Die Lage von Migranten und Flüchtlingen auf den griechischen Inseln: Mehr Anstrengungen sind nötig“ und betont den Ernst der humanitären Situation in den Aufnahme- und Identifizierungszentren für Asylsuchende auf den griechischen Inseln Lesbos, Samos und Chios. Der Europarat muss sich mit diesem Thema in angemessener Weise befassen und die griechischen Behörden bei der Verbesserung dieser Situation dringend unterstützen.
2. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee,
 - 2.1. Griechenland und die Türkei aufzufordern, die Rückführung abgelehnter Asylbewerber und irregulärer Migranten, die über die türkisch-griechische See- und Landgrenzen gekommen sind, entsprechend dem bilateralen Rückführungsabkommen zwischen Griechenland und der Türkei sowie der Erklärung der EU und der Türkei fortzusetzen;
 - 2.2. die Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197) sowie den Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201) aufzufordern, die Maßnahmen Griechenlands und der Türkei zur Bekämpfung der Schleusung und sexuellen Ausbeutung von Migranten, die aus der Türkei nach Griechenland kommen und umgekehrt; besonderes Augenmerk sollte dabei auf die jungen männlichen Prostituierten gerichtet werden, die sich auf den Straßen in den griechischen Städten aufhalten und die offenbar von den üblichen Schutzmaßnahmen für Frauen und Kinder nicht erfasst werden;
 - 2.3. die Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) aufzufordern, sich mit dem Thema der Zweckentfremdung öffentlicher Mittel für Flüchtlinge im Rahmen ihrer fünften Evaluierungsrunde zu Griechenland zu befassen;
 - 2.4. die Kooperationsgruppe zur Bekämpfung von Drogenmissbrauch und illegalem Drogenhandel (die so genannte „Pompidou-Gruppe“) aufzufordern, sich mit dem Drogenschmuggel im Zusammenhang mit den Routen der Migranten von Afghanistan nach Westeuropa auseinanderzusetzen;
 - 2.5. die Auswirkungen der Erklärung der EU und der Türkei in Bezug auf die Menschenrechte zu evaluieren und zu überprüfen und dabei die Entschlieungen 2109 (2016) „Die Lage der Flüchtlinge und Migranten im Rahmen des EU-Türkei-Abkommens vom 18. März 2016“, 2118 (2016) „Flüchtlinge in Griechenland: Herausforderungen und Gefahren – eine europäische Verantwortung“, 2174 (2017) „Die Auswirkungen der europäischen Antwort auf die Transitmigration über das Mittelmeer in Bezug auf die Menschenrechte“ und 2228 (2018) „Die Auswirkungen der so genannten „externen Dimension“ der Asyl- und Migrationspolitik der Europäischen Union in Bezug auf die Menschenrechte: Aus den Augen, ohne Rechte?“ zu berücksichtigen.

Entschlieung 2280 (2019)¹²**Die Lage von Migranten und Flüchtlingen auf den griechischen Inseln: Mehr Anstrengungen sind nötig**

1. Die Parlamentarische Versammlung stellt fest, dass sich die vormalis angespannte Lage in den Aufnahme- und Identifikationszentren auf den griechischen Inseln Leros und Kos 2017 verbessert hat. Gleichwohl ist sie zutiefst besorgt darüber, dass die humanitäre Lage für Asylbewerber in den Zentren der griechischen Inseln Lesbos, Samos und Chios seit mehreren Jahren sehr schwierig ist. Die Kapazität dieser fünf Zentren, in denen ursprünglich ca. 7.500 Menschen untergebracht werden sollten, wurde bis Ende 2017 auf ca. 5.000 Plätze reduziert, obwohl sie tatsächlich mit 10.907 Menschen belegt waren. Diese Zahl hat sich sogar noch erhöht, da allein das Zentrum in Moria auf Lesbos im Herbst 2018 aufgrund eines erhöhten Zustroms von der nahe gelegenen türkischen Küste mehr als 8.000 Menschen aufnehmen musste.

¹¹ Versamlungsdebatte am 11. April 2019 (17. Sitzung) (siehe Dok. 14837, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichtsteratterin: Petra De Sutter). Von der Versamlung am 11. April 2019 (17. Sitzung) verabschiedeter Text.

¹² Versamlungsdebatte am 11. April 2019 (17. Sitzung) (siehe Dok. 14837, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichtsteratterin: Petra De Sutter). Von der Versamlung am 11. April 2019 (17. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2155 (2019).

2. Die Versammlung stellt fest, dass sich die humanitäre und menschenrechtliche Situation in den so genannten „Hotspots“ auf den Inseln Lesbos, Samos und Chios seit der EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016 nicht verbessert hat. Sie stellt darüber hinaus fest, dass das „Hotspot-Konzept“ der Europäischen Union nicht den Anforderungen für die Verbesserung der Situation auf den Inseln genügt, da es nicht den internationalen Bestimmungen für Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) entspricht.
3. Die Versammlung begrüßt die Initiative des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR), auf dem griechischen Festland und den griechischen Inseln Mietunterkünfte für Asylbewerber bereitzustellen, sowie die Bemühungen der Internationalen Organisation für Migration (IOM) zur Renovierung und zum Betrieb offener Aufnahmeeinrichtungen auf dem griechischen Festland und ihr Programm zur unterstützten freiwilligen Rückkehr und Reintegration; all diese Initiativen werden von der Europäischen Union finanziert. In Verbindung mit der raschen und massiven Verlegung von Asylbewerbern auf das griechische Festland vor dem Winter 2018 konnte dank dieser Maßnahmen die Zahl der Bewohner des Zentrums in Moria bis Ende 2018 auf ca. 5.000 reduziert werden. Die Versammlung begrüßt darüber hinaus die fortgesetzten Bemühungen der griechischen Behörden, alle gefährdeten Personen, die registriert und identifiziert wurden, von den Inselzentren auf das griechische Festland zu überführen. Dennoch bleibt die Lage in den Zentren in Moria auf Lesbos und in Vathy auf Samos problematisch, da eine Vielzahl von Menschen in Zelten untergebracht ist – mit unzureichenden sanitären Einrichtungen, einer mangelhaften Nahrungsmittelverteilung, fehlender Gesundheitsversorgung, einem Mangel an Sicherheit, insbesondere nachts, und einem hohen Maß an Gewalt und Kriminalität innerhalb der Zentren.
4. Die Versammlung ist in besonderem Maße beunruhigt angesichts von Berichten über sexuelle Gewalt, sexuelle Ausbeutung und Menschenhandel durch in den Lagern operierende Banden, über Schleuser und über andere Formen der organisierten Kriminalität, die zusätzlich zu den traumatischen Erfahrungen, die Viele unterwegs auf der Flucht in die Türkei und der Weiterreise nach Griechenland erlebt haben, psychische Belastungen verursachen, und fordert die griechischen Behörden auf, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der genannten Straftaten zu verstärken;
 - 4.1. unter Hinweis darauf, dass sowohl Griechenland als auch die Türkei Vertragsparteien des Protokolls gegen die Schleusung von Migrant*innen auf dem Land-, See- und Luftweg und des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, sind, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ergänzen, fordert die Versammlung beide Länder auf, auch die Konvention der Vereinten Nationen zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Die griechischen Strafverfolgungsbehörden sollten auf internationaler Ebene mit Interpol und Europol sowie mit den türkischen Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten, um den Kreislauf der Straflosigkeit zu durchbrechen;
 - 4.2. Die Versammlung bittet die Financial Action Task Force (FATF), wenn sie Griechenland und die Türkei im Hinblick auf die geltenden internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beurteilt, und den Expertenausschuss zur Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (MONEYVAL), wenn er Griechenlands MONEYVAL angeschlossene Nachbarländer im Hinblick auf diese Standards beurteilt, besonderes Augenmerk auf etwaige Transfers von Geldern zu legen, die durch Schleuserkriminalität und Menschenhandel erwirtschaftet werden.
5. Eingedenk dessen, dass in Griechenland im dritten Quartal 2018 insgesamt 16 670 Asyl-Erstanträge gestellt wurden, was nach Zypern die höchste Zahl von Asylanträgen pro Kopf innerhalb der Europäischen Union darstellt, begrüßt die Versammlung die Griechenland gewährte Finanzhilfe der Europäischen Union in Höhe von ca. 2 Milliarden Euro, welche die unlängst bewilligten 289 Millionen Euro für Migrations- und Grenzmanagement umfasst. Griechenland und die Türkei, die seit über einem Jahrzehnt einem anhaltenden Zustrom von Migrant*innen über die türkisch-griechische See- oder Landgrenze ausgesetzt sind, haben die Solidarität aller Mitgliedstaaten des Europarates verdient. In Bezug auf die angebliche Zweckentfremdung von EU-Mitteln durch die griechischen Behörden, die eine Verbesserung der prekären Wohnsituation von Asylbewerbern jahrelang verhindert haben soll, fordert die Versammlung die Europäische Union auf, die sachgerechte Verwendung von EU-Mitteln sorgfältig zu überwachen.
6. Daran erinnernd, dass Griechenland an die Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU, die Richtlinie über Aufnahmebedingungen 2013/33/EU, die Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU, die Dublin-III-Verordnung Nr. 604/2013 und die Eurodac-Verordnung Nr. 603/2013 gebunden ist, nimmt die Versammlung die Tatsache

zur Kenntnis, dass Griechenland sich kontinuierlich für die weitere Verbesserung der Aufnahmebedingungen und die Beschleunigung der Asylverfahren einsetzt, beispielsweise im Rahmen eines neuen Gesetzes, das seit Mai 2018 in Kraft ist (Gesetz Nr. 4540/2018). Die Versammlung fordert deshalb die Europäische Union auf, Griechenland bei der Einhaltung dieser EU-Rechtsvorschriften zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die offensichtlichen Mängel bei der Unterbringung von Asylbewerbern in den Aufnahme- und Identifikationszentren sowie auch auf die korrekte und zügige Bearbeitung der Asylanträge.

7. Die Versammlung fordert die Europäische Union und die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der EU der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex) auf, Überwachungsverfahren einzuführen und spezifische Rückmeldungen zur Frage der nicht dokumentierten Migranten in Griechenland zu fordern, auf die von bestimmten Akteuren Bezug genommen wurde, und die griechischen Behörden bei der ordnungsgemäßen Registrierung und Identifizierung aller über die türkisch-griechischen Land- und Seegrenzen einreisenden Personen zu unterstützen. Nicht dokumentierte Migranten sind besonders schutzbedürftig und laufen Gefahr, von der organisierten Kriminalität ausgenutzt zu werden, unter anderem von Drogenkriminellen entlang der wichtigsten Drogenroute von Afghanistan nach Westeuropa.
8. Die Versammlung bedauert, dass Griechenland die Familienzusammenführung von Personen mit subsidiärem Schutzstatus nicht zulässt. Sie stellt fest, dass die Lage unbegleiteter Minderjähriger nach wie vor Anlass zu großer Sorge bereitet, und fordert Griechenland nachdrücklich auf, die neuen Vormundschaftsgesetze in vollem Umfang umzusetzen (Gesetz Nr. 4554/2018). Gemäß Entschließung 2243 (2018) der Versammlung über die Familienzusammenführung von Flüchtlingen und Migranten in den Mitgliedstaaten des Europarates sollte es unbegleiteten Minderjährigen mit subsidiärem Schutzstatus die Familienzusammenführung in Griechenland nicht verwehrt werden.
9. Die Versammlung bedauert, dass die Institutionen der Europäischen Union und die griechische Regierung im Dezember 2018 vereinbarten, auf den Inseln, die Aufnahme- und Identifikationszentren beherbergen, niedrigere Mehrwertsteuersätze beizubehalten, solange diese Zentren überfüllt sind. Die Europäische Union und die griechische Regierung sollten ihre Vereinbarung überdenken.
10. Die Versammlung empfiehlt schließlich folgende Maßnahmen, um die Situation der Asylbewerber, Flüchtlinge, abgelehnten Asylbewerber und irregulären Migranten zu verbessern:
 - 10.1. Die griechischen Behörden sollten
 - 10.1.1. die Unterbringungs-, Hygiene- und Sicherheitsbedingungen innerhalb der überfüllten Aufnahme- und Identifikationszentren auf Lesbos, Samos und Chios rasch verbessern und/oder registrierte und identifizierte Asylbewerber in von der IOM betriebene offene Aufnahmeeinrichtungen, von humanitären nichtstaatlichen Organisationen betriebene alternative Lager und in vom UNHCR angemietete Wohnungen auf den griechischen Inseln und dem griechischen Festland verlegen; der unkontrollierte Transfer in die Straßen der griechischen Städte oder in Drittländer muss beendet werden;
 - 10.1.2. die Praxis überdenken, bei der Verlegungen auf das griechische Festland eine Gefährdung oder ernste gesundheitliche Beschwerden des Asylbewerbers voraussetzen, um so Selbstverletzungen zu vermeiden; die medizinische Versorgung sollte in allen Lagern auf den Inseln wie auch auf dem Festland rasch verbessert werden;
 - 10.1.3. gewährleisten, dass sich die Verlegung von Asylbewerbern auf das griechische Festland oder in andere Unterkünfte auf den Inseln nicht negativ auf die Bearbeitung ihrer Asylanträge auswirkt;
 - 10.1.4. alle Migranten, die per Boot an den griechischen Inseln anlanden oder die türkisch-griechische Landgrenze überqueren, ordnungsgemäß identifizieren und registrieren, um zu verhindern, dass sie undokumentiert bleiben und somit in hohem Maße für Missbrauch durch die organisierte Kriminalität anfällig sind, und diese Daten innerhalb des Schengener Visa-Informationssystems sowie auch mit anderen Nachbarländern auszutauschen;
 - 10.1.5. sicherstellen, dass unbegleitete Minderjährige und Frauen in besonderer Weise vor Gewalt, sexueller Ausbeutung und Menschenhandel geschützt werden, wie es im Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201) und dem Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197) gefordert wird; vom Handbuch für die Praxis über die Übermittlung kindgerechter Informationen an minderjährige Migranten Gebrauch machen;

- 10.1.6. eine wirksame Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige sicherstellen, die eine entsprechende Verantwortung seitens des Vormunds und die Achtung des Rechts der Eltern auf die weitere Ausübung des Sorgerechts über unbegleitete Minderjährige umfasst; sowohl auf dem griechischen Festland als auch auf den Inseln mehr Unterkünfte für unbegleitete Minderjährige bereitstellen; unbegleiteten Minderjährigen die Zusammenführung mit Familienangehörigen oder den Kontakt mit ihnen erlauben, beispielsweise durch die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge (SEV Nr. 31); im Einklang mit Entschließung 2195 (2017) der Versammlung über die kinderfreundliche Feststellung des Alters von unbegleiteten Migrantenkindern der Beurteilung des Alters unbegleiteter Minderjähriger besondere Beachtung schenken;
- 10.1.7. im Einklang mit dem Strafrechts- und Zivilrechtsübereinkommen über Korruption (SEV Nr. 173 und 174) und der Konvention über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 198) spezifische Strafverfolgungsstellen für organisierte Kriminalität einrichten, um Menschenhandel und Schleuserkriminalität sowie die Zweckentfremdung von für die Unterstützung von Flüchtlingen bestimmten öffentlichen Geldern zu bekämpfen;
- 10.1.8. gewährleisten, dass Flüchtlinge, die in Griechenland zu Tode kommen, eine würdige Bestattung gemäß ihren religiösen Bräuchen erhalten;
- 10.1.9. nichtstaatlichen Organisationen, die Asylbewerbern die notwendige humanitäre Hilfe zukommen lassen, den Zugang zu den Lagern nicht verwehren;
- 10.2. Die türkischen Behörden sollten
 - 10.2.1. verstärkte Anstrengungen unternehmen, damit Menschenhändler und Schleuser nicht ungestraft Migranten nach Griechenland bringen können;
 - 10.2.2. das bilaterale griechisch-türkische Abkommen über die Rückführung irregulärer Migranten und abgelehnter Asylbewerber sowie auch die Erklärung EU-Türkei einhalten;
 - 10.2.3. alle in die Türkei einreisenden Migranten und Flüchtlinge registrieren und identifizieren und die entsprechenden Daten dem Schengener Visa-Informationssystem und anderen Ländern zur Verfügung stellen;
- 10.3. Die Europäische Union sollte
 - 10.3.1. Griechenland bei der Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen sowie beim Management der EU-Außengrenzen unterstützen;
 - 10.3.2. Griechenland bei der Entwicklung besserer Asylverfahren auf den griechischen Inseln mit zügigen Verlegungen auf das griechische Festland unterstützen;
 - 10.3.3. Finanzierungsprogramme für humanitäre Projekte nichtstaatlicher Organisationen und anderer maßgeblicher Akteure, darunter auch der Behörden, wieder einführen, die stärker dezentralisierte Projekte näher an den Menschen in Not ermöglichen;
 - 10.3.4. die Türkei bei der Umsetzung des bilateralen griechisch-türkischen Rückführungsabkommens, das für irreguläre Migranten und abgelehnte Asylbewerber gilt, die per Boot aus der Türkei oder aber über die türkisch-griechische Landgrenze eingereist sind, unterstützen;
 - 10.3.5. Griechenland beim Abschluss und der Umsetzung von Rückführungsabkommen mit weiteren sicheren Herkunftsländern abgelehnter Asylbewerber und irregulärer Migranten unterstützen;
 - 10.3.6. Griechenland dazu anhalten, die Zurückweisung von Migranten zu vermeiden, da diese eine gravierende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen;
 - 10.3.7. die Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Familienzusammenführungen gemäß der EU-Richtlinie über die Familienzusammenführung und der Entschließung 2243 (2018) der Versammlung unterstützen;
 - 10.3.8. ein neues Umsiedlungsprogramm einführen, mit dem in Ländern der Ersteinreise die Belastung durch Asylbewerber abgebaut werden soll;

- 10.3.9. die effiziente und transparente Verwendung von EU-Mitteln überwachen und Leistungsindikatoren sowie Mechanismen für die Konformitätskontrolle und Anforderungen für eine verantwortungsvolle Verwaltung einführen;
- 10.3.10. ein gemeinsames Zuweisungssystem schaffen, um die Mitgliedstaaten, die an vorderster Front stehen, effektiv zu entlasten;
- 10.3.11. die Auswirkungen der EU-Türkei-Erklärung auf die Menschenrechte zu evaluieren und zu überprüfen und dabei die Entschlüsseungen 2109 (2016) „Die Lage von Flüchtlingen und Migranten nach dem EU-Türkei-Abkommen vom 18. März 2016“, 2118 (2016) „Flüchtlinge in Griechenland: Herausforderungen und Risiken – eine europäische Verantwortung“, 2174 (2017) „Die Auswirkungen der Reaktion Europas auf die Transmigration über das Mittelmeer“ und 2228 (2018) „Die Auswirkungen der „externen Dimension“ der Asyl- und Migrationspolitik der Europäischen Union: Aus dem Auge, ohne Rechte?“ zu berücksichtigen;
- 10.3.12. unverzüglich einen neuen Ansatz in Bezug auf die Flüchtlingspolitik entsprechend den internationalen Flüchtlingsbestimmungen zu entwickeln, beispielsweise der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention, um die Lage der ankommenden Flüchtlinge zu verbessern, die an der Außengrenze der Europäischen Union Schutz suchen.

Empfehlung 2156 (2019)¹³

Anonyme Samen- und Eizellenspenden: Abwägung der Rechte von Eltern, Spendern und Kindern

1. Schätzungen zufolge sind mehr als 8 Millionen Kinder weltweit mithilfe assistierter Reproduktionstechniken zur Welt gekommen, von denen viele mittels einer Samen- oder Eizellenspende gezeugt wurden. Bislang haben die meisten Staaten anonyme Spendeverfahren bevorzugt, da die diesbezüglichen Rechtsvorschriften oftmals aus den Gesetzen abgeleitet waren, die für den Bereich der Organspende und bei internationalen Adoptionen galten. Die Staaten haben darüber hinaus versucht, die Feststellung der Vaterschaft bei mittels einer Spende gezeugten Kindern im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Artikel 3, 7 und 8) beizubehalten. Die meisten Staaten schränkten deshalb das Recht der mittels einer Spende gezeugten Personen auf Kenntnis ihrer Abstammung ein.
2. In den vergangenen Jahrzehnten gab es Bewegungen in Richtung des Rechts, über die eigene Abstammung Bescheid zu wissen, was mit dem Recht auf Identität und persönliche Entwicklung zusammenhängt: in den internationalen Menschenrechtsnormen durch deren Aufnahme in das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes als „eigenständiges“ Recht für Kinder und in den europäischen Menschenrechtsnormen mittels Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der dieses Recht als integralen Bestandteil der Achtung des Privatlebens anerkannt hat. Dieses Recht umfasst das Recht auf Zugang zu Informationen, die es ermöglichen, seine Wurzeln zurückzuverfolgen, die Umstände seiner Geburt zu kennen und seine eindeutige Abstammung zu erfahren.
3. Gleichwohl handelt es sich hierbei nicht um ein absolutes Recht, weshalb es gegen die Interessen der anderen an der Samen- und Eizellenspende Beteiligten abgewogen werden muss, und zwar in erster Linie die Interessen der spendenden Person(en) und der (des) rechtlichen Eltern(teils), aber auch die der Kliniken und Leistungserbringer sowie auch die Interessen der Gesellschaft und die Verpflichtungen des Staates.
4. Bei dieser Abwägung der verschiedenen Rechte, Interessen und Pflichten neigte man bis vor kurzem oft dazu, dem Recht der Spender auf Privatsphäre und somit auf deren Anonymität Vorrang einzuräumen. Mehrere europäische Staaten haben jedoch beschlossen, die Spenderanonymität aufzuheben. Der australische Bundesstaat Victoria hat sogar die Spenderanonymität vollständig und rückwirkend abgeschafft, nachdem er zu dem Schluss gelangt war, dass der Staat die Verpflichtung hat, allen mittels einer Spende gezeugten Personen die Möglichkeit zu bieten, Informationen über ihre Spender, darunter auch Angaben zu ihrer Identität, einzufordern. Die aktuellen Gesetze und die aktuelle Praxis fallen in den Mitgliedstaaten des Europarates im Bereich der medizinisch unterstützten Reproduktion sehr unterschiedlich aus.

¹³ Versammlungsdebatte am 12. April 2019 (18. Sitzung) (siehe Dok. 14835, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Petra De Sutter; Dok. 14854, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Pierre-Alain Fridez). Von der Versammlung am 12. April 2019 (18. Sitzung) verabschiedeter Text.

5. Aufgrund der charakteristischen Merkmale des Europarates, nämlich seines die Förderung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit umfassenden Auftrags und seiner Rolle bei der Förderung einer guten Praxis in den Mitgliedstaaten, ist diese Organisation geradezu prädestiniert, sich mit den Risiken und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Anonymität von Samen- und Eizellenspenden auseinanderzusetzen. Die Parlamentarische Versammlung empfiehlt deshalb dem Ministerkomitee, den Mitgliedstaaten Empfehlungen zu unterbreiten, um die Rechte aller Beteiligten besser zu schützen und dabei die Rechte der mittels einer Spende gezeugten Person, die sich in der schwierigsten Lage befindet und für die offenbar mehr auf dem Spiel steht, in den Mittelpunkt zu stellen.
6. Die Versammlung bittet das Ministerkomitee zu prüfen, ob diese Empfehlungen letzten Endes rechtsverbindlich werden sollen.
7. Ungeachtet der Form, die diese Empfehlungen annehmen, sollten sie sich nach Ansicht der Versammlung auf folgende Grundsätze stützen:
 - 7.1. Die Anonymität sollte für alle künftigen Gametenspenden in Mitgliedstaaten des Europarates aufgehoben werden, und die Verwendung von anonym gespendeten Samen und Eizellen sollte verboten werden. Dies würde bedeuten, dass (außer in Ausnahmefällen, in denen die Spende von nahen Verwandten oder Freunden stammt) die Identität der spendenden Person zum Zeitpunkt der Spende der Familie gegenüber nicht offengelegt wird, dafür aber dem auf diese Weise gezeugten Kind nach dessen 16. oder 18. Geburtstag. Das mittels einer Spende gezeugte Kind würde zu diesem Zeitpunkt (idealerweise vom Staat) darüber informiert, dass zu den Umständen seiner Geburt zusätzliche Informationen verfügbar seien. Die mittels einer Spende gezeugte Person könnte dann entscheiden, ob und wann sie diese Informationen zur Identität der spendenden Person einfordert und ob sie Kontakt zu ihr aufnehmen möchte (idealerweise nachdem sie vor der Entscheidung Zugang zu entsprechenden Orientierungs-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten hatte);
 - 7.2. Die Aufhebung der Anonymität sollte keine rechtlichen Konsequenzen in Bezug auf die Elternschaft haben: Die spendende Person sollte vor jeglicher Forderung nach einer Feststellung der Abstammung oder vor Erb- oder Erziehungsansprüchen geschützt werden. Spender sollten entsprechende Orientierungshilfe und Beratung erhalten, bevor sie in die Spende einwilligen und ihre Gameten verwendet werden. Spender sollten nicht das Recht haben, zu dem mittels einer Spende geborenen Kind Kontakt aufzunehmen; allerdings sollten das mittels der Spende gezeugte Kind sowie etwaige Halbgeschwister unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit erhalten, nach ihrem 16. oder 18. Geburtstag zur spendenden Person Kontakt aufzunehmen;
 - 7.3. Die Mitgliedstaaten des Europarates, die Samen- und Eizellenspenden zulassen, sollten ein nationales Register der Spender und der mittels einer Spende gezeugten Personen einrichten bzw. führen, um die Freigabe der Informationen, wie in Ziffer 7.1 und 7.2 dargelegt, zu erleichtern, aber auch um eine Obergrenze für die Zahl möglicher Spenden durch ein- und dieselbe Person durchzusetzen, sicherzustellen, dass nahe Verwandte nicht heiraten können und im Falle medizinischer Notwendigkeit Spender ausfindig zu machen. Kliniken und Leistungserbringer sollten verpflichtet sein, dies entsprechend zu dokumentieren und die Daten an das Register weiterzuleiten; außerdem sollte ein Verfahren für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen den nationalen Registern eingeführt werden;
 - 7.4. Die Anonymität von Gametenspendern sollte rückwirkend nicht aufgehoben werden, wenn zum Zeitpunkt der Spende Anonymität zugesichert wurde, außer es bestehen medizinische Gründe oder die spendende Person hat der Aufhebung der Anonymität und somit der Aufnahme in das Register der Spender und mittels einer Spende gezeugten Personen zugestimmt. Spendern sollte Orientierungshilfe und Beratung angeboten werden, bevor sie entscheiden, ob sie einer Aufhebung der Anonymität zustimmen;
 - 7.5. Diese Grundsätze sollten unbeschadet der prinzipiellen Erwägung gelten, dass Gametenspenden eine freiwillige und selbstlose Geste bleiben müssen, deren alleiniges Ziel es ist, anderen Menschen zu helfen, und die deshalb mit keinerlei finanziellem Gewinn oder vergleichbarem Vorteil für die spendende Person verbunden sein dürfen.

Entschließung 2272 (2019)¹⁴**Die Umsetzung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung: Alle Beteiligten, von Parlamenten bis zu Kommunen, brauchen Synergien**

1. Am 25. September 2015 verabschiedeten 193 Länder die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und ihre 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDG). Die Agenda 2030 beschreibt ein Leitbild für eine Zukunft, die fairer, sozial ausgewogener und ökologischer ist und die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung (d. h. die ökonomische, soziale und ökologische Säule) vereint. Sie will die Menschenrechte für alle verwirklichen, und sie will niemanden übergehen.
2. Die Umsetzung der SDG liegt in erster Linie in der Verantwortung der Regierungen. Ihre erfolgreiche Verwirklichung bedarf jedoch der Mobilisierung, Einbindung und Unterstützung aller maßgeblichen Interessengruppen, z. B. Parlamente, Kommunen und Regionen, Bürger und Zivilgesellschaft und insbesondere junge Menschen.
3. Die nationalen Parlamente und ihre Abgeordneten spielen als gesetzgebende Gewalt, Volksvertreter und Organe zur Kontrolle der Regierung für die Verwirklichung der SDG eine entscheidende Rolle. Zwar haben einige Länder bereits Mechanismen zur Einbeziehung der Parlamente in die Umsetzung der Ziele und ihre Überwachung installiert, doch sind sie häufig auf eine beratende Funktion beschränkt. Gleichermäßen bedauerlich ist, dass Abgeordnete mit der Agenda 2030 im Allgemeinen nicht vertraut sind. In diesem Zusammenhang begrüßt die Versammlung die wichtigen Aufklärungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Interparlamentarischen Union für die Parlamentarier.
4. Kommunen und Regionen sind für den Erfolg der zur Realisierung der SDG notwendigen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Transformationen von großer Bedeutung. Ihre Kenntnis der Lage vor Ort und ihre Nähe zu den Bürgern sowie ihre Verantwortung im Hinblick auf das Management öffentlicher Investitionen bedeuten, dass sie ideal aufgestellt sind, um Defizite im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu identifizieren und zu überwinden.
5. Die Parlamentarische Versammlung stellt mit Interesse fest, dass jährlich das Hochrangige Politische Forum zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der SDG stattfindet. Dennoch bedauert sie, dass die bei dieser Gelegenheit vorgelegten freiwilligen nationalen Überprüfungen selbst keiner Prüfung unterliegen und die anderen maßgeblichen Interessengruppen (Parlamente, Kommunen, Regionen und Zivilgesellschaft) nicht systematisch darin eingebunden werden, was das Risiko einer Schwächung des gesamten Vorhabens birgt.
6. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf Entschließung 2271 (2019) „Die Vertiefung der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und insbesondere die Absätze 11.2, 11.5 und 12 dieser Entschließung.
7. Vor diesem Hintergrund ist die Versammlung überzeugt, dass es dringend notwendig ist, die Rolle der nationalen Parlamente bei der Umsetzung der SDG und ihrer Überwachung zu stärken, und fordert die Parlamente zu mehr aktiver Beteiligung in diesem Bereich auf. Insbesondere ersucht sie die Parlamente,
 - 7.1 ihre Regierungen aufzufordern, Strategien zur nachhaltigen Entwicklung zu formulieren und gegebenenfalls diese auf die SDG abzustimmen, sie dem Parlament zur Prüfung und Erörterung vorzulegen und regelmäßig über die bei der Umsetzung erzielten Fortschritte zu berichten;
 - 7.2 ihre Gesetzgebungstätigkeit auf die SDG auszurichten, indem sie
 - 7.2.1. neue Gesetze oder die Novellierung bestehender vorschlagen, damit den Erfordernissen der SDG entsprechende Gesetze erlassen werden,
 - 7.2.2 die Kohärenz der Regierungsgesetzesentwürfe gewährleisten und Vorlagen widersprechen, die den SDGs zuwiderlaufen, und verlangen, dass alle Gesetzesvorlagen durch Beurteilungen ihrer Auswirkungen auf die Umsetzung der SDG begleitet und der öffentlichen Debatte unterworfen werden,
 - 7.2.3. für die Umsetzung der SDG wichtige internationale Abkommen identifizieren und Druck auf die Regierungen ausüben, diese Abkommen rasch zu ratifizieren;
 - 7.3 spezifische Gremien/Ausschüsse zur Überwachung der Umsetzung der SDG einzurichten,

¹⁴ Versammlungsdebatte am 9. April 2019 (12. Sitzung) (siehe Dok. 14851, Ausschuss für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Jennifer De Temmerman). Von der Versammlung am 9. April 2019 (12. Sitzung) verabschiedeter Text.

- 7.4 zu fordern, dass Haushaltsvorschläge der Regierung systematisch im Hinblick auf die SDG begründet werden,
 - 7.5 alle parlamentarischen Kontrollmechanismen zu nutzen, beispielsweise Fragestunden, schriftliche Anfragen und Anhörungen von parlamentarischen Ausschüssen, um die Regierungen bei der Umsetzung der SDGs rechenschaftspflichtig zu machen, und dabei möglichst die Zivilgesellschaft, den privaten Sektor und die Medien einzubeziehen, und
 - 7.6 die Öffentlichkeit durch Kampagnen und Aufklärung für die SDG zu sensibilisieren und das Thema der nachhaltigen Entwicklung in die Lehrpläne einzubeziehen.
8. Im Hinblick auf die verbesserte Umsetzung der SDG fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf,
 - 8.1 Abgeordnete sowie Vertreter von Kommunen und Regionen in die Lenkungs- und Koordinierungsgremien für die Umsetzung der SDG einzubinden, um die Ansichten der Wähler einzubringen und institutionelle Unterstützung anzubieten, und
 - 8.2 Abgeordnete, Vertreter von Kommunen und Regionen sowie die Zivilgesellschaft in die Ausarbeitung freiwilliger nationaler Überprüfungen und in das jährliche Hohe Politische Forum einzubeziehen.
 9. Die Versammlung fordert den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas sowie das Europäische Zentrum für globale Interdependenz und Solidarität (Nord-Süd-Zentrum) beim Europarat auf, die SDG in ihr Arbeitsprogramm einzubeziehen.
 10. Abschließend begrüßt die Versammlung die Arbeit ihrer verschiedenen Ausschüsse im Hinblick auf das Erreichen der SDG, insbesondere in den Bereichen Beseitigung der Armut (Ziel 1), Gesundheit und Wohlergehen (Ziel 3), hochwertige Bildung (Ziel 4), Gleichstellung der Geschlechter (Ziel 5), Verringerung der Ungleichheit (Ziel 10), Bekämpfung des Klimawandels (Ziel 13) sowie Frieden, Gerechtigkeit und leistungsfähige Institutionen (Ziel 16). Sie fordert die Mitglieder der Versammlung auf, in ihren Berichten auf die Ziele nachhaltiger Entwicklung zu verweisen und gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen auszusprechen.

Entschließung 2275 (2019)¹⁵

Die Rolle und Verantwortung politischer Entscheidungsträger bei der Bekämpfung von Hetze und Intoleranz

1. Europa erlebt einen massiven Anstieg von Hetze, die alle Ausdrucksformen umfasst, mit denen Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Islamfeindlichkeit, Antisemitismus oder andere Formen des Hasses verbreitet, geschürt, gefördert oder gerechtfertigt werden – eines Hasses, der auf Intoleranz beruht, darunter auch solcher, die sich durch aggressiven Nationalismus oder Ethnozentrismus äußert, durch Diskriminierung und Feindseligkeit gegenüber nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten, gegenüber Migranten und Menschen mit Migrationshintergrund, Frauen und Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgendern und Intersexuellen (LGBTI).
2. Die Politik bildet bei diesem besorgniserregenden Trend keine Ausnahme: Hetze und Intoleranz sind Teil des politischen Diskurses geworden, wo sie nicht nur von populistischen und extremistischen Kreisen eingesetzt werden, sondern zunehmend auch von Vertretern von Bewegungen und Parteien des gesamten politischen Spektrums. Die Informationstechnologien haben in erheblichem Maße zur Verbreitung und Verstärkung von Hetze beigetragen und sie damit in den Augen der Öffentlichkeit verharmlost.
3. Die Parlamentarische Versammlung zeigt sich besorgt angesichts der Gefahr, die von Hetze ausgeht, die Einzelne und Gruppen, die deren Zielscheibe bilden, entmenslicht und damit für Stigmatisierung, Diskriminierung und Gewalt anfälliger macht. Hetze beeinträchtigt das soziale Gefüge und behindert ein friedliches Zusammenleben in Vielfalt. Sie erzeugt bei Minderheitengruppen ein Gefühl der Ausgrenzung und kann zur Entfremdung, Marginalisierung, zur Entstehung von Parallelgesellschaften und letzten Endes zur Radikalisierung beitragen. In der politischen Debatte eingesetzt wird sie zu einem Hindernis für einen konstruktiven Dialog zwischen politischen Kräften und untergräbt demokratische Werte.

¹⁵ Versammlungsdebatte am 10. April 2019 (14. und 15. Sitzung) (siehe Dok. 14845, Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Elvira Kovács). Von der Versammlung am 10. April 2019 (15. Sitzung) verabschiedeter Text.

4. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die wirksamste Methode zur Prävention von Hetze darin besteht, an den Grundsätzen Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit stärker festzuhalten und ein Gesellschaftsmodell zu fördern, das Vielfalt als Bereicherung begreift und die Menschenwürde achtet. Politikern und anderen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens kommt hierbei eine entscheidende Rolle zu. Aufgrund ihrer Stellung und ihrer Präsenz können sie ein breites Publikum beeinflussen und in erheblichem Maße die Themen und den Ton des öffentlichen Diskurses bestimmen.
5. Politiker haben nämlich sowohl die politische Pflicht als auch die moralische Verantwortung, auf Hetze und stigmatisierende Äußerungen zu verzichten und deren Verwendung durch andere umgehend und eindeutig zu verurteilen, da ein Schweigen als Zustimmung oder Unterstützung gewertet werden könnte. Durch den verstärkten Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung, den sie genießen, steigt ebenfalls ihre Verantwortung in diesem Bereich.
6. Die Versammlung ist der Ansicht, dass ein breites Spektrum von Maßnahmen erforderlich ist, um Hetze zu begegnen. Diese reichen von Selbstregulierung, insbesondere bei politischen Bewegungen und Parteien, und in den Satzungen und Geschäftsordnungen der nationalen und kommunalen gewählten Organe, bis hin zu zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Vorschriften, durch die der Einsatz von Hetze verboten und bestraft wird, was als letztes Mittel angesehen werden sollte. Die Beschränkungen und Strafen sollten verhältnismäßig sein und nicht dazu missbraucht werden, Minderheiten mundtot zu machen oder Kritik zu unterbinden.
7. Von Parteien beschlossene Selbstregulierungsinstrumente wie etwa Satzungen oder Richtlinien sind besonders wirkungsvoll und dürften aufgrund ihres freiwilligen Charakters eher eingehalten werden. Die Charta der europäischen Parteien für eine nichttrassistische Gesellschaft, die 1998 unter der Ägide der Beratenden Kommission „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ der Europäischen Union erarbeitet wurde, bietet eine Orientierungshilfe für die Selbstregulierung von Parteien in diesem Bereich. Damit sie noch der heutigen Zeit entspricht, sollte sie allerdings aktualisiert werden, damit die verschiedenen Formen von Hass, ganz gleich aus welchen Gründen, und die derzeit verwendeten technischen Mittel zu dessen Verbreitung berücksichtigt werden. Dabei sollte auch eines ihrer größten Defizite beseitigt werden, nämlich das Fehlen von Maßnahmen im Falle von Verstößen gegen die Charta.
8. Die Medien, darunter auch Social Media, sollten bei der Begrenzung der Auswirkungen von Hetze eine wichtige Rolle übernehmen, indem sie verlässliche und objektive Informationen bereitstellen und stigmatisierenden oder beleidigenden Äußerungen, auch von politischen Entscheidungsträgern, nicht übermäßig Präsenz einräumen.
9. Die Versammlung verweist auf den Schriftwechsel zwischen dem Generalsekretär des Europarates und den Hauptakteuren im Bereich der Informationstechnologien zur Förderung eines offenen und sicheren Internet, in dem Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in der Online-Umgebung geachtet werden, als ein gutes Beispiel für den Dialog und die Zusammenarbeit mit Online-Vermittlungsdiensten.
10. Die Versammlung begrüßt die von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) auf diesem Gebiet geleistete Arbeit und unterstützt insbesondere ihre Allgemeine Politische Empfehlung Nr. 15, in der eine ganze Reihe von Maßnahmen genannt wird, wie sich Hetze verhüten und bekämpfen lässt und die von ihr Betroffenen unterstützt werden können, und in der eine Selbstregulierung bei öffentlichen und privaten Einrichtungen gefordert wird, darunter auch gewählten Organen und politischen Parteien.
11. Die Versammlung verweist auf ihre „No Hate Parliamentary Alliance“, ein Netzwerk von Parlamentariern, die sich verpflichten, offen, entschlossen und proaktiv gegen Rassismus, Hass und Intoleranz, aus welchen Gründen und in welcher Form auch immer sie auftreten, vorzugehen, als ein Beispiel für ein Forum der Diskussion und des Austauschs guter Praxis, das analog in nationalen Parlamenten eingeführt werden sollte. Sie verweist ferner auf das „No Hate Speech Movement“ und darauf, dass trotz der Beendigung der Europarateskampagne im Jahr 2017 ihre Nationalen Komitees weiterhin aktiv sind.
12. Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf,
 - 12.1. die Situation in Bezug auf die unter anderem im politischen Diskurs stattfindende Hetze zu beobachten und verlässliche und vergleichbare Daten über ihr Wesen und ihre Verbreitung zu erheben, die nach Diskriminierungsgründen, Zielgruppen, Art der Täter und verwendeten Kanälen aufgeschlüsselt sind;

- 12.2. die Allgemeine Politische Empfehlung Nr. 15 von ECRI umzusetzen und hierzu die entsprechenden verwaltungs-, zivil- und – als letztes Mittel – strafrechtlichen Bestimmungen zu erlassen;
- 12.3. politische Bewegungen und Parteien darin zu bestärken, Selbstregulierungsinstrumente wie etwa Verhaltenskodizes oder ethische Richtlinien einzuführen, die den Einsatz von Hetze durch ihre Mitglieder verbieten und bestrafen;
- 12.4. die Medien dazu anzuhalten, verlässliche, objektive und verantwortliche Informationen im Zusammenhang mit Themen bereitzustellen, die durch Diskriminierung und Hass gefährdete Einzelpersonen und Gruppen betreffen;
- 12.5. das Gespräch und die Zusammenarbeit mit Online-Vermittlungsdiensten zu suchen, insbesondere mit Social Media, um sie darin zu bestärken, Selbstregulierungsinstrumente zur Prävention und Bestrafung von Hetze einzuführen und anzuwenden und sich zu verpflichten, beleidigende Inhalte zu entfernen;
- 12.6. Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zu fördern, die sich an Politiker und gewählte Vertreter aller Ebenen richten und die sich auf Initiativen und Maßnahmen konzentrieren, die unter anderem auf internationaler Ebene gegen Hetze und Intoleranz ergriffen wurden, beispielsweise die Charta der europäischen Parteien für eine nichttrassistische Gesellschaft und die „No Hate Parliamentary Alliance“;
- 12.7. öffentliche Bedienstete zum Thema Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung zu schulen, insbesondere in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie in Umfeldern, in denen es zu einer institutionellen Diskriminierung kommen kann, darunter bei Polizei und Justiz, Streitkräften, juristischen Dienstleistungen und ärztlichen Berufen;
- 12.8. auf die Allgemeinheit ausgerichtete Sensibilisierungsmaßnahmen zu Rassismus und Intoleranz sowie auch konkret zum Thema Hetze zu fördern;
- 12.9. die Nationalen Komitees der Kampagne „No Hate Speech Movement“ zu unterstützen;
- 12.10. die Politik darin zu bestärken, auch über Social Media positive Botschaften im Zusammenhang mit Minderheiten in ihren Ländern zu verbreiten.
13. Die Versammlung fordert die Parlamente der Mitgliedstaaten sowie auch die Parlamente, die Beobachterstatus oder den Status „Partner für Demokratie“ genießen, auf,
 - 13.1. Parlamentariern und anderen politischen Akteuren Informationen und Fortbildungsmaßnahmen dazu anzubieten, wie der Online- und Offline-Hetze vorgebeugt, wie sie erkannt und wie ihr begegnet werden kann, sowie zu Menschenrechten, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung und zur böswilligen Nutzung sozialer Netzwerke und anderer Medien, einschließlich von Desinformation;
 - 13.2. dafür zu sorgen, dass ihre Satzungen und Geschäftsordnungen spezifische Bestimmungen gegen Hetze und stigmatisierende Äußerungen, Sanktionen bei Verstößen und leicht zugängliche Beschwerdemechanismen vorsehen;
 - 13.3. Studiengruppen mit Beteiligung von Parlamentariern, Experten und Vertretern der Zivilgesellschaft einzusetzen, um das Phänomen der Hetze zu beobachten und Maßnahmen zu empfehlen, wie ihm auf nationaler Ebene begegnet werden kann.
14. Die Parlamentarische Versammlung ist der Auffassung, dass das 25-jährige Bestehen der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz im Jahr 2019 eine gute Gelegenheit bietet, die Charta der europäischen Parteien für eine nichttrassistische Gesellschaft zu aktualisieren, etwa durch Maßnahmen für den Fall von Verstößen gegen sie, und sie neu zu beleben.

Entschließung 2276 (2019)¹⁶

Die Bekämpfung von Hassrede und -taten im Sport

1. Hass und Intoleranz sind im heutigen Europa weit verbreitet und die Welt des Sports, die ein Abbild der Gesellschaft insgesamt darstellt, ist vor diesem Phänomen nicht gefeit. Vielmehr finden verschiedene Formen von Hass und Intoleranz, namentlich Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, Homo- und Transphobie, Rassismus, Afrophobie, Sexismus und Fremdenfeindlichkeit oftmals einen Nährboden in Sportstätten, was

¹⁶ Versammlungsdebatte am 10. April 2019 (14. und 15. Sitzung) (siehe Dok. 14842, Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatter: Goran Beus Richembergh). Von der Versammlung am 10. April 2019 (15. Sitzung) verabschiedeter Text.

- zu verbaler und physischer Gewalt führt. Dies widerspricht dem Wettkampfgedanken, der ein selbstverständlicher Bestandteil des Sports ist und der dadurch entwertet und pervertiert wird.
2. Verbale Angriffe sind im Bereich des Sports weit verbreitet und treten in Form von Beschimpfungen oder Sprechchören auf, die in Hetze und Aufstachelung zu Gewalt münden können. Beleidigungen können auch visuell, schriftlich oder als Anspielung erfolgen, indem symbolische Gegenstände oder extremistisches Bildmaterial verwendet oder gegnerische Symbole zerstört werden. Diese Phänomene treten meist in kollektiver Gestalt unter Fans auf, ereignen sich aber auch auf dem Spielfeld, wo Spieler, Trainer oder Schiedsrichter sowohl als Täter als auch Opfer in Erscheinung treten können.
 3. Die Parlamentarische Versammlung verurteilt Hass und Intoleranz in jeglicher Form und ist der Auffassung, dass die Auswirkungen von Hetze nicht unterschätzt werden sollten. Obwohl man sich in den letzten Jahren dieses Problems und der Notwendigkeit, ihm zu begegnen, verstärkt bewusst ist, bleibt noch viel zu tun, um es im Bereich des Sports wirksam zu bekämpfen. Außerdem sollte der von Populisten und anderen Ideologen ausgehenden Gefahr, Sportfans zu manipulieren, um wahltaktisch oder politisch Kapital daraus zu schlagen, vorgebeugt und entgegengewirkt werden.
 4. Der Europarat hat im Wege verschiedener Aktivitäten Maßnahmen gegen Hetze im Bereich des Sports ergriffen, insbesondere durch die Jugendkampagne „No Hate Speech Movement“ in Zusammenarbeit mit dem Erweiterten Teilabkommen über Sport (EPAS).
 5. Die Versammlung begrüßt die im Jahr 2018 zwischen dem Europarat und der Union der europäischen Fußballverbände (UEFA) und dem Fußball-Weltverband (FIFA) unterzeichneten Absichtserklärungen als eine wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit zur Förderung von Menschenrechten, Integrität, verantwortungsvollem Handeln und Nichtdiskriminierung im Fußball, dem mit Abstand populärsten Sport in Europa, und die Tatsache, dass die erstgenannte Absichtserklärung Hetze ausdrücklich als eine der Erscheinungsformen von Diskriminierung benennt, die die Unterzeichnerstaaten verhüten und bekämpfen müssen.
 6. Die Versammlung ist sich bewusst, welch enormes Potenzial Sport besitzt, um Denkweisen zu verändern. Sie ist davon überzeugt, dass Sport in allererster Linie ein Instrument zur Förderung und Vermittlung von Werten wie Fair Play, gegenseitigem Respekt und Toleranz sein sollte, nicht nur eine der persönlichen Entwicklung und Gesundheit zugutekommende Aktivität und eine allen zugängliche Form der Unterhaltung. Im Sport sollte es weder für Vorurteile und Gewalt noch für die Manipulation der Stimmung der Fans einen Platz geben.
 7. Die Versammlung erinnert an ihre Entschliebung 2131 (2016) „Sport für alle: eine Brücke zu Gleichstellung, Integration und sozialer Inklusion“, insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit von Mechanismen für die regelmäßige und systematische Überwachung von Diskriminierung im Bereich des Sports.
 8. Die Versammlung vertritt die Auffassung, dass Bildung bei der Prävention von Hass und Intoleranz auch im Bereich des Sports eminent wichtig ist und der Rolle von Schulen bei der Vermittlung von Werten wie Toleranz und Achtung der Menschenwürde besondere Beachtung geschenkt werden sollte.
 9. Die Versammlung unterstützt das Übereinkommen des Europarates über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen (SEV Nr. 218) und fordert alle Mitgliedstaaten auf, das Übereinkommen – sofern noch nicht geschehen – zu unterzeichnen und zu ratifizieren.
 10. Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf,
 - 10.1. Forschungsarbeiten und Datenerhebungen zu Hetze und Hasskriminalität im Bereich des Sports zu fördern. Die Daten sollten vergleichbar und nach geografischer Region, Sportart, Opfern und Tätern aufgeschlüsselt sein, wobei zwischen Profi- und Amateursportlern bzw. den jeweiligen Zuschauern und den Gründen für die Diskriminierung unterschieden werden sollte;
 - 10.2. in ihre nationalen Pläne oder Strategien gegen Hetze und Hasskriminalität spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung solcher Probleme im Bereich des Sports aufzunehmen;
 - 10.3. die Zusammenarbeit mit Sportorganisationen in den für Hass und Intoleranz relevanten Bereichen zu verstärken, darunter auch bei der Überwachung und Meldung von Vorfällen oder bei Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen, die auf Sportler, auf die Mitarbeiter und die Leitung von Sportorganisationen sowie auch auf die Allgemeinheit ausgerichtet sind;

- 10.4. dafür zu sorgen, dass Opfern von Hetze und Diskriminierung im Bereich des Sports Meldesysteme zur Verfügung stehen, um einerseits die Opfer zu schützen und andererseits das Phänomen fortlaufend zu überwachen;
- 10.5. die Straflosigkeit zu bekämpfen, indem für eine konsequente Anwendung der bestehenden verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen für Hetze im Bereich des Sports gesorgt wird, und die in Sportanlagen aktuell verfügbaren Technologien zur Identifizierung von Tätern genutzt werden;
- 10.6. Sensibilisierungskampagnen durchzuführen, mit denen die Allgemeinheit darüber informiert wird, welche Gefahren von Hetze ausgehen, welche Meldesysteme zur Verfügung stehen und wie wichtig es ist, durch eine Meldung entsprechender Vorfälle gegen Straflosigkeit vorzugehen;
- 10.7. die Ethik des Sports im Rahmen der Staatsbürgerkunde in die Lehrpläne der Schulen aufzunehmen. Sportlehrer und Sporttrainer sollten darin geschult werden, Diskriminierungen und Beleidigungen von Sportlern, ob auf Amateur- oder Profiebene, zu erkennen und zu bekämpfen;
- 10.8. die Medien aufzufordern, über Sportler, insbesondere solche, die in höherem Maße Hass ausgesetzt sind, und deren Leistungen pluralistische, objektive Informationen zu vermitteln und über Vorfälle von Hetze und Hasskriminalität zutreffend und unvoreingenommen zu berichten.
11. Die Versammlung fordert die Sportverbände und sonstigen Sportorganisationen auf,
 - 11.1. Gleichstellung und Nichtdiskriminierung in ihre Aktivitäten einzubeziehen und demokratische Werte zu fördern; Hetze vorzubeugen und sie zu bekämpfen und zu diesem Zweck die Zusammenarbeit mit Fanclubs, Organisationen der Zivilgesellschaft, Medien und Bildungseinrichtungen zu intensivieren;
 - 11.2. herausragende Sportler zu Botschaftern für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung zu ernennen;
 - 11.3. von allen Spielern die förmliche Zusage zu verlangen, dass sie auf Hetze und jede Form von Hass und Intoleranz verzichten;
 - 11.4. alle Spieler und Mitarbeiter darin zu schulen, wie Hetze und Intoleranz erkannt, verhindert und bekämpft werden können;
 - 11.5. Aufklärungsprogramme für Sportfans und Fanclubs zu fördern, um Hetze in Stadien während der Spiele zu verhindern.
12. Die Versammlung unterstreicht, dass es beim Sport nicht nur um Wettbewerb gehen sollte, sondern dass er auch ein Umfeld bieten sollte, in dem Menschen der unterschiedlichsten Herkunft und Lebenssituation eine gemeinsame Basis finden und sich in Harmonie und Vielfalt miteinander austauschen können.

Entschlieung 2278 (2019)¹⁷

Die nderung verschiedener Bestimmungen der Geschftsordnung der Versammlung

1. In Anbetracht dessen, dass ihre Handlungen und Beschlsse auf klaren, kohrenten und wirksamen parlamentarischen Bestimmungen und Verfahren gesttzt sein mssen, beabsichtigt die Parlamentarische Versammlung, ihren Prozess der Aktualisierung ihrer Geschftsordnung fortzusetzen. Sie weist darauf hin, dass sie ihre Geschftsordnung in den letzten Jahren regelmig gendert hat, um die nderungen in der parlamentarischen Praxis aufzunehmen und die Geschftsordnung dort, wo ihre Anwendung oder Interpretation zu Schwierigkeiten gefhrt hat, zu klren oder um spezielle Probleme anzugehen. Sie beabsichtigt daher, den von ihren Mitgliedern, nationalen Delegationen, politischen Gruppen und Ausschssen eingereichten Vorschlgen gebhrend Rechnung zu tragen, insbesondere im Kontext der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses des Prsidiums ber die Rolle und die Aufgabe der Parlamentarischen Versammlung, und die notwendigen Anpassungen an ihrer Geschftsordnung vorzunehmen.
2. Folglich beschliet die Versammlung, ihre Geschftsordnung wie folgt zu ndern:
 - 2.1. im Hinblick auf die *Voraussetzungen zur Bildung und Auflsung einer Fraktion* wird Artikel 19 wie folgt gendert:
 - „19.1. Die Vertreter und Stellvertreter knnen entsprechend ihren politischen Neigungen Fraktionen bilden. Zwecks Anerkennung durch das Prsidium verpflichten sich die Fraktionen,

¹⁷ Versammlungsdebatte am 11. April 2019 (16. Sitzung) (siehe Dok. 14849, Ausschuss fr Geschftsordnung, Immunitten und institutionelle Angelegenheiten, Berichterstatter: Egidijus Vareikis). Von der Versammlung am 11. April 2019 (16. Sitzung) verabschiedeter Text.

vor allem in ihrer politischen Charta, in ihrer Satzung und bei ihren Aktivitäten die Förderung der Werte des Europarates zu achten, insbesondere politischen Pluralismus, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit.

19.2. *Eine Fraktion verfügt über mindestens 28 Mitglieder aus mindestens acht nationalen Delegationen. Kein Mitglied der Versammlung darf mehr als einer Fraktion angehören.*

19.3. *Zum Zeitpunkt ihrer Bildung übermittelt jede Fraktion dem Präsidium der Versammlung eine Erklärung, die die Bezeichnung der Fraktion, eine Mitgliederliste und die Zusammensetzung ihres Vorstandes, eine politische Charta, die den Zweck der Fraktion darlegt, und ihre Satzung oder ihre Geschäftsordnung enthält, die im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen muss. Alle Mitglieder der Fraktion erklären in einem Anhang zu der Erklärung, dass sie dieselben politischen und ideologischen Neigungen teilen.*

Jede Fraktion teilt dem Präsidium alle späteren Änderungen so bald wie möglich mit.

Jede Fraktion, die die in Artikel 19.2 dargelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird aufgelöst. Dies ist dem Präsidium vom Generalsekretär der Parlamentarischen Versammlung mitzuteilen. Das Präsidium nimmt dies bei seiner darauffolgenden Sitzung zur Kenntnis.“

(keine Änderungen an den Artikeln 19.4, 19.5 und 19.6);

2.2. im Hinblick auf den Status und die Vorrechte der Mitglieder der Versammlung, die keiner Fraktion angehören (nicht registrierte Mitglieder) sowie die Sitzverteilung in bestimmten Ausschüssen wird Artikel 44.3 wie folgt geändert:

„44.3.b. Die beiden zusätzlichen Mitglieder des vorgenannten Ausschusses werden vom Präsidium unter den Vertretern und Stellvertretern der Versammlung, die keiner Fraktion angehören, ernannt. Die Fraktionen benennen die Mitglieder gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung der nationalen Delegationen.“;

2.3. im Hinblick auf den Status des unmittelbar vorherigen Präsidenten der Versammlung wird Artikel 20.3 wie folgt geändert:

„20.3. Der vorherige gewählte Präsident ist, sofern er der Versammlung ohne Unterbrechung als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied angehört und nicht als Präsident zurückgetreten ist oder gemäß Artikel 54 seines Amtes enthoben wurde, von Amts wegen Mitglied des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, des Ausschusses für die Einhaltung der von Mitgliedstaaten eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss) und des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten. Artikel 44 Abs. 6 findet auf ihn keine Anwendung.“;

2.4. im Hinblick auf das Verfahren für die Wahl der Richter des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

2.4.1. wird Absatz 4 i. der Arbeitsbedingungen des Ausschusses für die Wahl der Richter des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte wie folgt geändert:

„4.i. Die Abstimmung im Ausschuss erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss, eine Kandidatenliste zu prüfen, auf der sich nur Kandidaten eines Geschlechts befinden, bedarf unter außergewöhnlichen Umständen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Ausschuss stimmt in geheimer Wahl über die Kandidaten ab. Stimmberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, die an dem gesamten Interviewverfahren für ein Richteramt teilgenommen haben. Ausschussmitglieder aus dem Land, dessen Liste geprüft wird, sind nicht stimmberechtigt und dürfen auch nicht über die eventuelle Ablehnung der Liste ihres Landes oder die Äußerung von Präferenzen bei den Kandidaten abstimmen. Für alle anderen Beschlüsse erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen. Jedoch kann mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Der Vorsitzende ist stimmberechtigt.“

2.4.2. die zusätzlichen Bestimmungen für die Kandidaten zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte durch Änderung der geänderten Entschließung 1366 (2004) wie folgt zu ändern:

- Absatz 3 wie folgt zu ersetzen:

„3. Die Versammlung beschließt, Kandidatenlisten nicht zu prüfen, wenn

- i. die Kompetenzbereiche der Kandidaten ungebührlich eingeschränkt zu sein scheinen;*
- ii. nicht alle Bewerber die in Artikel 21 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention dargelegten Voraussetzungen erfüllen;*
- iii. einer der Bewerber keine aktiven Kenntnisse einer der Amtssprachen des Europarates und passive Kenntnisse der anderen zu haben scheint;*
- iv. das nationale Auswahlverfahren nicht den Mindestanforderungen der Fairness und der Transparenz entsprach;*
- v. der Beratende Ausschuss nicht angemessen konsultiert wurde.*

In diesen Fällen beschließt der Ausschuss für die Wahl der Richter über einen Vorschlag zur Verwerfung einer Kandidatenliste mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dieser Vorschlag muss von der Versammlung im Fortschrittsbericht des Präsidiums der Versammlung und dem Ständigen Ausschuss unterstützt werden. Die Unterstützung des Vorschlags, eine Liste zu verwerfen, hat ihre endgültige Verwerfung zur Folge; der betroffene Staat wird aufgefordert, eine neue Liste vorzulegen. Die Ablehnung durch die Versammlung des Vorschlags des Ausschusses, eine Liste zu verwerfen, hat die Überweisung der Liste zurück an den Ausschuss zur Folge.“;

- Absatz 4 wie folgt zu ändern:

„4. Außerdem beschließt die Versammlung, eine Kandidatenliste zu prüfen, auf der sich nur Kandidaten eines Geschlechts befinden, wenn die Kandidaten dem im Gericht unterrepräsentierten Geschlecht angehören (d. h. dem Geschlecht, dem weniger als 40 % aller Richter angehören), oder unter außergewöhnlichen Umständen dann, wenn eine Vertragspartei alles Notwendige getan und geeignete Schritte unternommen hat, um sicherzustellen, dass die Liste Kandidaten beiderlei Geschlechts enthält, die die Voraussetzungen nach Artikel 21 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention erfüllen.

Solche außergewöhnlichen Umstände müssen von einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Ausschusses für die Wahl der Richter zum Obersten Gerichtshof für Menschenrechte gebührend erwogen werden. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, empfiehlt der Ausschuss der Versammlung, die betreffende Liste zu verwerfen. Diese Haltung muss von der Versammlung im Fortschrittsbericht des Präsidiums der Versammlung und des Ständigen Ausschusses unterstützt werden.“;

- nach Absatz 5 folgenden neuen Absatz hinzuzufügen:

„Der Vorsitzende oder ein Vertreter des Beratenden Ausschusses werden vom Vorsitzenden des Ausschusses aufgefordert, während der vor jeder Interview-Serie anberaumten Vorgespräche die Gründe für die Ansichten des Ausschusses zu den Kandidaten zu erläutern.“;

- 2.5. im Hinblick auf die Wahl des Vorsitzes der Ausschüsse wird Artikel 46.2 wie folgt geändert:

„Bis zur Wahl des Ausschussvorsitzes oder, sofern bis zur Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden unter den Fraktionen keine Einigung über einen für die Stelle des Vorsitzenden vorgeschlagenen Kandidaten erzielt wurde, führt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz; unter seinem Vorsitz können nur Aussprachen stattfinden, die sich auf die Wahl des Ausschusspräsidiums [Vorsitzenden] beziehen.“;

- 2.6. im Hinblick auf die Redezeit während der Sitzungen:

2.6.1. wird Absatz 1 der weiteren Bestimmungen zu den Aussprachen der Versammlung im Hinblick auf die Redezeit wie folgt geändert: *„Für eine Aussprache angemeldete Redner haben drei Minuten Redezeit“;*

2.6.2. wird Absatz 4 der weiteren Bestimmungen zu den Aussprachen der Versammlung im Hinblick auf die Redezeit wie folgt geändert: *„Für die Ausschussvorsitzenden, die einen Bericht vorlegen, beträgt die Antwortzeit drei Minuten“;*

- 2.6.3. wird Artikel 53.4 wie folgt geändert: *„Die Dauer einer Aussprache über aktuelle Themen ist auf eineinhalb Stunden beschränkt. Sie wird von einem der Mitglieder eröffnet, die die Debatte beantragt haben; die Entscheidung über den Redner fällt das Präsidium. Dem Mitglied werden zehn Minuten zugestanden“;*
- 2.7. im Hinblick auf die Mitteilung des Vorsitzes des Ministerkomitees und der des Generalsekretärs des Europarates werden die Leitlinien für Fragen an Gastredner wie folgt geändert:
- durch die Ergänzung von Kapitel A. über „Fragen an den amtierenden Vorsitzenden des Ministerkomitees“, indem ein Absatz 1 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt wird:
„Um es den Mitgliedern der Versammlung zu ermöglichen, ihre Fragen an den Vorsitzenden des Ministerkomitees zu richten und seine Antworten zu hören, darf die Vorstellung des Tätigkeitsberichts des Ministerkomitees ein Drittel der für die Mitteilung des Ministerkomitees vorgesehenen Gesamtzeit nicht überschreiten.“;
 - durch die Ergänzung von Kapitel B. über „Fragen an andere Gastredner“, indem ein Absatz 7 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt wird:
„Die Vertreter und Stellvertreter können dem Generalsekretär des Europarates schriftliche Fragen zur mündlichen Beantwortung stellen. Sie müssen ihre Namen im entsprechenden Verzeichnis eintragen und den Fragetext mindestens eine Woche vor Eröffnung der Teilsitzung einreichen. Schriftliche Fragen zum selben Thema oder zu damit verbundenen Themen können eine gemeinsame Antwort erhalten. Hierfür ist die Zustimmung des Generalsekretärs erforderlich.“;
- 2.8. im Hinblick auf die Veröffentlichung von Reden, die während der Teilsitzung nicht gehalten werden konnten, wird Absatz 3 der weiteren Bestimmungen zu den Aussprachen der Versammlung betreffend die Organisation der Aussprachen durch Ersetzen des letzten Satzes durch den folgenden geändert:
„Der in elektronischem Format vorgelegte, höchstens 400 Wörter umfassende Text muss spätestens vier Stunden nach Unterbrechung der Rednerliste beim Table Office eingereicht werden.“;
- 2.9. im Hinblick auf die *französische Bezeichnung für den Präsidialausschuss* in der französischen Fassung der Artikel 14, 20.1 und 46.3 wird „Comité des présidents“ durch „Comité présidentiel“ ersetzt.
3. Außerdem ruft die Versammlung zur Verbesserung des Verfahrens für die Prüfung von Entschließungs- und Empfehlungsanträgen, die von Mitgliedern der Versammlung oder der Ausschüsse eingereicht werden, zur Einhaltung der Bestimmungen in den Artikeln 26.3 und 26.4 der Geschäftsordnung auf und bekräftigt erneut, dass die Geschäftsordnung, indem sie vorsieht, dass Vorschläge für die Überweisung, Weiterleitung an Ausschüsse oder keine weiteren Maßnahmen von der Versammlung ratifiziert werden müssen, einen Grundsatz festlegt, dass eine solche Ratifizierung eine endgültige und unwiderrufliche Entscheidung impliziert. Sie ruft das Präsidium der Versammlung ferner dazu auf, die Einhaltung der regelnden Bestimmungen im Hinblick auf das Versäumnis einer Überweisung an die Ausschüsse zu gewährleisten und die vom Generalsekretär der Versammlung erstellten Verfahrensrichtlinien bei der Prüfung neuer Entschließungs- oder Empfehlungsanträge zu billigen und umzusetzen.
4. Im Hinblick auf die Bestimmungen für *Anträge auf eine Dringlichkeits- oder Aktualitätsdebatte* ruft die Versammlung das Präsidium der Versammlung auf, Kriterien für die Zulässigkeit und die Auswahl von Anträgen auf Debatten nach dem Dringlichkeits- oder Aktualitätsverfahren festzulegen und so die von ihm 2007 gebilligten Kriterien zu aktualisieren.
5. Im Hinblick auf die Beteiligung an den drei Ausschüssen, deren Mitglieder von den Fraktionen ernannt werden, ruft die Versammlung letztere auf, die erforderlichen strikten Maßnahmen zu ergreifen, um ein angemessenes Maß an Beteiligung sicherzustellen und von ihnen ernannte Mitglieder in den drei betreffenden Ausschüssen, deren Beteiligung gering war, zu ersetzen, indem sie einen Grundsatz einführen, demzufolge beispielsweise Mitglieder nach dreimaligem aufeinander folgendem Fehlen oder fünfmaligem nicht aufeinander folgendem Fehlen ersetzt werden.
6. Die Versammlung beschließt, dass die in dieser Entschließung enthaltenen Änderungen an der Geschäftsordnung mit ihrer Verabschiedung in Kraft treten. Als Übergangsmaßnahme werden Fraktionen, die die in Artikel 19.2 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllen, mit Wirkung vom 30. Juni 2019 aufgelöst. Berichterstatter müssen die neuen Bestimmungen von Artikel 50.1 mit Eröffnung der Ordentlichen Teilsitzung 2020 der Versammlung erfüllen.

7. Die Versammlung möchte die Konsequenzen des Verschwindens oder der Auflösung einer Fraktion deutlich machen und ist der Ansicht, dass, wenn eine Fraktion nicht mehr existiert, die Mitglieder dieser Fraktion automatisch zu Mitgliedern werden, die keiner Fraktion angehören; die für diese Fraktion gewählten Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden behalten ihr Mandat bis zu seinem Auslaufen; Mitglieder des Überwachungsausschusses, des Geschäftsordnungsausschusses und des Ausschusses für die Wahl der Richter des Gerichtshofs verlieren sofort ihren Sitz; Mitglieder eines Ad-hoc-Ausschusses für die Beobachtung von Wahlen verlieren ebenfalls sofort ihren Sitz.

Entschließung 2281 (2019)¹⁸

Social Media: Gesellschaftliches Bindeglied oder Gefahr für die Menschenrechte?

1. Die Parlamentarische Versammlung misst dem positiven Beitrag von Social Media zum Wohlergehen und zur Entwicklung unserer Gesellschaften hohen Stellenwert bei. Es handelt sich um unverzichtbare Werkzeuge, die dabei helfen, Menschen einander näherzubringen, und die den Aufbau und die Entwicklung neuer Kontakte ermöglichen, womit sie eine wichtige Rolle bei der Bildung sozialen Kapitals spielen. Sie bieten einen neuen öffentlichen Raum, in dem politische Angelegenheiten und gesellschaftlich relevante Themen diskutiert werden und in dem kleinere Personenkreise, Minderheiten und Außenseitergruppen, die in den größeren traditionellen Medien häufig kein Gehör finden, ihre Ideen und Ansichten verbreiten können. Sie sind in der Lage, die Nutzer mit vielfältigeren Informationsquellen und Standpunkten zu konfrontieren, den in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Meinungspluralismus zu fördern und die demokratische Teilhabe zu stärken.
2. Trotz dieses enormen Nutzens, den Social Media für den Einzelnen und für unsere Gesellschaften haben können, hat ihr Missbrauch auch zahlreiche negative Auswirkungen auf unsere individuellen Rechte und unser Wohlergehen, auf die Funktionsweise der demokratischen Institutionen und auf die Entwicklung unserer Gesellschaften. Dazu zählen Cybermobbing, Cyberstalking, Hetze und Anstiftung zu Gewalt und Diskriminierung, Opfersuche im Internet, Online-Belästigung, Desinformation und Manipulation der öffentlichen Meinung sowie unzulässige Einflussnahme auf politische Prozesse einschließlich von Wahlen.
3. Social Media haben entscheidenden Anteil an der Regulierung des Informationsflusses im Internet, und die Art und Weise, wie sie funktionieren, hat erhebliche Auswirkungen auf die Meinungs- und damit auch Informationsfreiheit, aber auch – wenngleich subtiler – auf das Recht auf Privatsphäre. Diese Problematik ist für die Versammlung nicht neu, denn bereits in der Vergangenheit wurde mittels verschiedener Berichte versucht, Maßnahmen zu ermitteln, wie die Gefahr des Missbrauchs, die in diesen sensiblen Bereichen vom Internet ausgeht, begrenzt, wenn schon nicht beseitigt werden kann. Gleichwohl haben die jüngsten Skandale deutlich gemacht, dass weiter geprüft werden muss, welche Verantwortung Social Media in diesem Zusammenhang tragen sollten und inwieweit staatliche Stellen die Aufgabe haben, die uneingeschränkte Wahrung solcher Grundrechte zu gewährleisten.
4. Die Versammlung ist der Auffassung, dass Social-Media-Unternehmen ihre internen Richtlinien überdenken und verbessern sollten, um dem Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Informationsfreiheit stärker Geltung zu verschaffen, wozu sie die Diversität der Quellen, der Themen und der Standpunkte und Qualitätsinformationen fördern und zugleich die Verbreitung rechtswidriger Inhalte über die Profile ihrer Nutzer wirksam bekämpfen und gegen Desinformation effizienter vorgehen sollten.
5. Darüber hinaus stellt sich die Versammlung die Frage, ob das Geschäftsmodell überdacht werden muss, mit dem die wichtigsten Social-Media-Unternehmen ihr Vermögen aufgebaut haben, das nämlich darauf beruht, von ihren Nutzern sowie auch von deren Bekannten massenhaft Daten zu erfassen und sie – in der Praxis nahezu unbeschränkt – für kommerzielle Zwecke zu verwerten. Data Mining und Profiling sind Phänomene, die sich offenbar zu sehr verselbstständigt haben und sich der demokratischen Kontrolle entziehen.
6. Richtig eingesetzt kann Big Data zur besseren Politikgestaltung (z. B. bei der Entwicklung von Infrastrukturen und der Stadtplanung) und besseren Erbringung zentraler Dienstleistungen (z. B. Verkehrsmanagement und Gesundheitsversorgung) beitragen; gleichwohl ist es notwendig, eine Anonymisierung der Daten

¹⁸ Versamlungsdebatte am 12. April 2019 (18. Sitzung) (siehe Dok. 14844, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: José Cepeda). Von der Versammlung am 12. April 2019 (18. Sitzung) verabschiedeter Text.

sicherzustellen und zu garantieren, dass aus den Nutzerdaten nur vertretbare Rückschlüsse gezogen werden.

7. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die staatlichen Behörden ihre Bemühungen darauf ausrichten sollten, „die Menschenwürde und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten jeder Einzelperson und [...] die persönliche Selbstbestimmung, gestützt auf das Recht jeder Person auf Kontrolle ihrer personenbezogenen Daten und die Verarbeitung dieser Daten, sicherzustellen“, wie es im Änderungsprotokoll (SEV Nr. 223) zu dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) („modernisiertes Übereinkommen 108“) aufgeführt ist. Im Einklang mit der von den Ministern bei der Annahme des vorgenannten Protokolls vertretenen Auffassung unterstreicht die Versammlung, wie wichtig es ist, dass möglichst viele Vertragsstaaten das Protokoll zügig ratifizieren oder ihm beitreten, damit die Erarbeitung einer umfassenden rechtlichen Regelung für den Datenschutz im Rahmen des modernisierten Übereinkommens 108 erleichtert wird.
8. Die Versammlung ist der Ansicht, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen Internetanbietern und staatlichen Behörden unerlässlich ist, um zu Ergebnissen zu kommen. In diesem Zusammenhang begrüßt sie den Aufbau verschiedener Formen von Partnerschaften und Kooperationen zwischen Internetanbietern und Organen des Europarates, darunter der Versammlung selbst, und animiert die betreffenden Partner dazu, diese Zusammenarbeit auszubauen und einen kontinuierlichen und konstruktiven Dialog zu führen, um eine gute Praxis zu fördern und Normen zu entwickeln, durch die eine Wahrung der Nutzerrechte und eine sichere Nutzung von Social Media gewährleistet ist.
9. Die Versammlung empfiehlt deshalb den Mitgliedstaaten des Europarates,
 - 9.1. bei der Ausarbeitung des Rechtsrahmens für dieses Recht den einschlägigen internationalen Verpflichtungen betreffend das Recht auf freie Meinungsäußerung, insbesondere denjenigen aus Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5), in vollem Umfang nachzukommen und nationale Regelungen einzuführen, die Social-Media-Anbieter dazu verpflichten, eine Vielfalt an Meinungen und Standpunkten sicherzustellen und kontroverse politische Auffassungen und Inhalte nicht auszuschließen;
 - 9.2. die Vermittlung informationstechnologischer Kompetenzen, einschließlich der Nutzung von Social Media, schon von frühester Kindheit an in die Lehrpläne der Schulen aufzunehmen;
 - 9.3. umgehend das Verfahren einzuleiten, das nach ihrem innerstaatlichen Recht für die Ratifizierung des Änderungsprotokolls zu dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist;
 - 9.4. solange das vorgenannte Ratifizierungsverfahren noch im Gange ist, die geltenden nationalen Rechtsvorschriften bei Bedarf zu überarbeiten, um ihre volle Übereinstimmung mit den im modernisierten Übereinkommen 108 verankerten Grundsätzen zu gewährleisten, insbesondere dem der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der seine Rechtsgrundlage aus der wirksamen (und somit nach vorheriger Aufklärung erfolgten) Einwilligung der Nutzer oder aus einem anderem gesetzlich festgelegten berechtigten Grund beziehen muss, sowie den Grundsätzen der Transparenz und Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung, der Datensparsamkeit, des eingebauten Datenschutzes („privacy by design“) und der datenschutzfreundlichen Grundeinstellungen („privacy by default“); die in Artikel 2 des modernisierten Übereinkommens 108 genannten Verantwortlichen sollten gehalten sein, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Rechte der in Artikel 9 aufgeführten betroffenen Personen zu wahren;
 - 9.5. gemeinsame Faktencheck-Initiativen und andere Verbesserungen bei den Systemen zur Moderation und Pflege von Inhalten, mit denen der Verbreitung falscher oder irreführender Informationen, namentlich über Social Media, begegnet werden soll, zu fördern und zu unterstützen;
 - 9.6. eigene Mittel und Wege zu schaffen, um Verstöße gegen ihre nationalen Rechtsvorschriften und ihre internationalen Verpflichtungen, die über Social Media erfolgen könnten, zu ahnden;
 - 9.7. im Rahmen des Internet-Verwaltungs-Forums und des europäischen Dialogs über Internet-Verwaltung Überlegungen zu fördern, inwieweit die Internetgemeinde im Wege eines kooperativen und gegebenenfalls diverse Interessenträger umfassenden Prozesses ein externes Bewertungs- und Prüfsystem entwickeln könnte, mit dem sich feststellen lässt, dass Algorithmen Datenschutzprinzipien beachten und nicht voreingenommen sind, sowie ein „Siegel für gute Praxis“, das Internetanbietern verliehen werden könnte, deren Algorithmen so gestaltet sind, dass die Gefahr von

Filterblasen und Echokammern reduziert und die Konfrontation der Nutzer mit weltanschaulich diversen Inhalten gefördert wird.

10. Die Versammlung fordert die Europäische Union auf zu prüfen, wie sich ein europaweites Projekt fördern und unterstützen ließe, mit dem Internetnutzern ein Werkzeug zur Erstellung, Verwaltung und Sicherung ihrer eigenen persönlichen Datenspeicher (Personal Online Data Stores, PODs) zur Verfügung gestellt werden soll, und zu überlegen, wie die nationalen und europäischen Regelungen weiterentwickelt werden sollten, damit Online-Dienste – insbesondere die populärsten – ihren Nutzern Tools bieten, die Datenschutzprinzipien beachten und mit den Funktionalitäten von PODs kompatibel sind.
11. Die Versammlung fordert die Social-Media-Unternehmen auf,
 - 11.1. in klarer und unmissverständlicher Weise Standards für zulässige bzw. unzulässige Inhalte festzulegen, die Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechen müssen und die erforderlichenfalls durch Erläuterungen und (fiktive) Beispiele für Inhalte, deren Verbreitung verboten wurde, ergänzt werden sollten;
 - 11.2. nicht nur beim Erkennen unzutreffender oder falscher Inhalte, die über ihre Plattformen kursieren, sondern auch bei der Warnung ihrer Nutzer vor solchen Inhalten eine aktive Rolle zu übernehmen, selbst wenn die Inhalte nicht als illegal oder schädlich einzustufen sind und nicht entfernt werden; in besonders schweren Fällen sollte die Warnung ergänzt werden durch eine Blockierung interaktiver Funktionen wie das „Liken“ oder „Teilen“;
 - 11.3. systematisch Netzwerkanalysen durchzuführen, um Fake-Accounts und Bots zu erkennen, und Verfahren und Mechanismen zu entwickeln, um von Bots generierte Meldungen von ihren „Trend“-Inhalten auszuschließen oder zumindest ihre Accounts und die von ihnen weitergeleiteten Meldungen zu kennzeichnen;
 - 11.4. eine gemeinschaftliche Bewertung der Quellen von in Umlauf gebrachten Informationen und Nachrichten zu fördern und dazu Werkzeuge zu entwickeln, die der Online-Gemeinschaft ein Feedback zur der Richtigkeit und Qualität der von ihnen abgerufenen Inhalte ermöglichen könnten, und Verfahren der redaktionellen Kontrolle durch Profis einzuführen, um irreführende oder unzutreffende Inhalte aufzuspüren und zu kennzeichnen;
 - 11.5. sich energisch an Faktencheck-Initiativen zu beteiligen, mit denen der Verbreitung falscher oder irreführender Informationen über Social Media begegnet werden soll;
 - 11.6. die „Journalism Trust Initiative“, die von Reporter ohne Grenzen und deren Partnern, der Union der Europäischen Rundfunkorganisationen, Agence France-Presse und dem Global Editors Network, ins Leben gerufen wurde, zu unterstützen und sich ihr anzuschließen;
 - 11.7. Algorithmen zu entwickeln und einzuführen, die Datenschutzprinzipien beachten und die Pluralität und Vielfalt an Meinungen und Standpunkten fördern;
 - 11.8. die Sichtbarkeit relevanter Themen mit geringem emotionalen Gehalt gegenüber wenig relevanten Inhalten, die aufgrund emotionaler Impulse mit anderen geteilt werden, zu fördern;
 - 11.9. selbst in Ermangelung verbindlicher nationaler Vorschriften die im modernisierten Übereinkommen 108 verankerten Grundsätze zu befolgen und durch freiwillige Regelungen und die Entwicklung einer guten Praxis sicherzustellen, dass die Rechte der in Artikel 9 aufgeführten betroffenen Personen in vollem Umfang gewahrt werden; in dieser Richtung sollten unter anderem folgende positive Maßnahmen getroffen werden:
 - 11.9.1. Erhöhung der Verständlichkeit der Vertragsbedingungen, denen die Nutzer zustimmen müssen, beispielsweise durch visuell veranschaulichte Zusammenfassungen dieser Informationen in Gestalt von Tabellen mit klaren Antworten auf zentrale Fragen zum Datenschutz;
 - 11.9.2. Festlegung möglichst restriktiver Datenschutzeinstellungen als Standard oder zumindest Bereitstellung klarer Informationen und benutzerfreundlicher Funktionen, damit die Nutzer die für sie geltenden Datenschutzeinstellungen leicht überprüfen und so restriktiv wie möglich einstellen können;
 - 11.9.3. Sicherstellung, dass ihre Nutzer das Profiling überwachen, bewerten und ablehnen können, einschließlich der Möglichkeit, die zu ihrer Einordnung verwendeten „Mikrokategorien“ zu überprüfen und zu bestimmen, welche davon nicht auf sie angewendet werden dürfen;

die Nutzer müssen auch angemessen darüber informiert werden, welche Daten die Plattform zur Filterung und Förderung von Inhalten ausgehend von ihrem Profil verwendet, und die Löschung jedweder Daten verlangen können, sofern nicht die Verantwortlichen dem entgegenstehende rechtliche Verpflichtungen haben;

- 11.9.4. Gewährleistung, dass Social-Media-Accounts von Verstorbenen auf ihre Angehörigen übergehen;
- 11.9.5. Sicherstellung, dass alle ihren Nutzern gebotenen Funktionen allmählich mit der Möglichkeit in Einklang gebracht werden, dass die Nutzer ihre eigenen persönlichen Online-Datenspeicher erstellen, verwalten und sichern.

VI. Reden deutscher Delegationsmitglieder¹⁹**Fragen an den Außenminister Finnlands, Timo Soini****Andrej Hunko**

Vielen Dank Herr Außenminister. Ich bin auch hier hinter Ihnen. Vielen Dank. Ich begrüße das außerordentlich, dass die finnische Ratspräsidentschaft diese verrückte Situation, die wir haben, dass auf der einen Seite in der Versammlung wir diese Sanktionen haben, und keine Kooperation mehr. Auf der anderen Seite im Ministerkomitee das weiterläuft. Dass es einen Vorschlag jetzt gibt, das zu überwinden. Und... verstehe ich das richtig, dass die Versammlung dann auch gestärkte Rechte hat am Ende, indem sie einen wirklichen Sanktionsprozess initiieren kann? Vielen Dank.

Antwort des Ministers²⁰

Wenn ich es richtig verstehe, ist in der Erklärung von 1994 das Verfahren vorgesehen, wie wir vorgehen sollten. Meinem Verständnis nach wird es so gemacht. Die Rolle der Versammlung ist wichtig und garantiert. Das ist meine Wahrnehmung. Es ist absolut von entscheidender Bedeutung, dass die Versammlung bei dieser Art von Fragen künftig mitreden können sollte. Daher habe ich über diese Schritte nachgedacht. Ich möchte keine Länder nennen oder beschuldigen, doch wir sind in Bezug auf dieses Problem die ganze Zeit in einer neuen Lage gewesen, und wir haben kein Verfahren dafür, wie wir fortfahren sollen. Ich fürchte auch, dass in Zukunft einige Länder irgendwie, auf irgendeine Art und Weise, irgendwann in eine Lage geraten werden, in der auf irgendeine Art und Weise ein Dialog stattfinden muss, um die eingeleiteten Schritte zu überwachen. Daher müssen wir vorher überlegen, wie wir in einer unangenehmen Lage, der wir uns gegenübersehen können, handeln können. Ich hoffe, dass es nie mehr erforderlich sein wird, doch die Welt hat sich als etwas komplizierter herausgestellt, als ich es mir gewünscht habe.

Die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Dok. 14848)/ Die Umsetzung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung: Die Notwendigkeit von Synergien seitens aller Akteure, von den Parlamenten bis zu den kommunalen Behörden (Dok 14851)**Sybille Benning**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute nicht auf die Kosten von morgen Leben; zu diesem Grundgedanken geht es bei der Nachhaltigkeit. Ich bin sehr froh. Es ist höchste Zeit, dass wir hier in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates nun endlich diese Debatte zur Agenda 2030 der Vereinten Nationen führen. Auf globaler Ebene im Europarat, in unseren Regierungen, in den nationalen Parlamenten, in den Kommunen, von jedem Einzelnen von uns müssen die 17 SDGs bei unserem Handeln mitgedacht werden, wenn wir diese Ziele erreichen wollen. Für uns Christ Demokraten ist die Bewahrung der Schöpfung, verbunden mit einem christlichen Menschenbild, entscheidende Triebfeder zum Handeln. Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft miteinander vereinen, die Bewahrung unserer Lebensgrundlagen auch für zukünftige Generationen enkeltauglich, das ist das übergeordnete Ziel. Daher bedeuten die SDGs auch Werte. Letzten Endes ist es eine wertfundierte Politik. Zum Beispiel habe ich als Berichterstatterin im Sozialausschuss gerade einen Bericht zu nachhaltiger Stadtentwicklung verfasst. Dabei war das Ziel elf der Agenda 2030 Leitbild. Darin heißt es Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig zu gestalten. Denn ich bin überzeugt, ein lebenswertes Umfeld mit der Möglichkeit für demokratische Beteiligung ist der beste Nährboden für nachhaltige und demokratische Gesellschaften. Gerade Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind Kernziele des Europarates und gleichzeitig das SDG 16. Um nachhaltige Städte zu schaffen braucht es gerade auf der kommunalen Ebene die Partizipation der Bürger. Think Global, Act Local. Meine Heimatstadt Münster in Westfalen hat gerade den deutschen Nachhaltigkeitspreis gewonnen. Warum? Zum Beispiel gibt es seit 2015 ein eigenes Dezernat für Nachhaltigkeit. Hier werden kommunale Entscheidungen auf Nachhaltigkeit geprüft. Zweitens gibt es ein Verfahren, in dem Politik, Verwaltung und Bürger gemeinsam Entscheidungen treffen: in sogenannten Münsterkonsens, und selbstverständlich nehmen hier Kin-

¹⁹ Auszug aus dem vom Generalsekretariat der Parlamentarischen Versammlung des Europarates erstellten Wortprotokoll deutschsprachiger Redebeiträge.

²⁰ Übersetzung

der teil. Drittens: Umweltfreundliche Mobilität wird gefördert: zum Beispiel durch Radwege, öffentlicher Nahverkehr, Sharing- und Pooling-Angebote. Viertens: Seit 2016 verzichtet die Stadt auf klimaschädliche Finanzanlagen, sogenannte Divestments. Fünftens: Eine soziale Bodenordnung mit dreißig Prozent Sozialwohnungsbau bei Neubau, soll Brennpunkte und Kriminalität verhindern. Denn eine sozial ausgewogene Stadtentwicklung zeichnet sich durch eine Bevölkerungsmischung aus. Aber – und es gibt noch viele gute lokale Beispiele in Europa, die zum Teil auch online gehandhabt werden – was können wir Delegierten tun, um in unseren Ländern die Agenda umzusetzen? Erstens: Wir müssen in unseren nationalen Parlamenten bei allen Gesetzen darauf achten, dass Nachhaltigkeit mitgedacht wird. Zweitens: Im Europarat sollten wir gute Beispiele miteinander teilen und dafür sorgen, dass sie in den Berichten und Resolutionen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates immer wieder Bezug genommen werden auf die SDGs. Drittens: Ich teile gerne mit Ihnen meine Erfahrungen aus dem Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung, dessen Mitglied ich bin. Er ist direkt dem Kanzleramt unterstellt und überprüft Gesetzesentwürfe, begleitet aktiv die Nachhaltigkeitsstrategie und integriert wichtige gesellschaftliche Akteure. Viertens: Die Verankerung der Nachhaltigkeit sollte in die Verfassung integriert werden. Fünftens: Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung ist ganz wichtig in den Nachhaltigkeitsstrategien. Außerdem sollte der Europarat eine gute Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen aufbauen. Gerade um die internationale regelbare Ordnung und den Multilateralismus zu stärken; das ist besonders wichtig in diesen Zeiten.

Herzlichen Dank.

Andreas Nick

Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen,

zunächst meinen herzlichen Dank an die beiden Berichterstatter, dass sie sehr zielführende Berichte zu diesem wichtigen Thema vorgelegt haben. Denn es geht bei der Agenda 2030 um nicht weniger als eine tiefgreifende Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft weltweit. Um zwei zentrale Ziele miteinander in Einklang zu bringen. Zum einen die endgültige Beseitigung extremer Armut in der Welt, zum anderen aber auch die Beachtung der ökologischen Grenzen unseres Planeten. Und deshalb – und das ist neu – richten sich die UN-Nachhaltigkeitsziele eben nicht nur an die Entwicklungsländer, sondern an uns alle weltweit. Unser früherer Bundespräsident Horst Köhler, der im hochrangigen Beratergremium für die Agenda mitgewirkt hat, hat das einmal so formuliert: den kategorischen Imperativ der Nachhaltigkeit – lebe so, dass sein Lebensstil auch von allen anderen sieben Milliarden Menschen auf diesem Planeten übernommen werden könnte. Es kann deshalb auch nicht nur um ein „Business-As-Usual“, also um ein einfaches „Weiter-So“ im Sinne der Fortsetzung traditioneller Konzepte der Entwicklungshilfe gehen. Wir brauchen viel mehr Entwicklungszusammenarbeit, und wir müssen auch uns konzentrieren nicht nur auf die Frage des Beitrags öffentlicher Haushalte mit einer so wichtigen Diskussion sondern auch auf die Einhaltung der ODA-Quote in unseren Staaten. Es geht nicht nur um öffentliche Haushalte, sondern es geht vor allen Dingen um die Mobilisierung privater Investitionen und privaten Kapitals in einer bisher beispiellosen Dimension, wenn wir diese Ziele erreichen wollen. Dazu gehört auch die Domestic Resource Mobilisation, also die Mobilisierung des finanziellen Potentials in den Entwicklungsländern selbst, und das umspannt von einem Rahmen der etwa in der Addis-Agenda für die Finanzierung nachhaltige Entwicklung sehr gut beschrieben ist. Ein zentraler Schwerpunkt muss deshalb vor allem auf gute Regierungsführung, Bekämpfung von Korruption und Schaffung attraktiver wirtschaftlicher Rahmenbedingungen liegen – das Ziel 16, das ja schon angesprochen worden ist. Denn Wohlstand und Entwicklung hängen in erster Linie davon ab, das wissen wir inzwischen aus der Entwicklungsökonomie, ob sich leistungsfähige, offene und rechenschaftspflichtige Institutionen herausbilden. Denn nur ein solch funktionierender institutioneller Rahmen ist dafür ausschlaggebend, um die in der Bevölkerung eines Landes gleichmäßig verteilten Talente und Potenziale voll auszuschöpfen und den Weg für Innovationen und fairen Wettbewerb um Lebenschancen freizumachen. Und hier ist auch eine zentrale Rolle für uns, den nach Good Governance funktionierenden Institutionen, das ist eine Kernaufgabe des Europarates. Viel zu Wenigen ist wahrscheinlich bewusst, dass auch die Venedig-Kommission die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht ja auch Mitglieder aus Afrika den Maghreb-Staaten, aus Asien und Lateinamerika hat. Wir sollten diese Aktivitäten auch weiter unterstützen. Dann finanziell entsprechend ausstatten, auch als unser Beitrag als Europarat zu einem weiterentwickeltem Verständnis von Gemeinwohl und nationaler Souveränität in einer globalisierten und immer enger zusammenrückenderen Welt.

Vielen Dank.

Fragen an Generalsekretär Jagland**Andrej Hunko**

Vielen Dank Frau Präsidentin.

Herr Generalsekretär,

Sie waren jetzt zehn Jahre Generalsekretär der Versammlung und übergeben in einer ganz entscheidenden Phase den Europarat an Ihren Nachfolger. Wenn Sie zurückblicken auf die zehn Jahre – was wäre Ihre wichtigste Botschaft, Ihr wichtigster Rat an den Nachfolger aus der Sicht des Generalsekretärs?

Antwort des Generalsekretärs²¹

Zuerst einmal müssen wir, wie ich in meinem Jahresbericht gesagt habe, den gewaltigen Acquis schützen oder erhalten – welches Wort auch immer wir wählen wollen –, den wir in der Form der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Sozialcharta und der zahlreichen Übereinkommen in bestimmten Bereichen haben, die vom Schutz personenbezogener Daten über Gewalt gegen Frauen und Kindesmissbrauch bis hin zu drei wichtigen Übereinkommen im Bereich des Sports reichen. Übrigens habe ich neulich eine Nachricht erhalten, in der stand, dass der Europarat einen renommierten spanischen Preis aufgrund seiner kulturellen Wurzeln auf dem gesamten Kontinent erhalten hat. Ich könnte noch sehr viel mehr Beispiele nennen, und wir sollten diese Arbeit nicht aufgeben. Wir sollten den breiten Acquis erhalten, über den der Europarat verfügt.

Zweitens müssen wir den Europäischen Gerichtshof schützen; wenn der Europäische Gerichtshof nicht richtig arbeiten kann, sind wir gar nichts. Das ist ganz klar. Als ich 2009 mein Amt antrat, hatte der Gerichtshof 130.000 bis 140.000 anhängige Fälle. Individuelle Eingaben beim Gerichtshof waren nicht mehr wirklich möglich. Der Gerichtshof reformierte das System, da die Russische Föderation Protokoll Nr. 14 ratifizierte, um das es bei der Reform ging. Die Russische Föderation hatte das Protokoll sieben Jahre lang nicht ratifiziert. Dann wiesen wir unsere Ressourcen in den Mitgliedstaaten neu zu, um ihnen zu helfen, ihre Gesetze zu reformieren. So haben wir beispielsweise in Kiew nun 50 Mitarbeiter vor Ort, um der Regierung der Ukraine dabei zu helfen, die richtigen Gesetze zu schaffen, und wir haben auch anderswo Mitarbeiter. Wir haben also unsere Ressourcen dezentralisiert. Dies müssen wir weiterhin tun und den Acquis ausweiten. Ich habe zwei Bereiche erwähnt. Der erste ist die künstliche Intelligenz, bei der der Europarat eine weltweite Rolle bei der Normsetzung spielen kann, wozu bisher niemand anders in der Lage war. Zweitens müssen wir das grausame Phänomen der modernen Sklaverei auf dem europäischen Kontinent bekämpfen. Wir müssen das, was wir haben, schützen, und uns weiter voranbewegen, um uns neuen Herausforderungen zu stellen. Ich hoffe, dass dies nach meiner Amtszeit geschehen wird, unter wessen Leitung auch immer.

Die Schaffung eines Mechanismus der Europäischen Union für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte (Dok. 14850)**Axel Schäfer**

Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen,

für mich, der mal in diesem Haus als Mitglied des Europäischen Parlaments begonnen hat, ist das natürlich heute ein besonderer Tag, wo es auch um institutionelle Beziehungen zwischen der parlamentarischen Versammlung des Europarates, unserer Institution insgesamt und im Europäischen Parlament geht. Das Wichtigste ist, bei diesem Bericht, die Geisteshaltung auf der er basiert. Vielen Dank Frau Berichterstatterin. Vielen Dank an alle, die beteiligt waren.

Die Geisteshaltung heißt, wir haben mit dem Europarat und wir haben dann auch mit der Europäischen Union eine Form von Multilateralismus, von Supranationalität geschaffen, die auf der Welt einmalig ist und die verteidigungswert ist. Verteidigungswert an jedem Tag, mit jedem Handeln, mit jeder Arbeit, mit jedem Bericht, mit jeder Debatte. Denn das, was hinter diesem Bericht steht, ist heute wie wahrscheinlich seit langem nicht mehr so gefährdet. Es wird darauf ankommen, dass das, was 47 Staaten sich versprochen haben, dass das auch von und in diesen 47 Staaten eingehalten wird.

Das ist nur möglich, wenn wir in unserer Rolle hier, als Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung zugleich in den nationalen Parlamenten dafür einstehen, was wir hier beschlossen haben. Es geht eben nicht nur darum, dass wir wichtige Berichte verabschieden, sondern es geht jeden Tag darum, dass wir die aufs Neue mit

²¹ Übersetzung

Leben füllen. Das ist deshalb so zentral, weil wir heute vor der Frage stehen, dass manche glauben in der Demokratie kann die Mehrheit machen, was sie will. Das ist falsch. Die Demokratie lebt von Grundwerten, lebt von Verfassung, lebt von unveräußerlichen Rechten. Dazu gehört auch natürlich eine kritische, unabhängige Medienlandschaft.

Aber wie ein berühmter Rechtsphilosoph gesagt hat: „Die Demokratie lebt von Voraussetzungen, die sie selbst nicht gewährleisten kann.“ Die können wir nur gewährleisten, wenn wir uns als kämpferische Demokraten für unsere Prinzipien einsetzen. Das heißt auch ganz praktisch, die Alternative heute heißt entweder in Vielfalt geeint oder in Einfalt getrennt. Wir stehen für die Vielfalt, wir stehen für die Prinzipien, die in außergewöhnlicher Weise in diesem Bericht noch mal beschrieben wurden. Wir stehen aber auch für Selbstverpflichtung, das im Alltagsleben unserer Politik zu praktizieren.

Andreas Nick

Mr. President, liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich glaube diese Debatte, dieser Bericht kommt zum richtigen Zeitpunkt. Insofern meinen herzlichen Dank an Petra De Sutter für die Arbeit an diesem Bericht. Denn sowohl die Europäische Union, als auch der Europarat stehen vor einer neuen Herausforderung, die sie aus ihrer Geschichte eigentlich nicht kennen. Wir blicken zurück auf eine Erfolgsgeschichte der Unterstützung junger Demokratien bei der Heranführung an die Standards von Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und pluralistischer Demokratie.

Wir haben aber, glaube ich, immer ein bisschen unter dem Eindruck gearbeitet, als sei das eine „one-way-road“, als sei das eine Entwicklung, die nur in eine Richtung gehen könnte. Die EU hat eine ähnliche Erfahrung mit der Beitrittsperspektive und Hinblick auf die Erfüllung der Kopenhagener Kriterien; Staaten, die auch diesen Weg gehen wollen, in die bestimmte Richtung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie zu führen. Wir stehen nun vor der Herausforderung, dass wir es möglicherweise auch mit Mitgliedstaaten zu tun haben, die dieses Ziel nicht mehr teilen, die sich nicht mehr in diese Richtung bewegen wollen. Sondern möglicherweise den Rückwärtsgang einlegen, und im Hinblick auf diese Standards eine andere Richtung einschlagen. Beide Institutionen stellen, glaube ich, fest, dass sie auf diese Situation nicht hinreichend vorbereitet sind. Es gibt das Artikel-7-Verfahren in der EU. Das ist aber sehr schwerfällig; das ist immer in der Gefahr politisiert zu werden. Deshalb gibt es auch in der EU zahlreiche Vorschläge. Der deutsch-belgische Vorschlag eines „Peer-Review-Mechanismus“ ist ja von der Berichterstatterin schon angesprochen worden.

Es gibt jüngst den Weber-Di Fabio-Vorschlag eines unabhängigen Rechtsstaatsgremiums. Dies zeigt ja, dass die Institutionen damit ringen, wie sie mit dieser neuen Herausforderung umgehen können. Das wirft zweitens natürlich dann auch Fragen auf, die auch das Verhältnis zwischen unseren Institutionen betreffen: Wird unsere Expertise genutzt? Sind wir noch der Benchmark? Bisher greift die EU sehr stark auf die Venedig-Kommission und auf andere unserer Institutionen zurück. Aber mit dem Blick nach vorne wirft es natürlich die Frage der Duplizierung auf; oder gibt es am Ende ein Zwei-Klassen-Recht? Eines für die 27 Staaten, die auch Mitglied der EU sind; und eines für die übrigen 20 die nur dem Europarat angehören? Dieser Frage müssen wir uns dann schon stellen. Wir sollten unsere Position an dieser Stelle selbstbewusst verteidigen.

Wir haben, glaube ich, auch innerhalb der EU Fürsprecher in diese Richtung. Aber wir müssen uns auch selbstkritisch fragen, ob wir diese Position, die wir dann beanspruchen, ob wir die bisher auch entsprechend ausgefüllt haben. Wir haben ein einziges Mal in den letzten 20 Jahren das Monitoringverfahren für einen Staat neu eröffnet; nämlich für die Türkei. Dafür mag es gute Gründe gegeben haben – aber wir haben in zwei Fällen, Polen und Ungarn, die Situation, dass Artikel-7-Verfahren in der Europäischen Union eingeleitet sind und im Bereich des Europarates bisher nichts entsprechend stattgefunden hat. Ich darf darauf hinweisen, wir haben für Polen bereits im Jahr 2016, im Mai 2016, einen Bericht über „The Functioning of Democratic Institutions“ beauftragt. Dieser ist bis heute nicht fertiggestellt.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der möglicherweise über den vorhin schon angesprochenen Wahltermin hinaus verschleppt werden soll. Das hat sicherlich auch nichts damit zutun, dass der Vorsitzende des Monitoring Komitees der gleichen Parteifamilie angehört, wie die polnische Regierungspartei. Wir haben für Ungarn in dieser Woche zumindest mal die „Periodic Review“ aufgesetzt. Wir werden uns aber auch, wenn ich damit schließen darf, damit beschäftigen müssen, wie wir Verhalten sanktionieren. Deshalb reden wir im „Kox-Report“ auch über den Sanktionsmechanismus. Hier hat die EU natürlich auch mit den budgetären Fragen möglicherweise auch noch ein schärferes Schwert zur Verfügung, als der Europarat. Auch darüber wird in Abstimmungen zu reden sein.

Herzlichen Dank.

Andrej Hunko

Vielen Dank Herr Präsident.

Auch von meiner Seite herzlichen Glückwunsch an Frau De Sutter für diesen wichtigen Bericht, der auch in der richtigen Zeit stattfindet; weil der Hintergrund dieser Debatte ist ja das, was wir auch auf Ebene der Europäischen Union, auch in vielen nationalen Parlamenten gegenwärtig debattieren: wie auf Rückschritte in Rechtsstaat Entwicklungen in einigen Ländern, auch Mitgliedsländern der Europäischen Union, reagiert werden soll. Da gibt es viele Vorschläge; da gibt es auch Vorschläge innerhalb der Europäischen Union. Vorschläge, die auch die Gefahr beinhalten, Strukturen des Europarates zu doppeln oder zu ersetzen und auch sozusagen aus meiner Sicht mit Sanktionsmechanismen arbeiten was Budgets angeht, was Kohäsionsfonds angeht; wo ich mich frage, ob das die richtigen Instrumente sind.

Deswegen ist es auch wichtig, dass der Europarat sich in dieser Debatte positioniert. Dieser Bericht ist eine gute Antwort auf diese Debatte, weil ich glaube, dass wir einige Institutionen entwickelt haben – schon häufig angesprochen – die Venedig-Kommission beispielsweise, die über eine enorme Reputation verfügt und qua Reputation und qua sozusagen Akzeptanz ihrer Unparteilichkeit wiederum einen enormen Einfluss auf die Staaten hat, in denen fragwürdige Entwicklungen, was Rechtsstaatlichkeit angeht, sich vollziehen. Aber die Gefahr ist eben, dass Strukturen vom Europarat ersetzt werden. Lassen Sie mich noch mal auf den einen Punkt, der von ganz vielen Kollegen hier angesprochen worden ist, etwas tiefer eingehen, auf den Nicht-Beitritt, den bisherigen Nicht-Beitritt der EU zur Menschenrechtskonvention: Das ist ja im Lissabon-Vertrag von 2009 festgeschrieben und vielen ist es wichtig, symbolisch wichtig, wichtig für den Menschenrechtsgerichtshof, aber es ist auch praktisch wichtig.

Ich will das in einem Beispiel verdeutlichen: Gegenwärtig werden Agenturen in der EU massiv ausgebaut, zum Beispiel Frontex. 10 000 Beamte sollen eingestellt werden. Die agieren nicht mehr unter der Verantwortung eines Mitgliedstaates, sondern als supranationale Agenturen der EU. Das bedeutet aber, dass mögliche Menschenrechtsverletzungen, die dann möglicherweise von Frontex-Mitarbeitern gemacht werden, nicht mehr der Menschenrechtskonvention unterliegen, dass es kein Klagerecht mehr gibt, weil der Kläger sozusagen – also dem, mit dem man klagen kann – der EU nicht beigetreten ist. Dann entstehen supranationale Strukturen, die sozusagen nicht mehr auf europäischem Boden der Menschenrechtskonvention unterliegen.

Ich glaube das sollte unbedingt vermieden werden. Deswegen ist es sehr wichtig, dass wir überall jetzt den Druck erhöhen, dass die Versprechen vom Lissabon-Vertrag der Menschenrechtskonvention beizutreten auch umgesetzt werden. Ich halte das für einen ganz zentralen Punkt in dieser Debatte.

Vielen Dank.

Die Förderung von Parlamenten, die frei von Sexismus und sexueller Belästigung sind (Dok. 14843)**Gabriela Heinrich**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen,
vielen herzlichen Dank für diesen Bericht an Frau Ævarsdóttir.

Er ist absolut zutreffend und er ist absolut aktuell. Eine Thematisierung über Sexismus und Parlament ist höchst überfällig und betrifft uns alle, Männer wie Frauen, vielleicht viel mehr als wir es wahrhaben wollen. Uns Parlamentarierinnen und anderen Frauen, vor allem auch Mitarbeiterinnen, die im politischen Umfeld agieren, sind die im Bericht beschriebenen Situationen sehr bekannt. Aber wir reden meist nur im Geheimen darüber und nur wenige Frauen haben den Mut, Übergriffe anzuzeigen, sich zu beschweren oder es gar öffentlich zu machen.

Es geht bei Übergriffen gegenüber Frauen nicht darum, dass die handelnden Männer ihre Hände nicht bei sich halten können; es geht darum Frauen ihren Platz zu zeigen. Sie nehmen sich einfach das Recht zu touchen und sie nehmen sich, und das ist viel häufiger der Fall, das Recht heraus, das Aussehen von Frauen zu begutachten, zu taxieren, zu kommentieren, um sie zu beleidigen, herabzuwürdigen und einzuschüchtern. Es ist eine Machtdemonstration. Es geht darum Macht auszuüben und zu erhalten. Diejenigen Männer, die sich so benehmen, wissen meist sehr wohl, wie schwer es für Politikerinnen ist, sich angemessen zu wehren. Die betroffenen Frauen schämen sich und sie scheuen sich in eine Konfrontation zu gehen. Oft heißt es dann, sie sollen sich nicht so haben, sie würden keinen Spaß verstehen oder gar verunglückte Komplimente.

Denken Sie daran, wie schwer es gerade für Mitarbeiterinnen ist, sich zu wehren, wenn sie sich in Abhängigkeit befinden. Ihnen bleibt häufig nur die Kündigung. Aber Zähne zusammenbeißen hilft nicht, wenn sich etwas

ändern soll. Die Vorfälle müssen gemeldet werden und dafür braucht es sinnvolle Mechanismen. Eine Aufstellung, was getan werden kann, findet sich in diesem Bericht. Wir können alle nachvollziehen, dass man nach einem solchen Vorfall Angst hat, Kollegen, Vorgesetzten oder der Partei zu schaden. Aber Stärke besteht darin solches Verhalten nicht zu tolerieren, es anzusprechen und dann geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Wenn wir das nicht mal in unseren Parlamenten hinbekommen, wie sollen wir das dann in unseren Gesellschaften, in unseren Ländern schaffen, Frauen vor Sexismus zu schützen?

Vielen Dank.

Gemeinsame Debatte

Die Rolle und Verantwortung der Politik bei der Bekämpfung von Hassrede und Intoleranz (Dok. 14845)

Die Bekämpfung von Hassrede und Akten des Hasses im Sport (Dok. 14842)

Gabriela Heinrich

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit der Gründung der No-Hate-Speech-Allianz hat die Versammlung immer wieder Berichte verabschiedet, die beschreiben, dass Intoleranz, Hetze und Drohungen immer mehr werden. Verbale Entgleisungen im Netz, aber auch in unserer direkten Kommunikation. Oft getarnt als Meinung, die man ja wohl mal sagen darf. Die Berichte, um die es heute geht, beschreiben Hass und mögliche Gegenmaßnahmen in den Bereichen Sport und Politik. Ich danke Elvira Kovács und Goran Beus Richembergh im Namen meiner Fraktion für diese wirklich wichtige Arbeit.

Sowohl im Sport, als auch in den Parlamenten gibt es Hassopfer und Hasstäter. Wir alle sind bestimmt mindestens einmal Opfer von verbaler Hetze, von Shitstorms geworden. Manchmal sind Abgeordnete aber eben auch Täter. Täter, die aus rassistischen, sexistischen, homophoben, antisemitischen, islamophoben, antiziganistischen oder sonstigen Motiven heraus Hassrede verbreiten und auf Kosten von Minderheiten versuchen, Politik zu machen. Die damit in Kauf nehmen, dass Menschen bedroht und angegriffen werden, und dass ihre Würde verletzt wird.

Auch das Sport, das zeigt der Bericht von Goran Beus Richembergh überdeutlich, ist mitunter zu einer regelrechten Hassarena verkommen. Fußballspieler mit afrikanischer Herkunft werden von Fans rassistisch beschimpft, weibliche Fußballkommentatorinnen sind im Netz sexistischen Angriffen ausgesetzt, nur weil sie ihre Arbeit machen. Politik und Sport sollten eigentlich eine Vorbildfunktion in unseren Gesellschaften einnehmen. Beides soll und kann unseren Gesellschaften dienen. Diese Vorbildfunktion, und damit ein fairer Umgang mit den politischen und sportlichen Gegnern, das ist selten geworden. Hetze dagegen wurde salonfähig. Die vielen Hasskommentare online wie offline bestärken Vorurteile und ausgeprägte Vorurteile erzeugen Hass. Die großen Portale verdienen bares Geld mit der Verbreitung von Hass, von Fake News, bis hin zu Verschwörungstheorien. Wenn wir uns empören, müssen wir darauf achten, den Unsinn nicht auch noch weiter zu verbreiten, weil damit die Reichweite erhöht wird.

Zitieren Sie, Kolleginnen und Kollegen, aber teilen Sie nicht. Liebe Kolleginnen und Kollegen, Ich appelliere eindringlich an Sie, als Abgeordnete die Empfehlungen der beiden Berichte mit in ihre Heimatländer zu tragen. Aufklärung, Schulung, Schutz für die Opfer, Strafen für die Täter – wir sind gefragt, hier gegenzusteuern, und wir dürfen uns nicht ins Bockshorn jagen lassen, wenn die Hetzprediger Zensur schreien. Debatte ja, Kritik muss selbstverständlich sein. Streit und Debatte gehören zu einer harten Auseinandersetzung, aber die freie Meinungsäußerung endet dort, wo die Würde des anderen verletzt wird, denn Hass ist keine Meinung.

Danke.

Dringlichkeitsdebatte: Die Rolle und Mission der Parlamentarischen Versammlung: die wichtigsten Herausforderungen für die Zukunft**Frank Schwabe**

Frau Präsidentin,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie schon erwähnt, in den heutigen Zeiten stehen unsere drei Werte und Prinzipien dieser altherwürdigen Organisation Europarat Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, vor fundamentalen Herausforderungen. Zum 70. Jahrestag unseres Bestehens haben uns die Mitgliedstaaten des Europarates in eine schwierige Lage gebracht. Sie stellen fundamentale Regeln in Frage. Das betrifft leider nicht nur Russland; aber Russland, vorneweg, agiert gegen den Geist dieser Organisation. Staaten korrumpieren Abgeordnete – bewiesen im Fall Aserbaidschans. Alle Staaten zusammen sorgen nicht dafür, dass wir eine ausreichende finanzielle Basis haben und weil diese Debatte durch das fundamentale Fehlverhalten Russland ausgelöst wird – hier noch einmal ganz klar: Russland hat einen Teil der Ukraine annektiert und gibt den russischen Separatisten Unterstützung, ohne die sie nicht einen Teil der Ukraine unter Kontrolle halten könnten.

Aber diese Institution, der Europarat, wird dann größtmöglich erfolgreich sein, wenn wir uns auf unsere Kernkompetenz konzentrieren. Wir werden territoriale Konflikte nicht lösen und Kriege nicht beenden, wenn es die Vereinten Nationen und die OSZE nicht können. Aber was wir können, und was wir müssen, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist die Menschenrechtslage auf der Krim, die Menschenrechtslage auf dem Donbass, die Menschenrechtslage in Tschetschenien und die Menschenrechtslage in Dagestan, in Moskau und in St Petersburg verbessern. Worum uns im übrigen auch große Teile der russischen Zivilgesellschaft bitten.

Die zentralen Herausforderungen Sanktion, Finanzierung, Antikorruption können wir als Parlamentarische Versammlung, auch das müssen wir begreifen, nicht alleine lösen. Wir können das nur gemeinsam mit dem Ministerkomitee machen. Das hat im Mai eine wichtige Tagung. Heute geht es darum, unsere Position im Hinblick auf diese Tagung zu formulieren. Ich bin jedenfalls der festen Überzeugung, dass wir ein gemeinsames Prozedere brauchen, zwischen der Versammlung und dem Ministerkomitee, und dass jetzt die einmalige historische Chance besteht, dieses Verfahren zu bekommen, ein gemeinsames Prozedere. Einsame Entscheidungen für Sanktionen im Bezug auf ein Land sind eine Sackgasse und sie würden eben auch in der Zukunft eine Sackgasse sein. Das muss uns klar sein. Es wird keine effektive, neue gemeinsame Regelung geben, wenn wir nicht bereit sind von einseitigen kollektiven Maßnahmen gegen ein Mitgliedstaat abzusehen.

Also: neues Verfahren, in dem die Versammlung eine starke Rolle spielt, indem wir im Verfahren beteiligt sind, indem wir das Verfahren anstoßen können. Indem es einen klaren, substanziellen Mechanismus – ein klares substanzielles Prozedere gibt mit einem klaren zeitlichen Ablauf – an diesem Scheideweg stehen wir jetzt. Diesen Weg beginnen wir heute. Ich bin mir sicher, dass wir eine breite Mehrheit dafür in dieser Versammlung haben, und danach der Europarat in einer stärkeren Verfassung ist als heute. Deswegen sollen wir ihn gehen.

Vielen Dank an den Berichterstatter Tiny Kox. Vielen Dank.

Andreas Nick

Madame President,

dear Colleagues,

die deutsche Delegation unterstützt ausdrücklich die Bemühungen des finnischen Vorsitzes im Ministerkomitee, die drohende institutionelle Krise zwischen den beiden Organen des Europarates zu überwinden. Wir begrüßen daher auch den intensiven Austausch des Ministerkomitees mit den Vertretern der Parlamentarischen Versammlung in den vergangenen Monaten. Mein Dank gilt Tiny Kox, der mit dem heute diskutierten Bericht eine wichtige Grundlage dafür geschaffen hat, dass wir die Chance haben, vor der entscheidenden Sitzung des Ministerkomitees Mitte Mai in Helsinki mit einer möglichst breit getragenen Position der Parlamentarischen Versammlung diese Diskussion zu beeinflussen.

Ich will mich auf zwei Themen beschränken, die mir besonders vorrangig erscheinen. Zum einen muss es uns gemeinsam darum gehen, einen neuen effektiveren Sanktionsmechanismus zu etablieren. Zum anderen muss es darum gehen, auch die zukünftige Finanzierung des Europarates sicherzustellen; insbesondere auch in einer Weise, die uns künftig weniger verwundbar macht, wenn einzelne Mitgliedstaaten aus politischen Motiven Beiträge reduzieren oder zurückbehalten.

Zum ersten Punkt: Wenn Mitgliedstaaten in gravierender Weise gegen unsere Regeln verstoßen, müssen wir wirkungsvoll und in Übereinstimmung mit unseren Statuten reagieren können. Manche behaupten nun, dadurch würde unsere Parlamentarische Versammlung geschwächt – aber das Gegenteil ist richtig. Unser Anspruch ist es, zusammen mit dem Ministerkomitee – also unter Einbindung der Mitgliedstaaten – einen deutlich wirksameren Sanktionsmechanismus für die Zukunft zu schaffen. Wir wollen also dem Europarat als Institution zum Schutz der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der pluralistischen Demokratie ein deutlich robusteres Instrumentarium für die Zukunft an die Hand geben.

Zweitens müssen wir die künftige Finanzierung des Europarates auf eine nachhaltigere Basis stellen. Das hat eine kurzfristige und eine langfristige Komponente. Zunächst appelliere ich sehr stark, dass wir in der aktuellen Situation nicht als Getriebene über möglicherweise einschneidende Kürzungen sprechen, die den Europarat und seinen Auftrag deutlich schwächen könnten.

Liebe Kollegen, wir vertreten hier ja als Abgeordnete unsere nationalen Parlamente, die auch Haushaltsgesetzgeber sind. Wir als Abgeordnete sollten daher die Initiative ergreifen, um gemeinsam einen Weg zu finden, möglicherweise ausbleibende Beitragszahlungen einzelner Mitgliedstaaten auszugleichen. Ich darf darauf verweisen: ich habe bereits in der Haushaltsdebatte meines nationalen Parlaments für 2019 im vergangenen Jahr darauf hingewiesen, dass wir uns gegebenenfalls nochmals grundsätzlich mit der Finanzierung des Europarates befassen müssen. Als deutsche Delegation haben wir bei unserem Bundestagspräsidenten angeregt, die Frage der Finanzierung des Europarates auch zum Thema der Konferenz der Parlamentspräsidenten im Oktober hier in Straßburg zu machen.

Ich glaube, wenn wir dies gemeinsam erreichen, sowohl beim Sanktionsmechanismus als auch bei der Finanzierung dieser Organisation, auf eine neue Grundlage zu stellen, haben wir allen Grund mit Selbstbewusstsein in die Zukunft zu gehen statt uns selbst klein zu machen, wie das hier nach meinem Eindruck in der einen oder anderen Debatte im Beitrag geschieht.

Ganz herzlichen Dank.

Axel Schäfer

Herr Präsident,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

wenn es wie heute mit diesem Bericht um die Zukunft, auch um die Existenz, unserer Parlamentarischen Versammlung geht, brauchen wir ein Höchstmaß an Offenheit und nur ein Mindestmaß an Taktik. Wir stehen ganz einfach vor der Frage, wie in jedem Großkonflikt internationaler Organisationen, bis hierhin und dann weiter, oder bis hierhin und nicht weiter.

Ich möchte ganz persönlich, nicht nur als europäischer Sozialist, sondern als Deutscher, zu diesem Thema etwas sagen. Mein Wahlkreis ist Bochum, meine Partnerstadt ist Donezk. Ich sage das bewusst an die sechs Vorrednerinnen und Vorredner aus der Ukraine: ich fühle mit Ihnen; ich war Wahlbeobachter für die OSZE 2004 bei der Orangen Revolution. Mein Herz blutet, wenn ich sehe, dass mein Partnerschaftsverein Bochum Donezk nicht mehr die Zusammenarbeit vor Ort in der Ukraine leisten kann, weil es einen illegalen, von Russland getriebenen Bürgerkrieg gibt.

Es ist genauso richtig, dass natürlich die Besetzung der Krim ein illegaler Akt war und kein Sozialdemokrat hier in diesem Haus das in irgendeiner Weise verteidigt hat. Aber, liebe Kolleginnen und Kollegen aus der Ukraine, es gibt eben nicht nur die eine Wahrheit. Als Deutscher muss ich auch sagen: jawohl, wir wissen alle nur durch die ungeheuren Opfer der Roten Armee war es überhaupt möglich, den Faschismus in Europa zu besiegen. Wir wissen auch, dass wir immer eine Partnerschaft mit Russland brauchen. Deshalb muss dieser schmale Grat gegangen werden, zwischen dem Erhalt, zwischen der Verteidigung unserer Prinzipien, der Ideen, die uns hier zusammengebracht haben und die uns zusammenhalten; und aktuellen Notwendigkeiten, wo es um die Existenz unseres Europarates und der Parlamentarischen Versammlung geht. Das geht nur mit Kompromissen. Es wird nicht mit der Behauptung der einen Wahrheit sein. Es wird nicht gehen, indem man hier auch Konflikte austrägt, so sehr mir das verständlich ist; Konflikte austrägt, die wir hier nicht lösen können.

Wir wollen etwas gemeinsam lösen. Wir wollen es lösen wegen heutiger Notwendigkeiten, aber auch mit Blick auf unsere eigenen Kinder. Bei mir muss ich dazu sagen, auch unserer eigenen Enkel; werden die in einem demokratisch wie parlamentarischen Europa zusammenleben oder werden Kräfte die dieses Europa zerstören wollen die Oberhand gewinnen? Darum wird es gehen. Wir wollen Europa erhalten. Deshalb plädiere ich leidenschaftlich für die Annahme dieses Berichts. Danke.

Andrej Hunko

Vielen Dank Frau Präsidentin.

Wir führen diese Debatte hier, weil der Europarat sich in einer institutionellen Krise befindet. Und zwar deshalb, weil wir auf der einen Seite im Ministerkomitee eine Art „Business-As-Usual“ haben, und hier in der Parlamentarischen Versammlung eine Situation haben, wo wir sozusagen nicht mehr gemeinsam mit den russischen Kolleginnen und Kollegen diskutieren können.

Der Bericht ist ein Versuch, aus dieser institutionellen Krise, die unsere Krise ist herauszukommen; ein Versuch, eine Kohärenz herzustellen, zwischen den Entscheidungen der Versammlung und dem Ministerkomitee. Deswegen beglückwünsche ich den Berichterstatter, Tiny Kox, zu diesem Bericht, und rufe auch dazu auf diesen Bericht zu unterstützen.

Frau Präsidentin, ich habe mir noch einmal im Protokoll die Debatte aus dem Jahre 2014 angeschaut. Von April 2014, als wir hier die Sanktionen auch beschlossen hatten. Ich hatte damals geredet, auch für die Fraktion der Linken hier im Haus, und habe auch darauf hingewiesen, dass es unsinnig ist, wenn wir eine Situation schaffen, wo auf der einen Seite die Regierungen weiter zusammenarbeiten und wir auf der anderen Seite bei den Parlamenten eine Situation erzeugen, wo wir nicht mehr miteinander diskutieren. Ich finde es müsste eher umgekehrt sein in so einer Krise.

Parlamentarische Diplomatie und parlamentarischer Austausch sollte auch in solchen Krisensituation möglich sein. Der Europarat ist die einzige internationale Organisation, wo wir diese verrückte Situation haben, dass wir auf der parlamentarischen Ebene nicht mehr reden können. Deswegen ist es notwendig, das zu finden. Natürlich ist Russland und die Situation der Anlass, aber die Krise ist unsere Krise. Die Krise des Europarates, auch für mögliche zukünftige Situation.

Frau Präsidentin, ich möchte daran erinnern, im Juni 1989 hat hier Michael Gorbatschow gesprochen, vor dem Fall der Mauer in Deutschland, vor dem Ende des Eisernen Vorhangs in Europa; und hat die Perspektive eines gemeinsamen europäischen Hauses – diesen Begriff geprägt. Den Begriff des gemeinsamen europäischen Hauses. Er hat die Perspektive aufgemacht. Ich glaube, es ist notwendig daran zu erinnern. Wir brauchen letztendlich eine paneuropäische Kooperation. Eine Kooperation auch mit Russland, trotz aller Meinungsdivergenzen, die wir gegenwärtig vielleicht haben. Deswegen unterstütze ich diesen Bericht. Es ist ein notwendiger Schritt, ein wichtiger Schritt. Ob er am Ende ausreicht, um die Krise zu lösen, das hängt nicht nur von uns ab. Aber ich denke wir sollten diesen Bericht unterstützen, mit möglichst großer Mehrheit.

Vielen Dank.

Matern von Marschall

Vielen Dank Frau Vorsitzende,
Kolleginnen und Kollegen,

in bald 70 Jahren hat der Europarat in den unterdessen 47 Mitgliedsstaaten mit über 800 Millionen Bürgern maßgeblich zur Stärkung von Rechtsstaatlichkeit, und zur Stärkung von Menschenrechten beigetragen. Wir hoffen, dass er das auch weiterhin wird tun können.

Ich glaube, dass der vorliegende Bericht, Kollege Kox, dazu beitragen kann, indem ein zwischen den einzelnen Institutionen – der Parlamentarischen Versammlung, dem Generalsekretariat, dem Ministerkomitee, – abgestimmtes, klares, stufenweises Modell, auch über die Frage im Umgang mit Mitgliedstaaten dieses Europarates dann klärt, die sich nicht an seine Regeln halten. Insofern bin ich auch ganz zuversichtlich, dass dieser Vorschlag dazu führen kann, dass wir besser und genauer wissen, wie wir etwa in Zukunft einhellig und gemeinsam mit einem Land wie Russland werden umgehen können.

Ich bin ganz sicher, dass die allermeisten von uns in diesem Hause vollkommen klar vor Augen haben, dass die Verletzung des Völkerrechts durch Russland absolut nicht hinnehmbar ist. Ich will aber genauso klar sagen, dass der Ball jetzt im Feld von Russland liegt. Es ist nach meiner festen Überzeugung an Russland zu sagen, ob sie mitwirken wollen in diesem Gremium; ob sie sich grundlegend an Prinzipien des Völkerrechts halten wollen – dann sind sie vielleicht auch wieder hier willkommen. Aber Russland selbst muss das sagen. Wir haben dazu gar nichts zu befinden. Ich bin sehr gespannt, was man von Russland in dieser Frage hören wird.

Ich bin auch sehr gespannt deswegen, weil ich gerade das Urteil – sie alle auch – in der Sache Nawalny zur Kenntnis genommen habe. Es wäre doch sehr begrüßenswert, wir könnten auch weiterhin die rechtsstaatlichen Defizite, die wir in Russland sehen, auf diesem Weg anprangern. Es ist ja ganz deutlich geworden, dass wir

jetzt sehr genau beobachten werden, ob Russland sich an dieses Urteil halten wird; ob es auch diese entsprechenden Sanktionen bezahlen wird. Also das ist vielleicht das Anliegen, was wir gemeinsam auf den Weg bringen sollten. Ich bin deswegen schon dankbar, dass wir diese Vorschläge, die ja nicht in Stein gemeißelt sind, sondern die einen Weg bedeuten, den wir gemeinsam beschreiten, aufzeigen können.

Noch einmal zum Abschluss an all diejenigen Kolleginnen und Kollegen – übrigens auch aus Georgien, die so schwer in der Souveränität ihrer Staaten betroffen sind, durch die Destabilisierung Russlands, die ihre Länder in Mitleidenschaft gezogen haben – wir stehen an ihrer Seite. Das gilt auch für die Bundesrepublik Deutschland. Wir lassen uns von Russland nicht erpressen. Wir werden selbstverständlich deswegen auch einen Weg finden, einen Haushalt auf die Beine zu stellen zusammen mit dem Generalsekretär, der uns unabhängig von Russland macht.

Die Änderung verschiedener Bestimmungen der Geschäftsordnung der Versammlung (Dok. 14849)

Marc Bernhard

Sehr geehrter Herr Präsident,

liebe Kollegen,

wir beschäftigen uns heute mit dem Dokument, dass angeblich die Arbeitsfähigkeit des Parlaments verbessern soll. Aber ich frage mich schon, inwiefern denn die Änderung von Ziffer 19 der Geschäftsordnung die Arbeitsfähigkeit wirklich verbessern soll. Genau das Gegenteil ist doch in Wirklichkeit der Fall. Ein wesentlicher Baustein für einen Abgeordneten, alle seine Rechte in der Versammlung gleichberechtigt auszuüben, sind in vollem Umfang sich an der Arbeit beteiligen zu können, ist die Mitgliedschaft in einer Fraktion und trotzdem sind viele Abgeordnete – wir haben's gerade gehört, über 90 Abgeordnete der Versammlung – nicht Mitglied einer Fraktion. Um die Mitwirkung der einzelnen Abgeordneten zu erhöhen und damit die Arbeitsfähigkeit der Versammlung wirklich zu stärken, wäre es also gerade wichtig, möglichst vielen Mitgliedern die Mitarbeit in einer Fraktion zu ermöglichen. Genau das versucht das hier vorliegende Parteipapier jedoch massiv zu erschweren. Dieses Papier wird die Neugründung von Fraktionen massiv erschweren indem sie die dafür notwendige Anzahl der Abgeordneten um über fünfzig Prozent erhöht und die notwendige Anzahl an Ländern um ein Drittel. Das wird jede Neugründung einer Fraktion massiv erschweren und damit die Mitwirkungs- und Organisationsrechte eines jeden Abgeordneten massiv beschneiden. Der Bericht gibt ja auch ganz unumwunden zu, dass genau das die Absicht der geplanten Änderung ist.

Die Fraktionsgründung der Freien Demokraten 2017 und die Neugründung unserer Fraktion, der Neuen Europäischen Demokraten, im Januar diesen Jahres ist der Anlass, die Geschäftsordnung plötzlich und völlig überstürzt, ohne vernünftige Diskussion – man könnte auch sagen panikhaft – innerhalb weniger Tage zu ändern. Und das nachdem zwei Jahre an dem Bericht gearbeitet und dieses Thema bis zum 25. März – also bis vor zwei Wochen – überhaupt gar kein Thema war. Warum plötzlich jetzt, nachdem diese Regelung doch jahrzehntelang in Ordnung war? Es geht hier um nichts anderes als um den Versuch unliebsame Konkurrenz klein zu halten und widerspricht damit den wesentlichen demokratischen Grundsätzen und den Werten des Europarates; insbesondere Minderheitengruppen zu schützen und allen die gleichen demokratischen Rechte zu ermöglichen.

Das Lebenselixier der Demokratie ist die Vielfalt der Meinungen und die gleichberechtigte Mitwirkungsmöglichkeiten aller politischen Gruppierungen – mögen sie groß oder klein sein. Wovor haben Sie eigentlich Angst? Was macht Ihnen Angst daran, wenn sich plötzlich mehr Abgeordnete umfassender in die parlamentarische Arbeit einbringen können? Was macht Ihnen Angst daran, wenn durch eine erhöhte Beteiligung von mehr Abgeordneten, die demokratische Legitimation der Versammlung gestärkt wird? All das kann Ihnen nur Angst machen, wenn es Ihnen nicht um die Werte des Europarates von der Demokratie geht, sondern wenn es Ihnen darum geht, die Rechte von Andersdenkenden einzuschränken und sich lästige Konkurrenz vom Hals zu halten. Die Annahme dieses Papiers würde dazu führen, dass die Zweiklassengesellschaft von Fraktions- und Nicht-Fraktionsabgeordneten noch verstärkt werden würde. Genau das ist mit den Prinzipien des Europarates von politischer Vielfalt, Meinungsvielfalt und Gleichberechtigung nicht zu vereinbaren; ist eines Europarates unwürdig. Ich bitte Sie daher alle, den Prinzipien des Europarates treu zu bleiben und die Änderungen von Ziffer 19 der Geschäftsordnung abzulehnen und so die Demokratie in Europa zu stärken.

Herzlichen Dank.

Norbert Kleinwächter

Vielen Dank Herr Vorsitzender.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Ja, natürlich ist dieser Bericht sehr umfangreich und er ändert viele Stellen. Unter anderem gibt es Passagen, die sinnvoll sind. Ich lobe zum Beispiel sehr die Regelung zu den Berichterstattem, weil wir sehen, dass es immer wieder die gleichen sind, die hier Berichte machen, die sehr viel tun und Andere dann gar nicht mehr die Möglichkeit haben, ein entsprechendes Mandat zu übernehmen. Allerdings ärgert mich tatsächlich die sehr, sehr laienhafte Ausfertigung von 2.1, die man so in dieser Form nicht unterstützen kann; die sogar die komplette Zustimmung zu diesem Bericht verunmöglicht. Deswegen ist meine ganz klare Bitte an Sie, als werte Mitabgeordnete, diesen kompletten Bericht zurückzuweisen. Aufgrund des Paragraphen 2.1 – und ich will ihn auch begründen warum.

Wir stehen hier im Europarat für Rechtsstaatlichkeit, für Menschenrechte und für Demokratie. Zur Demokratie gehört es sowohl seine Meinung offen ausdrücken zu können, als auch die Wahl zu haben, als auch die Toleranz zu haben, die anderen Meinungen sich anzuhören und sie für sich zu bewerten. Da war ich schon sehr stutzig, als ich die Argumente hier gehört hatte, die vorgebracht wurden, vom Sprecher der EPP, der meinte ja, kleine Gruppen funktionieren nicht. Er maßt sich als offensichtlicher Sprecher einer großen Gruppe an, darüber zu urteilen, wie die kleinen Gruppen funktionieren. Das ist schon mal sehr interessant. Oder als Frau Ævarsdóttir bemerkte, das kleine Gruppen vor allem Geld und Ressourcen dieses Europarates verschwenden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

Demokratie kostet Geld; aber das ist keine Geldverschwendung, sondern jeder Pfennig, den wir in freie Meinungsäußerung, den wir in Meinungsvielfalt, den wir in die freie Ausübung des Mandats investieren. Ja, dazu gehört es, sich frei einer Fraktion anschließen zu können. Dazu gehört es, sich mit anderen gruppieren zu können und dazu gehört es auch, die Privilegien wahrnehmen zu können, die eine Fraktion hat. Ja, dann ist da jeder Pfennig richtig investiert und kein einziger Euro verschwendet. Das möchte ich noch mal an dieser Stelle als Demokrat hervorheben und erwähnen.

Gehen wir doch mal in die Details der Vorschläge, die unter 2.1 stehen. In 19.1 soll hinzugefügt werden, in ein paar Änderungen, dass also die Abgeordneten politische Gruppen formen sollen „according to their political affinities“. Nun, da steckt bereits im Wort politisch drin. Politisch wollen wir ja gemeinsam etwas erreichen, wenn wir uns mit anderen gruppieren. Dann ist die Frage, warum eigentlich noch mal diese Betonung der politischen Affinitäten hier erforderlich ist? Gleichzeitig in 19.3, da wird es ja noch einmal verstärkt: „All members of the group shall declare in writing in an appendix to their statement that they share the same political and ideological affinities“. Das hat mich auch stutzig gemacht. Wir sind ja nun mal eine Assembly aus 47-48 Mitgliedstaaten. Haben wir denn tatsächlich so viele ideologische, politische Affinitäten mit den anderen Abgeordneten anderer Länder? Ist das immer so? Und wer definiert, was noch eine Affinität ist, was eine ausreichende Affinität ist, oder was keine ausreichende Affinität ist?

Sie eröffnen hier Tür und Tor für einen Raum, der nicht klar definiert ist; der aber letztendlich zu einem Kriterium dafür gemacht wird, ob sich Mitglieder dieser Assembly – und da muss ich noch mal das erwähnen, was der Sprecher der Linken gesagt hat – die tatsächlich gewählt worden sind; die von ihren Parlamenten noch einmal gewählt worden sind, um uns hier zu vertreten; die also aus Fraktionen im Prinzip ihrer Heimatländer und ihrer Heimatparlamente entstammen.

Diese sollen sich formieren können und sollen jetzt aber noch einmal in einem Statement unterschreiben, dass sie mit allen anderen Abgeordneten, mit wenn Sie diese Gruppe formieren, die gleichen politischen und ideologischen Affinitäten haben. Und was, wenn wir uns dann mal über Sachargumente streiten. Wir hatten ja erst dieses Jahr harte Debatten zum Thema Russland oder zur Zukunft des Europarates. Es ist gut, dass wir hier hart diskutieren, aber es ist auch gut, wenn dann die Abgeordneten der einzelnen Fraktionen untereinander sehr kontrovers diskutieren können. Dann gibt es doch Meinungsverschiedenheiten. Also warum sollen wir hier die Leute verpflichten, sich hier auf gewisse Affinitäten festzumachen? Wissen Sie, diese Erhöhung der Mindestmitgliederzahl, die erinnert mich an ein Beispiel aus meinem Kreistag, in dem ich lange Zeit war, im Land Brandenburg. In Brandenburg haben alle Kreistage eigentlich die Mindestgröße von drei Leuten für die Fraktionen; bei uns in meinem Kreistag Dahme-Spreewald waren es vier. Warum? Da gab es 2009 mal eine Partei, die wollte man nicht und dann hat man eben mal die Mindestgröße erhöht, mit genau den gleichen Argumenten. Wir brauchten dann fast sieben Prozent um diese Fraktionsgröße herstellen zu können. Ich glaube nicht, dass das der Weg der Demokratie ist. Ich glaube nicht, dass wir diesen Weg gehen sollten. Deswegen bitte ich Sie, diesen Antrag hier abzulehnen. Herzlichen Dank.

Rede von Nikol Paschinjan, Premierminister von Armenien**Axel Schäfer**

Herr Präsident,

Sie haben ja in beeindruckender Weise den Weg Ihres Landes zur Demokratie, in der Demokratie in den letzten Jahren dargestellt. Ich beglückwünsche Sie ausdrücklich dazu und wüsste auch gerne vor diesem Hintergrund, inwieweit, bei möglichen Prozessen gegen ehemalige Politiker, die volle Unabhängigkeit der Justiz auch gewährleistet ist.

Danke für Ihre Frage. Die Frage der Justiz ist eine der dringlichsten und wichtigsten für unsere Regierung. Es hat eine Revolution in Armeniens politischem System gegeben, doch in unserer Justiz hat keine Revolution stattgefunden. Ganz unsentimental kann ich Ihnen Eines versichern: Für uns ist es von entscheidender Bedeutung, eine zu hundert Prozent uneingeschränkt unabhängige Justiz zu haben, auf deren Entscheidungen und Urteile die armenische Gesellschaft und die internationale Gemeinschaft vertrauen können.

Vor kurzem kam eine Delegation der Europäischen Union nach Armenien, und wir diskutierten unsere Haltung im Hinblick auf eine unabhängige Justiz. Die Abgeordneten stellten mir eine sehr direkte Frage: „Wie weit werden Sie gehen, um die Justiz unabhängig zu machen?“ Ich gab ihnen eine sehr direkte Antwort. Ich sagte, dass wir auf dem Weg zu einer unabhängigen Justiz bereit sind, bis zum Ende zu gehen. Nach unserem Verständnis können wir ohne eine wirklich und einwandfrei unabhängige Justiz die anhaltende Stärkung und Konsolidierung unserer Demokratie und unserer Institutionen nicht unwiederbringlich und letztendlich garantieren oder gewährleisten. Haben wir heute eine solche Justiz? Leider kann ich Ihnen dies nicht zu hundert Prozent versichern, doch ich kann Ihnen zu hundert Prozent versichern, dass unsere Regierung mit der angeblichen Praxis Schluss gemacht hat, dass die Justiz von der Regierung gelenkt wird. Wir haben diese Praxis völlig aufgegeben. Es mag ein bisschen komisch klingen, doch ich habe kein hundertprozentiges Vertrauen, dass die anderen Beeinflussungsfaktoren der Justiz alle beseitigt sind. Ich vertraue nicht völlig darauf, dass es in unserer Justiz keine Korruption mehr gibt, denn vor zehn Tagen wurde ein Richter in Armenien verhaftet, als er dabei war, Bestechungsgeld anzunehmen. Es ist klar, dass wir uns umfassend für die Agenda engagieren, eine unabhängige Justiz zu erzielen. Das kann ich Ihnen versichern.

Andrej Hunko

Vielen Dank Herr Premierminister,

wir hatten letzte Woche im Deutschen Bundestag eine sehr gute Debatte über ein neues Abkommen zwischen der EU und Armenien, wo auch niemand dagegen gesprochen hat. Viele Redner hatten betont, dass es begrüßenswert ist, dass Armenien sowohl gute Beziehung zu Russland hat, als auch jetzt zur Europäischen Union mit dem Abkommen. Das ist ja ein Unterschied zu manchen Abkommen, wo die Länder sich entscheiden müssten zwischen EU und Russland. Können Sie vielleicht kurz darstellen, wie es ihnen gelingt, diese gute Beziehung aufrechtzuerhalten? Kann Armenien vielleicht ein Modell sein in diesen Zeiten der Konfrontation?

Wie Sie vielleicht bemerkt haben, habe ich in meiner Rede betont, dass keine ausländische Macht an der Revolution beteiligt war, die in Armenien stattgefunden hat. Manchmal findet in der Öffentlichkeit eine sehr seltsame Debatte darüber statt. Bei meinen Besuchen oder Pressekonferenzen versuchen sie zu behaupten, dass ich – oder wir – in Armenien eine Revolution der Farben durchgeführt haben. Jedesmal halte ich es für notwendig zu betonen, dass wir keine Revolution der Farben hatten, sondern eine Revolution der Liebe und der Solidarität. Bei diesen Worten geht es nicht wirklich um die Farbe, es geht nur um Liebe oder Solidarität, und um den politischen Kontext. Der Punkt ist, dass es bei unserer Revolution wirklich und wahrhaftig keine Beteiligung einer ausländischen Macht gab – welcher Macht auch immer. Es ist für niemanden möglich, eine externe Beteiligung an unseren nationalen Prozessen aufzuzeigen. Ich habe immer gesagt, dass dies für uns eine Frage der nationalen Würde ist. Für mich ist es auch eine Frage der persönlichen Würde. Es ist sehr wichtig festzustellen, dass Demokratie von der Mentalität unseres Volkes herrührt. Dies ist genau der Grund, weshalb wir uns heute in der Situation befinden, die Sie beschreiben. Ich will offen zu Ihnen sein: Was ich gerade gesagt habe, wurde von Kollegen in Frage gestellt. Bis heute gibt es in den internationalen Medien Veröffentlichungen und Behauptungen über dieses und jenes. Es gibt Behauptungen, dass es einen potenziellen geopolitischen und außenpolitischen Kontext gibt. Ich denke jedoch, dass die Menschen mit jedem Tag, der vergeht, feststellen, dass alles genau so passiert ist, wie ich es Ihnen beschrieben habe. Die Revolution in Armenien hat sich nicht gegen ein Land oder gegen eine Organisation gerichtet. Das armenische Volk machte eine Revolution für eine freie und glückliche Zukunft. Wir sind entschlossen, unsere Beziehungen zu allen internationalen Partnern zu entwickeln. Armenien ist ein Mitglied der Eurasischen Wirtschaftsunion; wir führen derzeit den Vorsitz über diese

Organisation und werden alles in unserer Macht Stehende tun, um die EAWU effektiver zu machen. Wir haben eine strategische Beziehung zu Russland, und wir tun alles, was wir können, um sie zu entwickeln. Wir sind Mitglied der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, und wir werden unser Bestes tun, um unsere Beteiligung an der Organisation und die Organisation selbst effektiver zu machen. Wir haben derzeit hervorragende Beziehungen zur Europäischen Union, und dafür gibt es einen speziellen Grund. Das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft, das wir mit der Europäischen Union unterzeichnet haben, überschneidet sich genau mit der Reformagenda meiner Regierung, die wir die ganze Zeit verfolgt haben.

VII. Berichterstattemandate deutscher Mitglieder²²**Abg. Sybille Benning (CDU/CSU)**

- *„Nachhaltige städtische Entwicklung und Förderung der sozialen Inklusion“*
(Ausschuss für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung)
(ernannt am: 26.01.2017)

Abg. Frithjof Schmidt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

- *„Demokratie geknackt? Wie soll reagiert werden?“*
(Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie)
(ernannt am: 12.03.2018)

Abg. Gabriela Heinrich (SPD)

- *Generalberichterstatlerin für den Kampf gegen Rassismus und Intoleranz*
Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung
(ernannt am 10.10.2017)

Abg. Andrej Hunko (DIE LINKE.)

- *„Die Einhaltung der Zusagen und Verpflichtungen durch Albanien“*
(Monitoringausschuss, Ko-Berichterstattung zusammen mit Joseph O'Reilly (Irland, EPP/CD))
(ernannt am: 29.01.2015)

Abg. Frank Schwabe (SPD)

- *„Das anhaltende Bedürfnis der Wiederherstellung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit im Nordkaukasus“*
(Ausschuss für Recht und Menschenrechte)
(ernannt am 12.12.2017)
- *„Post-Monitoringdialog mit Bulgarien“*
(Monitoringausschuss Ko-Berichterstattung zusammen mit Zsolt Nemeth (Ungarn, EPP/CD))
(ernannt am 25.06.2015)

²² Nach der 2. Sitzungswoche 2019

VIII. Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Präsidentin	Liliane Maury Pasquier (Schweiz/SOC)²³
Vizepräsidenten	20, darunter Andreas Nick (Deutschland, CDU/CSU / EPP/CD)
Generalsekretär	Wojciech Sawicki (Polen)

Fraktionsvorsitz

EPP/CD	Alexsander Pocij (Polen)
SOC	Frank Schwabe (Deutschland)
EC	Ian Liddell-Grainger (Vereinigtes Königreich)
ALDE	Hendrik Daems (Belgien)
UEL	Tiny Kox (Niederlande)
FDG	Roger Zavoli (San Marino)

Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie (Politischer Ausschuss)

Vorsitz	Ria Oomen-Ruijten (Niederlande, EPP/CD)
1. stv. Vorsitz	Titus Corlăţean (Rumanien, SOC)
2. stv. Vorsitz	David Blencathra (Vereinigtes Königreich, EC)
3. stv. Vorsitz	Alfred Heer (Schweiz, ALDE)

Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Vorsitz	Thorhildur Sunna Ævarsdóttir (Island, SOC)
1. stv. Vorsitz	Olena Sotnyk (Ukraine, ALDE)
2. stv. Vorsitz	Emanuelis Zingeris (Litauen, EPP/CD)
3. stv. Vorsitz	Georgii Logvynskyi (Ukraine, EPP/CD)

Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung

Vorsitz	Stefan Schennach (Österreich, SOC)
1. stv. Vorsitz	Luís Leite Ramos (Portugal, PPE/DC)
2. stv. Vorsitz	Carina Ohlsson (Schweden, SOC)
3. stv. Vorsitz	Nina Kasimati (Griechenland, UEL)

Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene

Vorsitz	Doris Fiala (Schweiz, ALDE)
1. stv. Vorsitz	Killion Munyama (Polen, EPP/CD)
2. stv. Vorsitz	Pierre-Alain Fridez (Schweiz, SOC)
3. stv. Vorsitz	Serap Yaşar (Türkei, CE)

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien

Vorsitz	María Concepción de Santa Ana (Spanien, EPP/CD)
1. stv. Vorsitz	George Foulkes (Vereinigtes Königreich, SOC)
2. stv. Vorsitz	Ulviyye Aghayeva (Aserbaidshan, SOC)
3. stv. Vorsitz	Andres Herkel (Estland, EPP/CD)

²³ Gewählt am 25.Juni 2018

Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Vorsitz	Elvira Kovács (Serbien, EPP/CD)
1. stv. Vorsitz	Manuel Tornare (Schweiz, SOC)
2. stv. Vorsitz	Viorel Riceard Badea (Rumänien, EPE/CD)
3. stv. Vorsitz	Miren Edurne Gorrotxategui (Spanien, UEL)

Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen und Zusagen (Monitoringausschuss)

Vorsitz	Roger Gale (Vereinigtes Königreich, EC)
1. stv. Vorsitz	Marianne Mikko (Estland, SOC)
2. stv. Vorsitz	Giorgi Kandelaki (Georgien, EPP/CD)
3. stv. Vorsitz	Peter Beyer (Deutschland, EPP/CD)

Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten

Vorsitz	Petra Sutter (Belgien, SOC)
1. stv. Vorsitz	Serhii Kiral (Ukraine, EC)
2. stv. Vorsitz	Mart Ven (Niederlande, ALDE)
3. stv. Vorsitz	Ingjerd Schou (Norwegen, EPP/CD)

Ausschuss für die Wahl der Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Vorsitz	Valeriu Ghiletschi (Moldawien, EPP/CD)
1. stv. Vorsitz	N.N.
2. stv. Vorsitz	Constantinos Efstathiou (Zypern, SOC)
3. stv. Vorsitz	Arkadiusz Mularczyk (Polen, EC)

IX. Ständiger Ausschuss vom 1. März 2019 in Paris

Für die Kontinuität der Arbeit der Versammlung ist der Ständige Ausschuss von zentraler Bedeutung. Seine Aufgabe besteht darin, in der Zeit, in der die Versammlung nicht zu ihren Sitzungswochen zusammenkommt, im Namen der Versammlung zu handeln und zu entscheiden. Der Ständige Ausschuss nimmt Entschlie­ßungen und Empfehlungen an und kann Dringlichkeitsdebatten abhalten oder Aussprachen zu aktuellen Themen durchführen. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und den zwanzig Vizepräsidentinnen und -präsidenten der Versammlung, den Vorsitzenden der Fraktionen und der Ausschüsse sowie den Leiterinnen und Leitern der nationalen Delegationen. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Der Ständige Ausschuss tagte am 1. März 2019 in Paris und verabschiedete die folgenden Entschlie­ßungen und Empfehlungen²⁴:

Entschlie­ßung 2265 (2019)	Wirkt der Ansatz der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), mit Investitionen Demokratie zu fördern?
Entschlie­ßung 2266 (2019)	Der Schutz der Menschenrechte während des Transfers von Häftlingen
Empfehlung 2147 (2019)	
Entschlie­ßung 2267 (2019)	Stress bei der Arbeit
Entschlie­ßung 2269 (2019)	Entwicklungszusammenarbeit als Instrument der Prävention von Migrationskrisen
Empfehlung 2148 (2019)	
Entschlie­ßung 2270 (2019)	Der Wert des kulturellen Erbes in der demokratischen Gesellschaft
Empfehlung 2149 (2019)	

Der Bericht zur Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Dok. 14827, löste eine kurze Debatte über die Rolle der Versammlung als parlamentarisches Forum der EBRD aus. Der Bericht­er­statter **Hendrik Daems** (Belgien, ALDE) erinnerte an das Abkommen zwischen der Versammlung und der EBRD von 1992 und sprach sich dafür aus, den Dialog mit der EBRD mit dem Ziel fortzusetzen, Kriterien für die Analyse und Evaluierung ihrer Investitionspolitik hinsichtlich der Demokratieförderung zu schaffen. Während es keine Demokratie ohne Marktwirtschaft gebe, gebe es in marktwirtschaftlich orientierten Ländern Rückschritte in der demokratischen Entwicklung. Dazu zählten auch Mitgliedstaaten des Europarates. **Tiny Kox** (Niederlande, UEL) stellte die Frage, ob die Bank als öffentliches Institut das umsetze, für was sie geschaffen worden sei. Nach internationalen Transparenzkriterien sei die Einstufung der EBRD unterdurchschnittlich. Wenn sich die EBRD wie eine normale Geschäftsbank verhalte, warum sollte die Versammlung ihr gegenüber eine politische Aufgabe übernehmen? **Stefan Schennach** (Österreich, SOC) betonte das erfolgreiche Wirken der EBRD im Bereich der Kleinstkredite, die eine Stärkung der lokalen Demokratien ermöglichten. **Aleksander Pocij** (Polen, EPP/CD) stellte positive Auswirkungen der Tätigkeit der EBRD für die Demokratisierung Polens fest.

Präsidium und Präsidialausschuss

Am Vortag kamen Präsidium und Präsidialausschuss zusammen. An der Sitzung des Präsidialausschusses nahmen der amtierende Vorsitzende des Ministerkomitees des Europarates, der finnische Außenminister Timo Soini, und der Generalsekretär des Europarates, Thorbjørn Jagland, teil. Versammlungspräsidentin Liliane Maury Pasquier nannte zu Beginn der Sitzung des Ständigen Ausschusses die Themen der Beratungen mit Außenminister Soini:

- Ausbau des Dialogs zwischen Versammlung und Ministerkomitee;
- Maßnahmen im Falle eines eklatanten Regelverstößes durch einen Mitgliedstaat;
- Effiziente Funktionsweise der Monitoringinstrumente;
- Finanzielle Situation.

²⁴ Die Empfehlungen und Entschlie­ßungen, die der Ständige Ausschuss im Namen der Versammlung verabschiedet, liegen nicht in deutscher Übersetzung vor.

Gespräch mit Feride Acar, Präsidentin von GREVIO, und Dubravka Šimonović, VN-Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen

Die Versammlung setzte im Gespräch mit **Feride Acar** (Türkei), Präsidentin von GREVIO (Expertengruppe des Europarates für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt), und **Dubravka Šimonović** (Kroatien), VN-Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, ihren Meinungs austausch mit führenden Vertretern des Europarates und anderen Institutionen fort.

Feride Acar erklärte, der positive Einfluss der Istanbul-Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sei spürbar, denn die Mitgliedstaaten passten ihre Gesetze an und führten neue Straftatbestände ein. Das Schutzniveau habe sich erhöht, auch in Ländern, die die Konvention bisher nur unterzeichnet aber noch nicht ratifiziert hätten. Gesetzliche Änderungen beträfen unter anderem die Themen Zwangsehe, weibliche Genitalverstümmelung sowie die Frage des Einverständnisses für sexuelle Handlungen. Das Angebot an telefonischer Beratung und Schutzhäusern sei ausgebaut worden. 2018 hätten fünf weitere Staaten die Konvention ratifiziert (Dänemark, Griechenland, Kroatien, Luxemburg und Nordmazedonien). Insgesamt hätten 33 von 47 Mitgliedstaaten des Europarates die Konvention ratifiziert, 12 weitere sie unterzeichnet, Aserbaidschan und Russland jedoch nicht. GREVIO habe die Implementierung der Konvention begleitet und inzwischen acht Evaluierungsberichte veröffentlicht (Albanien, Dänemark, Monaco, Montenegro, Österreich, Portugal, Schweden, Türkei). Die untersuchten Mitgliedstaaten reagierten konstruktiv auf die Erkenntnisse der Evaluierung. Die Evaluierungen hätten zum Teil Schwachstellen hinsichtlich unzureichender gesetzlicher Regelungen sowie bezüglich des Angebots an Schutzhäusern ergeben. Auch fehle es an speziellen Angeboten für Kinder, die Opfer bzw. Zeugen häuslicher Gewalt geworden seien. Generell seien Gesetze häufig geschlechtsneutral, daher könnten die spezifischen Bedürfnisse von Frauen übersehen werden. Es fehle allgemein an geschlechtsspezifischen Daten zu Fragen der Gewalt und Belästigung. Die Unterstützung für die Opfer sei im Justizverfahren unzureichend. Frau Acar hob ferner das Problem der Gegenreaktion („backlash“) hervor. Eine ideologische Opposition zur Konvention verbreite falsche Auslegungen der Prinzipien der Konvention, die deren Ratifizierung in manchen Ländern behindere. So werde fälschlicherweise behauptet, die Konvention zwingt Staaten, die gleichgeschlechtliche Ehe einzuführen und Gesetze zur Rolle der Familie zu ändern. Der Grund dafür sei der Widerstand gegen die Gleichberechtigung der Geschlechter und den Schutz von Frauen vor Gewalt. Frau Acar rief die Parlamentarier dazu auf, auf europäischer und nationaler Ebene die Implementierung der Konvention zu unterstützen (z. B. Verhinderung nationaler Vorbehalte bei der Ratifizierung; Prüfung der Vereinbarkeit neuer Gesetze mit der Konvention; Mittelvergabe für Beratungs- und Schutzeinrichtungen; Sensibilisierung und Steigerung der Bekanntheit; Beteiligung an der Evaluierung; Straflosigkeit ein Ende bereiten).

Dubravka Šimonović erinnerte daran, dass bei Einführung des Amtes der Sonderberichterstatterin in 1994 Gewalt gegen Frauen nicht als Menschenrechtsverletzung aufgefasst worden sei. Gewalt gegen Frauen komme auch in den Parlamenten vor. Dies werde aber nicht ernst genug genommen oder sogar abgestritten. Ihr am 6. August 2018 veröffentlichter Sonderbericht „Gewalt gegen Frauen in der Politik“ behandle unter anderem die andauernde Unterrepräsentation von Frauen im politischen Leben – weniger als ein Viertel der Mitglieder der Parlamente seien Frauen – sowie die Hürden für Frauen in der Politik und die dahinterstehenden Ursachen. Zur Frage der Gewalt gegen Frauen in der Politik gebe der Bericht auch konkrete Empfehlungen an die Parlamente (Einrichtung spezieller Mechanismen zur Meldung und Behandlung von Fällen von Belästigung von und Gewalt gegen Frauen; Aktualisierung der Verhaltensregeln für Abgeordnete, Bewusstseinsbildung durch Vorlesen von Aussagen betroffener Frauen). Frau Šimonović lobte die Kampagne „Not in my Parliament“ der Versammlung und warb um Unterstützung für die VN-Frauenrechtskonvention (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, CEDAW).

In der Debatte berichteten **Thorhildur Sunna Ævarsdóttir** (Island, SOC) und **Rósa Björk Brynjólfssdóttir** (Island, UEL), dass eine Form des „backlash“ in den jüngsten isländischen Wahlergebnis zu beobachten gewesen sei, als die Zahl der weiblichen Abgeordneten von 49 auf 38 Prozent, dem niedrigsten Anteil seit langem, zurückgegangen sei. Es sei die bewusste Entscheidung der Wähler gewesen, da sie unter anderem neuen Parteien den Vorzug gegeben hätten, die nur wenige Kandidatinnen aufgestellt hätten. Im November 2018 sei eine Gruppe von Politikern, darunter ein ehemaliger Premierminister, in einer Bar durch sexistische und gezielt Politikerinnen erniedrigende Äußerungen aufgefallen. Abg. **Frank Schwabe** schlug die verpflichtende Teilnahme für Parlamentarier und Parlamentsbeschäftigte an Schulungen zur Sensibilisierung in Fragen sexueller Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz Parlament vor. Außerdem erkundigte er sich nach den Folgen des einstweiligen Scheiterns der Ratifizierung der Istanbul-Konvention in Bulgarien und nach Möglichkeiten für eine Überwindung des Widerstandes. **Dubravka Filipovski** (Serbien, FDG) erklärte, in Ländern wie Bulgarien, der Slowakei und Ungarn habe die Kirche eine starke Stellung, was zur Verzögerung der Ratifizierung beitrage. **Feride**

Acar betonte, tief verankerte patriarchalische Einstellungen seien eine Grundlage für Gewalt und Belästigung gegenüber Frauen. Menschen mit dieser Einstellung sähen in der Istanbul-Konvention eine Bedrohung für die etablierte soziale Struktur. Zur Überwindung des Widerstandes gegen die Konvention könne die Zivilgesellschaft beitragen. Eine gesellschaftliche Barriere müsse ein für alle Mal überwunden werden. **Dubravka Šimović** unterstrich, dass die Forderungen der Istanbul-Konvention auch in der VN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) abgedeckt seien. Aserbaidschan und Russland gehörten zu den Unterzeichnern der Frauenrechtskonvention. Das Problem sei die mangelnde Umsetzung der Konventionsziele, obwohl sich die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet hätten. Sie sprach sich für eine engere Kooperation der CEDAW mit „regionalen Konventionen“ wie der Istanbul-Konvention aus.

Antrag auf Anerkennung der Fraktion „Neue europäische Demokratie – Europa der Nationen und Freiheiten“

Das Präsidium vertagte erneut die Entscheidung über den Antrag von 20 Versammlungsmitgliedern (darunter die vier Mitglieder der AfD-Fraktion aus der deutschen Delegation) über die Zulassung einer neuen Fraktion („Neue europäische Demokratie – Europa der Nationen und Freiheiten“). Das Präsidium entschied, zunächst eine Stellungnahme des Geschäftsordnungsausschusses zur Auslegung von Artikel 19.1 der Geschäftsordnung einzuholen. Zuvor hatte das Präsidium den designierten Vorsitzenden der neuen Fraktion, Martin Graf (Österreich, FPÖ) zum Antrag angehört.

X. Mitgliedsländer des Europarates

Albanien	Moldau
Andorra	Monaco
Armenien	Montenegro
Aserbaidshjan	Niederlande
Belgien	Norwegen
Bosnien und Herzegowina	Österreich
Bulgarien	Polen
Dänemark	Portugal
Deutschland	Rumänien
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	Russland
Estland	San Marino
Finnland	Schweden
Frankreich	Schweiz
Georgien	Serbien
Griechenland	Slowakische Republik
Irland	Slowenien
Island	Spanien
Italien	Tschechische Republik
Kroatien	Türkei
Lettland	Ukraine
Liechtenstein	Ungarn
Litauen	Vereinigtes Königreich
Luxemburg	Zypern
Malta	

- **Beobachterstatus in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:**

Israel
Kanada
Mexiko

- **„Partner für Demokratie“ der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:**

Parlament von Jordanien
Parlament von Kirgisistan
Parlament von Marokko
Palästinensischer Nationalrat

- **Sondergaststatus in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:**

Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

- **Beobachterstatus beim Europarat:**

Heiliger Stuhl
Kanada
Japan
Mexiko
Vereinigte Staaten von Amerika

